



Prospekt

BlackRock Global Index Funds

Einführung in die BlackRock Global Index Funds	2
Vertrieb	3
Anschriftenverzeichnis	5
Anfragen	5
Verwaltungsrat	6
Glossar	7
Anlageverwaltung der Fonds	9
Risiken	10
Besondere Risiken	16
Grundsätze in Bezug auf übermäßigen Handel	24
Referenzindizes	25
Risikomanagement	25
Anlageziele und Anlagepolitik	27
Erwarteter Tracking Error der Fonds	31
Anteilklassen und -formen	33
Handel mit Fondsanteilen	33
Anteilspreise	34
Zeichnung von Anteilen	34
Rücknahme von Anteilen	36
Umtausch von Anteilen	37
Dividenden	38
Gebühren und Kosten	39
Besteuerung	40
Versammlungen und Berichte	44
Anhang A - Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	45
Anhang B - Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und üblicher Verfahrensweisen der Gesellschaft	53
Anhang C - Weitere Informationen	60
Anhang D - Vertriebsberechtigungen	66
Anhang E - Übersicht über die Gebühren und Kosten	70
Anhang F - Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	72
Anhang G - Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	74
Anhang H - Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich	78
Zusammenfassung des Zeichnungsverfahrens und Zahlungsangaben	82

Einführung in die BlackRock Global Index Funds

Struktur

BlackRock Global Index Funds (die „**Gesellschaft**“ oder „**BGIF**“) ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*). Die Gesellschaft wurde am 30. August 2012 gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 171278 eingetragen. Die Gesellschaft wurde von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der geltenden Fassung zugelassen und wird gemäß diesem Gesetz reguliert. Die Zulassung der Gesellschaft durch die CSSF bedeutet weder, dass die CSSF die Gesellschaft empfiehlt oder für sie bürgt, noch dass sie für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich ist. Ferner bedeutet die Zulassung der Gesellschaft nicht, dass die CSSF eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die CSSF haftet weder für die Wertentwicklung noch für eine Pflichtverletzung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und wurde am 14. September 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Satzung wurde zum letzten Mal am 25. Oktober 2017 geändert, und diese Änderungen wurden am 15.

November 2017 im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) (der das Mémorial C ersetzt hat) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds und umfasst mehrere Teilfonds mit getrennter Haftung. Jeder Teilfonds haftet ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten und die Gesellschaft haftet nicht als Ganzes gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds. Jeder Teilfonds setzt sich aus einem gesonderten Anlageportfolio zusammen, das gemäß den in diesem Prospekt für jeden Teilfonds genannten Anlagezielen verwaltet und angelegt wird. Basierend auf den Angaben in diesem Prospekt sowie den in diesem Prospekt genannten Dokumenten, die wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts sind, bietet der Verwaltungsrat gesonderte Anteilklassen an, die jeweils Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen.

Verwaltung

Die Gesellschaft wird von BlackRock Luxembourg S.A. verwaltet, einer 1988 gegründeten Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit der Registernummer B 27689. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Fondsangebot

Zum Datum dieses Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds von BlackRock Global Index Funds wählen:

Fonds	Basiswährung	Aktien/ Anleihen
iShares World Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	EUR	Aktien
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares North America Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	EUR	Anleihen
iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)*	EUR	Anleihen
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	EUR	Anleihen
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	USD	Anleihen
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	USD	Anleihen

* Dieser Fonds steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Er kann jedoch im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestätigung der Auflegung dieses Fonds ist anschließend beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich. Alle Bestimmungen dieses Prospekts für diesen Fonds gelten erst ab dem Auflegungsdatum des Fonds.

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und thesaurierenden Anteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund) ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und beim örtlichen Investor Servicing Team vor Ort verfügbar.

WICHTIGE HINWEISE

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts oder bezüglich der Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie haben, sollten Sie den Rat Ihres Börsenmaklers, Anwalts, Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen professionellen Beraters einholen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, die alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt haben, dies sicherzustellen, sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Punkten richtig. Hierfür übernehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für den Zweck erstellt und an die Anleger weitergegeben, diesen eine Beurteilung einer Anlage in Anteilen der Fonds zu ermöglichen. Die Fonds sind nicht für eine kurzfristige Anlage geeignet und sollten als eine langfristige Anlage angesehen werden. Eine Anlage in die Fonds eignet sich nur für Anleger, die die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals.

Anleger, die eine Anlage in der Gesellschaft in Betracht ziehen, sollten darüber hinaus Folgendes berücksichtigen:

- Bestimmte Angaben in diesem Prospekt, den darin in Bezug genommenen Dokumenten und den von der Gesellschaft als Ersatz für Angebotsdokumente herausgegebenen Broschüren enthalten zukunftsgerichtete Aussagen, erkennbar an der Verwendung von Wörtern wie „versuchen“, „können“, „sollten“ „voraussichtlich“, „erwarten“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „weiterhin“, „anstreben“ oder „glauben“ (oder deren verneinte Form) sowie Abwandlungen davon oder vergleichbare Wörter und beinhalten von der Gesellschaft prognostizierte bzw. angestrebte Anlageerträge. Solche zukunftsgerichteten Aussagen sind naturgemäß mit erheblichen wirtschaftlichen, marktspezifischen sowie anderen Risiken und Unwägbarkeiten behaftet, weshalb die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse oder der tatsächliche Erfolg der Gesellschaft erheblich von den bzw. dem in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder erwarteten abweichen können; und
- Keine Angaben in diesem Prospekt sind als Rechts-, Steuer-, Finanz-, Bilanzierungs- oder Anlageberatung zu verstehen.

Ein Antrag auf bzw. eine Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen muss auf der Grundlage der Angaben in diesem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft gestellt bzw. getroffen werden; diese Unterlagen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Angaben, durch die dieser Prospekt aktualisiert wird, können

gegebenenfalls im Bericht und in den Abschlüssen enthalten sein.

Anleger sollten diesen Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilkategorie vollständig lesen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen für jede verfügbare Anteilkategorie sind im Internet unter <http://kiid.blackrock.com> abrufbar.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf der Rechtslage und Rechtspraxis zum Datum dieses Prospekts und können sich entsprechend ändern. Aus der Verteilung dieses Prospekts und der Ausgabe von Anteilen darf nicht gefolgt werden, dass sich die Umstände, die die in diesem Prospekt beschriebenen Angelegenheiten betreffen, seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern die Übersetzung eine getreue Übersetzung des englischen Originaltextes ist. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Wörtern oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern und soweit die Rechtsvorschriften einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung die Fassung dieses Prospekts in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Anteilinhaber der Gesellschaft können ihre Anteilinhaberrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben; dies gilt insbesondere für das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, sofern ein Anteilinhaber im eigenen Namen im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anteilinhaber Anlagen in der Gesellschaft über einen Vermittler tätig, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anteilinhabers anlegt, ist es dem Anteilinhaber unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte in der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der Ausübung ihrer Anteilinhaberrechte in der Gesellschaft rechtlich beraten zu lassen.

Bevollmächtigte Vermittler, die Anteile der Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle für sie geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten. Diese Vermittler sollten zudem die Informationen über die Fonds prüfen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater für die Zwecke der EU-Regelungen zur Produktüberwachung im Rahmen der Finanzmarktrichtlinie MIFID II (Definition weiter unten) zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Zielmarktinformationen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, und stellt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person dar, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre. Nähere Angaben zu bestimmten Ländern, in denen die Gesellschaft eine

Vertriebsberechtigung für Anteile anstrebt, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die für die Zeichnung von Anteilen geltenden gesetzlichen Anforderungen und über die einschlägigen Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren (Wohn-)Sitz oder ihr Domizil haben. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen. Die Fonds sind in Indien nicht zum Vertrieb berechtigt. In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das örtliche Investor Servicing Team.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock Institutional Trust Company N.A.

400 Howard Street,
San Francisco CA 94105
USA

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle und Rechnungslegungsstelle

State Street Bank Luxemburg S.C.A.
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan Bank Luxemburg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit Sàrl
560 rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP
35 avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Börsenzulassungsbeauftragter

J.P. Morgan Bank Luxemburg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen findet sich in Anhang C.

Eingetragener Sitz

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, richten Sie Anfragen an die Gesellschaft bitte an:

Schriftliche Anfragen:

BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxemburg) S.A.
P.O. Box 1058,
L-1010 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Alle anderen Anfragen:

Telefon: + 44 207 743 3300,
Fax: + 44 207 743 1143.
E-Mail: investor.services@blackrock.com

Verwaltungsrat
Verwaltungsrat der BlackRock Global Index Funds

Vorsitzender
Paul Freeman

Mitglieder des Verwaltungsrats

Martha Böckenfeld
Michael Gruener
Robert Hayes
Francine Keiser
Barry O'Dwyer
Geoffrey Radcliffe

Michael Gruener, Robert Hayes, Barry O'Dwyer und Geoffrey D. Radcliffe sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaften gehören).

Paul Freeman ist ein ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzende
Francine Keiser

Mitglieder des Verwaltungsrats

Graham Bamping
Joanne Fitzgerald
Adrian Lawrence
Geoffrey Radcliffe
Leon Schwab

Joanne Fitzgerald, Adrian Lawrence, Geoffrey Radcliffe und Leon Schwab sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören).

Graham Bamping ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

Glossar**Gesetz von 2010**

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Basiswährung

bezeichnet in Bezug auf Anteile eines Fonds die im Abschnitt „Fondsangebot“ angegebene Währung.

Referenzindex

bezeichnet den Index, mit dem die Rendite des Fonds verglichen wird.

BlackRock-Gruppe

bezeichnet die BlackRock-Unternehmensgruppe, deren übergeordnete Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

China-A-Aktien

bezeichnet Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der VRC, die auf Renminbi lauten und in Renminbi an der SSE und der SZSE gehandelt werden.

ChinaClear

bezeichnet die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, den Zentralverwahrer für China-A-Aktien in der VRC.

CSRC

bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC oder ihre Nachfolger, die Regulierungsbehörde für den Wertpapier- und Terminkontraktmarkt der VRC.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg gilt (außer der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden.

Klasse, Klassen, Anteilklasse oder Anteilklassen

bezeichnet alle zu einem bestimmten Fonds gehörenden und jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Klassen von Anteilen eines Fonds, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ näher beschrieben.

Handelswährung

bezeichnet die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile eines Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen und des Datums, ab dem sie verfügbar sind, ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich.

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag (außer solchen Tagen, die gemäß Festlegung des Verwaltungsrats keine Handelstage sind (siehe auch Kapitel „Nicht-Handelstage“) und Tage, die in einen Zeitraum der Aussetzung der Zeichnung und Rücknahme bzw. des Umtauschs von Anteilen fallen) bzw. jeder andere Tag, an dem gemäß Festlegung des Verwaltungsrats ein Fonds für den Handel geöffnet ist.

Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitglieder

bezeichnet die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats und alle von Zeit zu Zeit ernannten Nachfolger dieser Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Ausschüttende Anteile oder ausschüttende Anteilklassen

bezeichnet Anteile, für die im Ermessen des Verwaltungsrats Dividenden festgesetzt werden können.

EWU

bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Eine Bezugnahme auf Wertpapiere von Unternehmen, die in zur EWU gehörenden EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, kann im Ermessen des Anlageberaters auch die Bezugnahme auf Wertpapiere von Unternehmen beinhalten, die in Ländern ansässig sind, welche vormals EWU-Mitglied waren.

ESMA

bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder eine Nachfolgebehörde, die von Zeit zu Zeit benannt werden kann.

Euro, EUR und €

bezeichnet die einheitliche europäische Währungseinheit (gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) und im Ermessen des Anlageberaters die Währungen von Ländern, die vormals Mitglied der Eurozone waren. Zum Datum dieses Prospekts gehören folgende Länder der Eurozone an: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Fonds

bezeichnet einen von der Gesellschaft für eine oder mehrere Anteilklassen errichteten und fortgeführten gesonderten Teilfonds, dem die der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen gutgeschrieben bzw. belastet werden, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

GBP und £

bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

Hedged Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen, für die eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt wird. Hedged Anteilklassen können in Fonds und in Währungen, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt, zur Verfügung gestellt werden.

HKEX

bezeichnet die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

HKSCC

bezeichnet die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die einen Wertpapier- und einen Derivatemarkt in Hongkong sowie die Clearingstellen für diese Märkte betreibt.

Institutioneller Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, der die Auswahl- und Eignungskriterien für institutionelle Anleger erfüllt.

Anlageberater

bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte der Fonds von Zeit zu Zeit bestellte(n) Anlageberater, wie unter „Anlageverwaltung der Fonds“ beschrieben.

Anlegerservice

bezeichnet die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten durch örtliche Unternehmen oder Zweigniederlassungen der BlackRock-Gruppe oder deren Verwalter.

Wesentliche Anlegerinformationen

bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger, die gemäß dem Gesetz von 2010 für jede Anteilkasse veröffentlicht werden.

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

MiFID II

bezeichnet die EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Nettoinventarwert

bezeichnet für einen Fonds oder eine Anteilkasse den gemäß den Bestimmungen in Anhang B, Nr. 11. bis 17. ermittelten Wert. Der Nettoinventarwert eines Fonds kann wie in Nr. 17.3 von Anhang B beschrieben angepasst werden.

Thesaurierende Anteile oder thesaurierende Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen, für die keine Dividenden erklärt werden.

PNC-Gruppe

bezeichnet die PNC Unternehmensgruppe, deren übergeordnete Holdinggesellschaft PNC Financial Services Group, Inc. ist.

VRC oder Festlandchina

bezeichnet die Volksrepublik China.

Hauptvertriebsgesellschaft

bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

bezeichnet diesen Verkaufsprospekt in der jeweils aktualisierten, geänderten oder ergänzten Fassung.

Vergütungspolitik

bezeichnet die Politik gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Verwaltung“, insbesondere gemäß einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sowie die Festlegung der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen verantwortlichen Personen.

RMB oder Renminbi

bezeichnet den Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC.

SAFE

bezeichnet die State Administration of Foreign Exchange der VRC.

SEHK

bezeichnet die Wertpapierbörsse in Hongkong (Stock Exchange of Hongkong).

Anteil

bezeichnet einen Anteil einer Klasse, der einer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft mit den Rechten der entsprechenden Anteilkasse entspricht, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

SICAV

bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*).

Stock Connect

bezeichnet jeweils die Kooperation der Börsenplätze in Shanghai und Hongkong (Shanghai-Hongkong Stock Connect) und der Börsenplätze in Shenzhen und Hongkong (Shenzhen-Hongkong Stock Connect), zusammen die „Stock Connects“.

SSE

bezeichnet die Wertpapierbörsse in Shanghai (Shanghai Stock Exchange).

SZSE

bezeichnet die Wertpapierbörsse in Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange).

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

USD und US\$

bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Anlageverwaltung der Fonds

Verwaltung

Der Verwaltungsrat ist für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat BlackRock (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag (der „**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**“) geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist dafür verantwortlich, selbst oder durch Übertragung auf Dritte alle betrieblichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und allgemeinen Verwaltung der Gesellschaft und dem Vertrieb der Fonds wahrzunehmen.

Mit Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt näher beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft gehört zur BlackRock-Gruppe.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Politik und Praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindern die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW-Fonds und deren Anlegern und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Sie umfasst eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und nennt die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen verantwortlichen Personen. Im Hinblick auf die interne Organisation der Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Halftedauer, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW-Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen, die in einem angemessen Verhältnis zueinander stehen, wobei der feste Bestandteil an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen

Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss besteht, sind auf den Produktseiten der einzelnen Fonds unter www.blackrock.com (unter „Alle Dokumente“) erhältlich. Eine Kopie in Papierform ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben der Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen. Die Anlageberater erbringen Beratungs- und Verwaltungsleistungen in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie strategische Asset Allokation. Nähere Angaben zu den Anlageberatern enthält der Abschnitt „Anlageberater“. Ungeachtet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine zentrale operative Tochtergesellschaft der BlackRock-Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie wird durch die Financial Conduct Authority („FCA“) reguliert. Allerdings ist die Gesellschaft kein Kunde der BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

Die Anlageberater sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., der übergeordneten Holdinggesellschaft der BlackRock-Gruppe. Der Hauptaktionär der BlackRock Inc. ist die PNC Financial Services Group, Inc., bei der es sich um ein börsennotiertes US-Unternehmen handelt.

Die Anlageberater gehören zur BlackRock-Gruppe.

Risiken

Jede Anlage birgt das Risiko eines Kapitalverlusts. Eine Anlage in den Anteilen beinhaltet Umstände und Risikofaktoren, die Anleger vor einer Zeichnung berücksichtigen sollten. Zudem können Situationen auftreten, in denen es zu Interessenkonflikten zwischen der BlackRock-Gruppe und der Gesellschaft kommen kann. Näheres hierzu findet sich im Abschnitt „Interessenkonflikte und Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“.

Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und gegebenenfalls ihre professionellen Berater zu Rate ziehen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Eine Anlage in die Anteile sollte nur einen Teil eines gesamten Anlageprogramms darstellen, und ein Anleger muss in der Lage sein, den Totalverlust seiner Anlage zu verkraften. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in den Anteilen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Verhältnisse für sie geeignet ist. Ferner sollten Anleger bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder jedes Fonds den Rat ihres Steuerberaters einholen. Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der für alle Fonds geltenden Risikofaktoren, die neben den an anderer Stelle in diesem Prospekt beschriebenen Aspekten vor einer Anlage in den Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Nachfolgend sind diejenigen Risiken beschrieben, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des Portfolios haben könnten.

Nachstehend sind nur solche Risiken beschrieben, die der Verwaltungsrat als wesentlich einschätzt und die ihm derzeit bekannt sind. Die Geschäfte der Gesellschaft und/oder der Fonds können jedoch auch durch andere Risiken und Unwägbarkeiten beeinträchtigt werden, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind oder die er als unwesentlich einschätzt.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung jedes Fonds hängt von der Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Anlagen ab. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds bzw. einer Anlage erreicht werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann sinken oder steigen, und ein Anleger erhält unter Umständen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Die Erträge (ausgedrückt in Geld) aus den Anteilen können schwanken. Änderungen der Wechselkurse können unter anderem dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder sinkt. Die Höhe und Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung können Änderungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen insgesamt eine positive Wertentwicklung erzielen.

Indexbezogene Risiken

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird jeder Fonds versuchen, eine Rendite zu erzielen, die der jeweils vom betreffenden Indexanbieter veröffentlichten Rendite des jeweiligen Referenzindex entspricht. Indexanbieter liefern zwar

Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll. Sie bieten jedoch keine Gewähr für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten hinsichtlich ihres jeweiligen Referenzindex, noch übernehmen sie hierfür eine entsprechende Haftung. Sie bieten auch keine Garantie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethoden einhalten. Das in diesem Prospekt beschriebene Mandat des Anlageberaters lautet, den jeweiligen Fonds im Einklang mit dem Referenzindex, der dem Anlageberater vorgegeben wird, zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageberater keinerlei Gewährleistungen oder Garantien für Fehler des Indexanbieters. Von Zeit zu Zeit können Fehler bezüglich der Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auftreten und werden unter Umständen für eine gewisse Zeit oder überhaupt nicht vom Indexanbieter identifiziert und korrigiert, insbesondere wenn es sich um Indizes handelt, die eher selten von Fonds oder Managern als Referenzindex genutzt werden. Aus diesem Grund werden Gewinne, Verluste oder Kosten in Zusammenhang mit Fehlern des Indexanbieters oder seiner Vertreter im Allgemeinen indirekt vom Fonds und seinen Anteilinhabern getragen. Beispielsweise würde während eines Zeitraums, in dem ein Referenzindex inkorrekte Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, ein Markengagement in diesen inkorrekten Bestandteilen aufweisen. Solche Fehler können somit potenziell negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und in der Folge auch auf dessen Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sämtliche Gewinne, die aus Fehlern des Indexanbieters resultieren, vom Fonds und seinen Anteilinhabern einbehalten werden, während jegliche Verluste, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, vom Fonds und seinen Anteilinhabern getragen werden.

Darüber hinaus können Indexanbieter neben planmäßigen Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen ihrer Referenzindizes vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl von Indexbestandteilen zu korrigieren. Wird der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet bzw. zusammengesetzt und nimmt daraufhin auch der Fonds eine Neugewichtung bzw. -zusammensetzung seines Portfolios vor, sodass es dem Referenzindex entspricht, so werden aus dieser Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Portfolios (mit der ein zusätzlicher Tracking Error einhergehen kann) entstehende Transaktionskosten (einschließlich etwaiger Kapitalertrags- und/oder Transaktionssteuern) und Marktgagements vom Fonds und damit von dessen Anteilinhabern getragen. Fehler und von einem Indexanbieter an dem Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit zu Mehrkosten für den Fonds führen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Referenzindex auch in Zukunft auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht bzw. nicht wesentlich verändert werden wird. Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit erlaubt nicht unbedingt eine Aussage über die künftige Wertentwicklung.

Weitere Informationen z.B. über die Umstände, die einen Wechsel des Referenzindex erforderlich machen können, finden sich im Abschnitt „Referenzindizes“.

Tracking Error/Anlagerisiken

Die Fonds versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine

Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung der Wertentwicklung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Errors ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich ergeben aus Betriebskosten des Fonds, der Überprüfung, ob ein bestimmtes Unternehmen an der Herstellung von Streumunition etc. beteiligt ist (wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ näher beschrieben) und/oder aus dem Unvermögen, alle Bestandteile des Referenzindex in Höhe ihres jeweiligen Anteils zu halten, beispielsweise wenn auf lokalen Märkten Handelsbeschränkungen bestehen und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex einschränken.

Erfolgt die Preisermittlung für einen Fonds und seinen Referenzindex zu unterschiedlichen Zeiten, kann sich dies auf den Tracking Error auswirken. Werden die Preise eines Referenzindex zum Handelschluss eines Marktes ermittelt, während der Preis für den Fonds zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt ermittelt wird, kann der Tracking Error dieses Fonds höher erscheinen, als wenn die Preisermittlung für den Fonds und den Referenzindex zum selben Zeitpunkt erfolgt wäre. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn ein Referenzindex auch die Region Asien-Pazifik umfasst.

Begrenzte Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit

Neu aufgelegte Fonds können nur auf eine kurze bzw. keine bisherige Geschäftstätigkeit verweisen, auf der basierend Anleger die zu erwartende Wertentwicklung abschätzen können. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit darf nicht als Indikator für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Fonds angesehen werden. Das Anlageprogramm des Fonds sollte auf der Grundlage geprüft werden, dass nicht garantiert ist, dass die Einschätzungen des Anlageberaters zu den kurz- bzw. langfristigen Aussichten von Anlagen zutreffen oder der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist hinsichtlich der Kontrahenten, mit denen er Handelsgeschäfte abwickelt, einem Kreditrisiko und möglicherweise auch einem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko beschreibt das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem jeweiligen Fonds gegenüber eingegangen wurde, nicht nachkommt. Dies betrifft alle Kontrahenten, mit denen Derivat-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Kontrahentenrisiko. Einen Großteil seines Kontrahentenrisikos aus Derivatkontrakten versucht der jeweilige Fonds zu mindern, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei dem jeweiligen Kontrahenten verlangt. Sind jedoch Derivate nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall des Kontrahenten dazu führen, dass sich der Wert des Fonds verringert. Neue Kontrahenten werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Kontrahenten werden laufend überwacht und überprüft. Der Fonds sorgt für eine aktive Kontrolle seines Kontrahentenrisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut, wie in Anhang C Ziffer 8. näher erläutert. Gemäß der OGAW-Richtlinie wird die Verwahrstelle bei

der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft

(a) sämtliche Finanzinstrumente verwahren, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können; und (b) für andere Vermögenswerte das Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten prüfen und entsprechende Aufzeichnungen führen. In den Büchern der Verwahrstelle sind die Vermögenswerte der Gesellschaft als der Gesellschaft gehörend zu identifizieren.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sind getrennt von den anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle zu verwahren, um so die Gefahr zu mindern, wenn auch nicht auszuschließen, dass im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle keine Herausgabe der Vermögenswerte erfolgt.

Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Herausgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle umfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittelbestände eines Fonds möglicherweise nicht getrennt von ihren eigenen Barmitteln oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Verwahrstelle gehalten, sodass ein Fonds im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Unter Umständen verwahrt die Verwahrstelle nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern nutzt hierzu ein Netz aus Unterverwahrern, die nicht zwangsläufig zur selben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle gehören müssen. Anleger sind daher unter Umständen dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrer in den Fällen ausgesetzt, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Ein Fonds kann an Märkten anlegen, an denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nur unzureichend entwickelt sind. Die an solchen Märkten gehandelten und bei solchen Unterverwahrem verwahrten Vermögenswerte des Fonds können einem Risiko in den Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, besteht keine Gewähr, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder deren Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Erstattung für diese Steuern, sodass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrats auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilinhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können sich jeweils ändern. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder in der er anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds

auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder Änderungen der Rendite nach Steuern für die Anteilinhaber zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung, deren Recht auf den Derivatekontrakt bzw. die Gegenparteien des Derivatekontrakts bzw. auf den Markt oder die Märkte des oder der Basiswerte des Derivats anwendbar ist.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuerbefreiungen für Anteilinhaber hängen von der persönlichen Situation der Anteilinhaber ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anleger sollten im Hinblick auf ihre persönliche Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung unausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z.B. in Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Verwahrstelle gegenüber den Anteilinhabern keine Rechenschaft für eine von der Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung von Steuern oder sonstigen Abgaben ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine solche Zahlung nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer Einhaltung von etablierten Marktpflichten (Best Practice) oder üblichen Marktpflichten (soweit keine Best Practice etabliert ist), die im Nachhinein angefochten werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Erfassung der Verbindlichkeit in den Abschlüssen des Fonds getroffen wird.

Anteilinhaber sollten auch die Informationen im Kapitel „Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich ergeben, falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds können in Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, führen dazu, dass der in der Basiswährung ausgedrückte Wert der Vermögenswerte sinkt oder steigt. Zur Steuerung und Absicherung des Währungsrisikos können die Fonds Techniken und Instrumente, darunter Derivate, einsetzen. Allerdings ist es unter Umständen nicht möglich bzw. praktikabel, das Währungsrisiko eines Fondspfotfolios bzw. eines in einem Portfolio enthaltenen bestimmten Wertpapiers vollständig abzusichern. Sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht anders bestimmt, sind die Anlageberater ferner nicht verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos der Fonds anzustreben.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklassen

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Änderungen der Wechselkurse können sich daher auf den Wert einer Anlage in den Fonds auswirken.

Hedged Anteilklassen

Ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter kann versuchen, Währungsrisiken abzusichern. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass ihm dies gelingen wird. Hierdurch kann es zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung der Hedged Anteilklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für Anteilinhaber der betreffenden Klasse vor dem Risiko eines Wertverlusts der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung der Hedged Anteilkasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung profitieren.

Hedged Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von eingeschränkten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinträchtigt werden, was sich auf die Volatilität der Hedged Anteilkasse auswirken kann.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen aus Absicherungsgeschäften sind von den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zu tragen. Da keine Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen erfolgt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die in Bezug auf eine Anteilkasse eingesetzt werden, zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Weltweite Finanzmarktkrise und staatliche Eingriffe

Seit 2007 erleben die Finanzmärkte weltweit tiefgreifende und grundlegende Störungen und erhebliche Instabilität, was zu umfangreichen staatlichen Eingriffen geführt hat. In vielen Ländern haben die Aufsichtsbehörden eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Notmaßnahmen ergriffen oder geplant und könnten dies auch weiterhin tun. Umfang und Anwendungsbereich staatlicher und aufsichtsrechtlicher Eingriffe waren zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt, die ihrerseits die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht mit Sicherheit vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten eventuell auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit der Anlageberater auswirken werden, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen.

Unklar ist zudem, ob derzeitige oder künftige Maßnahmen der Behörden in verschiedenen Ländern zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Die Anlageberater können nicht mit Sicherheit vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte von diesen Ereignissen betroffen sein werden oder welche Auswirkungen diese oder ähnliche Ereignisse in der Zukunft auf

einen Fonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die weltweiten Wertpapiermärkte haben werden.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

In dem Referendum vom 23. Juni 2016 stimmte die Wählerschaft des Vereinigten Königreichs für einen Austritt aus der Europäischen Union. Das Ergebnis führte zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität und Volatilität auf den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und in ganz Europa. Es kann darüber hinaus zu einer Schwächung des Verbraucher-, Unternehmens- und Finanzvertrauens in diese Märkte führen, wenn das Vereinigte Königreich die Bedingungen für seinen Austritt aus der EU abschließend festlegt. Das Ausmaß der Auswirkungen wird teilweise vom Charakter der zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU getroffenen Vereinbarungen nach dem letztlich vereinbarten Brexit-Deal sowie von dem Umfang abhängen, in dem das Vereinigte Königreich an rechtlichen Regelungen festhält, die auf der EU-Gesetzgebung beruhen. Der längerfristige Prozess der Umsetzung der zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dürfte zu anhaltender Unsicherheit und Phasen erhöhter Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch an den europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Erwartung des Austritts oder die Bedingungen des Austritts könnten zudem zu erheblicher Unsicherheit an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs (und möglicherweise den globalen Finanzmärkten) führen, was die Performance von Fonds, deren Nettoinventarwert, die Erträge von Fonds und die Rendite für die Anteilinhaber erheblich beeinträchtigen kann. Der Brexit kann auch die Kapitalbeschaffung in der EU erschweren und/oder die Belastung im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erhöhen, was die künftigen Tätigkeiten von Fonds beschränken und sich so negativ auf die Rendite auswirken könnte.

Die Währungsvolatilität, die aus dieser Ungewissheit heraus entsteht, kann bedeuten, dass die Renditen des Fonds und seiner Anlagen von den Marktbewegungen, einer potenziellen Abwertung des britischen Pfunds (£) und/oder des Euro und einer etwaigen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs negativ beeinflusst werden. Dies kann es für den Fonds zudem schwerer oder teurer machen, umsichtige Richtlinien zur Absicherung von Währungsrisiken durchzuführen.

Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann sich negativ auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit betreffender Fonds und ihrer Anlagen auswirken, ihren jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen, und sie kann zu höheren Kosten für Fonds führen.

Euro- und Eurozonenisiko

Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder und das Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder haben die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es bestehen Bedenken bezüglich des Risikos, dass andere Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten unterliegen und eine ähnliche Wirtschaftskrise wie Zypern, Griechenland, Italien, Irland, Spanien und Portugal erleben könnten. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst und können zu einer Änderung der Zusammensetzung der Eurozone führen. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler

Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Es ist schwer, den Ausgang der Eurozonenkrise vorherzusagen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einen Fonds auswirken können.

Risikofaktor MiFID II

Die Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“) umzusetzen, sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten und werden zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater führen. Es wird erwartet, dass die MiFID II erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten, haben wird. Die genauen Auswirkungen der MiFID II auf die Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater sind weiterhin unklar; ihre Quantifizierung wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Insbesondere wird es im Rahmen der MiFID II und der MiFIR erforderlich werden, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden. Es ist unklar, wie die Märkte für OTC-Derivate sich an diese neuen regulatorischen Vorgaben anpassen und wie sich dies auf die Fonds auswirken wird.

Außerdem werden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID II werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz ausgeweitet und umfassen nicht mehr nur an einem regulierten Markt gehandelte Eigenkapitalinstrumente, sondern nunmehr auch aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II kann zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisfindung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

Hinterlegungsscheine

American Depository Receipts („ADRs“) und Global Depository Receipts („GDRs“) dienen dazu, ein Engagement in die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere zu ermöglichen. Unter bestimmten Umständen können die Anlageberater über ADRs und GDRs ein Engagement in zugrunde liegende im Referenzindex enthaltene Wertpapiere eingehen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder hierzu nicht geeignet sind bzw. die Direktanlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere Beschränkungen bzw. Begrenzungen unterliegt. In diesen Fällen können die Anlageberater jedoch nicht garantieren, dass mit der Anlage in ADRs bzw. GDRs ein ähnliches Ergebnis wie mit dem direkten Halten der zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt wird, da ADRs

und GDRs nicht in jedem Fall eine mit dem zugrunde liegenden Wertpapier identische Wertentwicklung aufweisen.

Bei Aussetzen des Handels bzw. Schließung des Marktes oder der Märkte, an denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR/GDR nicht genau den Wert der jeweiligen zugrunde liegenden Wertpapiere widerspiegelt. Ferner sind die Anlageberater unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht in der Lage oder ist es nicht angemessen, ein Engagement in ADR bzw. GDR einzugehen bzw. spiegeln die Eigenschaften des ADR bzw. GDR nicht genau die des zugrunde liegenden Wertpapiers wider.

Investiert ein Fonds wie in den oben beschriebenen Fällen in ADRs bzw. GDRs, kann sich dies auf die Nachbildung des Referenzindex des Fonds auswirken, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der des Referenzindex abweicht.

Depository Notes

Global Depository Notes (**GDNs**) dienen dazu, ein Engagement in die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere zu ermöglichen.

Unter bestimmten Umständen können die Anlageberater über GDNs ein Engagement in zugrunde liegende im Referenzindex enthaltene Wertpapiere eingehen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder hierzu nicht geeignet sind bzw. die Direktanlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere Beschränkungen bzw.

Begrenzungen unterliegt. In diesen Fällen können die Anlageberater jedoch nicht garantieren, dass mit der Anlage in GDNs ein ähnliches Ergebnis wie mit dem direkten Halten der zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt wird, da GDNs nicht in jedem Fall eine mit dem zugrunde liegenden Wertpapier identische Wertentwicklung aufweisen.

Bei Aussetzen des Handels bzw. Schließung des oder der Märkte, an denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des GDN nicht genau den Wert der jeweiligen zugrunde liegenden Wertpapiere widerspiegelt. Ferner sind die Anlageberater unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht in der Lage oder ist es nicht angemessen, ein Engagement in ein GDN einzugehen bzw. spiegeln die Merkmale des GDN nicht genau die des zugrunde liegenden Wertpapiers wider.

Investiert ein Fonds wie in den oben beschriebenen Fällen in GDNs, kann sich dies auf die Nachbildung des Referenzindex des Fonds auswirken, d.h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der des Referenzindex abweicht.

Derivate – Allgemein

In Übereinstimmung mit den in Anhang A beschriebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds derivative Instrumente zur Absicherung von Markt- oder Währungsrisiken und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Durch den Einsatz von Derivaten können Fonds höheren Risiken ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abwickelt, um das Erfüllungsrisiko, um das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko unvollständiger Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und der des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der entsprechende Fonds nachbilden möchte, oder auch um das

Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass ursprüngliche und/oder zusätzliche Margin-Sicherheiten (*initial and/or variation margin assets*) beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als ursprüngliche Margin-Sicherheit (*initial margin asset*) bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte möglicherweise nicht getrennt vom Vermögen des Kontrahenten geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds möglicherweise nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Margin-Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margin oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Bedingungen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent einem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Schwankungs-Margin-Risikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Derivatekontrakte können hohen Schwankungen unterliegen, und die ursprüngliche Margin (*initial margin*) ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, sodass Transaktionen eine Hebelwirkung (Leverage) in Bezug auf das Marktrisiko generieren können. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben. Mit einer Hebelwirkung verbundene Derivatepositionen können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Zwar nehmen die Fonds keine Kredite zur Erzielung einer Hebelwirkung auf. Sie können jedoch in Übereinstimmung mit den in Anhang A dieses Prospekts genannten Beschränkungen über Derivate eine Position in Bestandteilen ihres Referenzindex eingehen. Bestimmte Fonds können über Derivate wie z.B. Terminkontrakte einschließlich Devisenterminkontrakten Long-Positionen (synthetische Long-Positionen) eingehen.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstößen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z.B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivatekontrakts nicht vollständig besichert ist. Jeder Fonds wird jedoch weiterhin die in Anhang A dargelegten Grenzen einhalten. Ein Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten auch einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich zum Beispiel um das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht Verträge für nicht rechtlich durchsetzbar erklärt.

Sofern derivative Instrumente wie hier beschrieben eingesetzt werden, kann dies das Gesamtrisiko des Fonds erhöhen. Deshalb wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ermöglicht, das Risiko aus den Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Fonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei eine Methode zur Messung des Gesamtrisikos jedes Fonds ein, bekannt als Commitment-Ansatz, um sicherzustellen, dass die in Anhang A genannten Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Nähere Angaben zu den von den einzelnen Fonds angewandten Derivatestrategien sind den Anlagezielen der einzelnen Fonds im nachstehenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie dem aktuellen Risikomanagementprogramm zu entnehmen, das auf Anfrage beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich ist.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Fonds dürfen Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Fonds, die Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sind einem Kreditrisiko mit Blick auf die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Fondsanlagen können für einen bestimmten Zeitraum an Gegenparteien verliehen werden. Der Zahlungsausfall der Gegenpartei verbunden mit einem Wertverlust der gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann den Wert des Fonds beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass alle ausgeliehenen Wertpapiere vollständig besichert sind. In dem Maße, in dem eine Wertpapierleihe jedoch nicht vollständig besichert ist (z.B. infolge von Zahlungsverzögerungen), sind die Fonds einem Kreditrisiko mit Blick auf die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Pensionsgeschäfte

Im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Sicherheiten hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, weil Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Sicherheiten entstehen können oder der Wert der ursprünglich erhaltenen Zahlungsmittel aufgrund einer unrichtigen Bewertung der Sicherheiten oder aufgrund von Marktbewegungen geringer ist als der Wert der bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten.

Risiken in Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Gelder hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, weil Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Gelder oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit entstehen können oder der Erlös aus der Veräußerung der Sicherheit aufgrund einer unrichtigen Bewertung der Sicherheit oder aufgrund von Marktbewegungen möglicherweise geringer ist als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Gelder.

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds. Gemäß Luxemburger Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann. Zum Erscheinungstag dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Finanzmärkte, Gegenparteien und Dienstleister

Die Fonds sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Gegenparteien bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf die Rendite der Fonds auswirken.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, in Krisensituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die sich ihrer Kontrolle entziehen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder unzureichenden etablierten oder effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten, dem Risiko terroristischer Handlungen, dem Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch wesentlichen Einfluss auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle in Krisensituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Besondere Risiken

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Risiken, die für alle Fonds gelten, sollten Anleger, die eine Anlage in bestimmten Fonds in Erwägung ziehen, weitere Risiken berücksichtigen.

In der nachstehenden Tabelle sind die für die Fonds zutreffenden Risikohinweise aufgeführt.

FONDS	Festverzinsliche Wertpapiere	Herabstufungsrisiko bei Anleihen	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Aktienrisiken	Schwellenmärkte	Beschränkungen ausländischer Investitionen	Derivate
iShares World Equity Index Fund (LU)				X		X	X
iShares Europe Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Japan Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)				X	X	X	X
iShares North America Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	X	X	X				X
iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)	X	X					X
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	X	X	X				X
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	X	X	X		X	X	X
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	X	X	X			X	X

Besondere Risiken

Derivate – Spezifische Risiken

Die Fonds können zur Absicherung von Marktpreisrisiken und Währungsrisiken und für eine effiziente Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen und -strategien Derivate einsetzen. Hierzu können (unter anderem) die folgenden Instrumente gehören:

- Einsatz von Swap-Vereinbarungen zur Anpassung des Zinsrisikos;
- Einsatz von Währungsderivaten für den Erwerb oder Verkauf von Währungsrisiken;
- Verkauf gedeckter Kaufoptionen;
- Einsatz von Credit Default Swaps für den Kauf oder Verkauf von Kreditrisiken;
- Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Volatilitätsrisikos;
- Kauf und Verkauf von Optionen;
- Einsatz von Swap-Geschäften, um ein Engagement in einem oder mehreren Indizes zu erhalten;
- Einsatz von synthetischen Verkaufspositionen, um Vorteile aus negativen Einschätzungen von Investments zu ziehen; und
- Einsatz von synthetischen Kaufpositionen, um eine Marktposition zu erhalten.

Die Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Risiken der folgenden Finanzderivate und Strategien zur Kenntnis nehmen:

Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Swaptions und Differenzkontrakte

Der Einsatz von Credit Default Swaps kann mit einem höheren Risiko als die Direktanlage in Anleihen behaftet sein. Credit Default Swaps ermöglichen die Übertragung des Ausfallrisikos. Anleger können auf diese Weise eine Versicherung für die von ihnen gehaltenen Anleihen erwerben (Anlagensicherung) oder Schutz für eine Anleihe kaufen, die sie nicht physisch besitzen, wenn bei der Einschätzung der Anlage davon ausgegangen wird, dass der Fluss der erforderlichen Kuponzahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditqualität niedriger ist als die erhaltenen Zahlungen. Wenn bei der Einschätzung der Anlagen hingegen davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen aufgrund der Verschlechterung der Kreditqualität niedriger als die Kuponzahlungen sind, wird ein Schutz in Form eines Credit Default Swaps angeboten. Demzufolge zahlt eine Partei, der Schutzkäufer, dem Schutzverkäufer Zahlungsströme; dafür steht dem Käufer eine Zahlung zu, wenn ein „Kreditereignis“ eintritt (Verschlechterung der Kreditqualität gemäß Definition im Vertrag). Wenn das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Käufer alle erforderlichen Prämien und der Swap endet am Fälligkeitsdatum ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Käufers ist daher auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann manchmal weniger liquide als der Anleihenmarkt sein. Ein Fonds, der Credit Default

Swaps abschließt, muss jederzeit in der Lage sein, die Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Credit Default Swaps werden vom Abschlussprüfer regelmäßig anhand nachprüfbarer und transparenter Bewertungsmethoden überprüft.

Bei Zinsswaps werden Verpflichtungen zur Zahlung oder zum Erhalt von Zinsen mit einer anderen Partei ausgetauscht, beispielsweise indem feste durch variable Zinszahlungen ausgetauscht werden. Währungsswaps können den Tausch von Ansprüchen auf Leistung oder Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen beinhalten. Total Return Swaps beinhalten den Tausch von Ansprüchen auf Erhalt des Gesamtertrags, also Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, einer bestimmten Referenzanlage, eines Indexes oder eines Korbs an Vermögenswerten gegen den Anspruch, Zahlungen in fester oder variabler Höhe zu leisten. Die Fonds können Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

Wenn ein Fonds Zins- oder Total Return Swaps auf Nettobasis tätigt, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei jede Partei jeweils nur den Nettobetrag der Zahlungen erhält bzw. zahlt. Auf Nettobasis abgeschlossene Zins- oder Total Return Swaps erfordern keine physische Lieferung der Anlagen, der sonstigen Basiswerte oder des Kapitals. Ziel ist es, das Verlustrisiko im Zusammenhang mit den Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen zu beschränken, zu denen ein Fonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Fall von Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Korbs an Vermögenswerten und den Zahlungen in fester oder variabler Höhe). Wenn die andere Partei eines Zins- oder Total Return Swaps in Zahlungsverzug gerät, entspricht das Verlustrisiko des Fonds unter normalen Umständen dem Nettobetrag der Zinsen oder der Gesamtrendite, auf die jede Partei vertraglich Anspruch hat. Währungsswaps hingegen sehen die Lieferung des gesamten Kapitalwerts einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere festgelegte Währung vor. Daher unterliegt der gesamte Kapitalwert eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Geschäfts den vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Bestimmte Fonds können auch Zins-Swaptions kaufen oder verkaufen. Danach ist der Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem vordefinierten Zinssatz abzuschließen. Der Käufer der Zins-Swaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Bei einer Receiver-Zins-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, einen variablen Zinssatz zu zahlen und dafür Zahlungen in fester Höhe zu erhalten. Bei einer Payer-Zins-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, einen festen Zinssatz zu zahlen und dafür Zahlungsströme in variabler Höhe zu erhalten.

Differenzkontrakte sind Swaps ähnlich und können von bestimmten Fonds ebenfalls eingesetzt werden. Ein Differenzkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Wertpapiers und dem Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, muss der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag zahlen.

Der Einsatz von Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Zins-Swaptions und

Differenzkontrakten ist eine spezielle Tätigkeit, bei der andere Anlagetechniken und Risiken zum Tragen kommen als bei herkömmlichen Geschäften mit Portfoliowertpapieren. Wenn der Anlageberater mit seinen Prognosen über Marktwerte, Zinssätze und Währungswechselkurse falsch liegt, ist die Wertentwicklung des Fonds weniger günstig als ohne die Verwendung dieser Anlagetechniken.

Volatilitätsderivate

Die „historische Volatilität“ eines Wertpapiers ist ein statistisches Maß der Geschwindigkeit und des Umfangs der Preisänderungen des Wertpapiers in einem bestimmten Zeitabschnitt. Die „implizite Volatilität“ entspricht den Markterwartungen der künftigen tatsächlichen Volatilität. Volatilitätsderivate sind Derivate, deren Preis entweder von der historischen Volatilität oder von der impliziten Volatilität oder von beiden abhängt. Volatilitätsderivate beruhen auf einem Basiswert und werden in Fonds eingesetzt, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu reduzieren und die Anlageaussichten in Bezug auf die Volatitätsänderung auf der Grundlage einer Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den betreffenden Märkten auszudrücken. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Marktumfelds erwartet wird, ist von einer höheren Volatilität des Preises eines Wertpapiers auszugehen, da der Preis sich an die neuen Umstände anpassen wird.

Die Fonds können Volatilitätsderivate für einen Index nur kaufen oder verkaufen, wenn:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend diversifiziert ist;
- der Index eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- der Index auf angemessene Art und Weise veröffentlicht wird.

Der Preis der Volatilitätsderivate kann äußerst volatil sein und sich in eine andere Richtung als die anderen Vermögenswerte des Fonds bewegen, was deutliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben kann.

Übertragung von Sicherheiten

Um Derivate einzusetzen, schließen die Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ab, wonach die Zahlung einer Sicherheit oder einer Margin aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich ist, um das Risikopotenzial des Kontrahenten gegenüber dem Fonds zu decken. Wird das Eigentum an dieser Sicherheit oder dieser Margin an den Kontrahenten übertragen, wird für diesen daraus ein Vermögenswert, den er im Rahmen seines Geschäfts nutzen kann. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht bei der Verwahrstelle verwahrt; stattdessen werden die Sicherheitenpositionen von der Verwahrstelle überwacht und abgeglichen. Wenn der Fonds die Sicherheit zugunsten des betreffenden Kontrahenten verpfändet, darf der Kontrahent die an ihn als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte nicht ohne die Zustimmung des Fonds als Sicherheit erneut verpfänden.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, könnten den Wert und die

Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen, insbesondere auf Märkten mit geringem Handelsvolumen. In bestimmten Marktsituationen kann dies die Liquidität einer Anlage in solchen Wertpapieren beeinträchtigen, was deren Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses wirken sich in der Regel auf den Wert der Anlagen eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem herausgegebenen High Yield-Anleihen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Pflichten zum Schuldendienst nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Im Fall der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten nicht erstklassiger Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen) können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen und mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind nicht erstklassige Schuldverschreibungen in der Regel stärkeren Schwankungen ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, sodass eine negative wirtschaftliche Entwicklung stärkere Auswirkungen auf nicht erstklassige Schuldverschreibungen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating haben kann.

Herabstufungsrisiko bei Anleihen

Ein Fonds kann in Anleihen mit hohem Rating bzw. Investment-Grade-Rating anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Risiko der Nichtrückzahlung, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des Fonds oder beides schwanken könnten.

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer sind Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert werden. Eine Anlage in Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer kann Risiken beinhalten. Die für die Rückzahlung der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zu fristgerechten Tilgungs- und Zinszahlungen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, unter anderem durch die Höhe des Zahlungsmittelbestands und der Währungsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Fälligkeit einer Zahlung, den Umfang des Schuldendienstes im Vergleich zur Gesamtwirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber internationalen währungspolitischen Organen sowie politische

Zwänge, die ihr durch eine gemeinsame Währungspolitik auferlegt werden, oder durch andere Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen bei der Reduzierung von ausstehenden Tilgungs- und Zinszahlungen auf ihre Schulden von der erwarteten Auszahlung von Krediten ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer ausländischer Institutionen abhängen. Die Kreditzusage dieser ausländischen Regierungen, Stellen und anderer Institutionen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmten wirtschaftlichen Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst des Schuldnerlandes abhängen. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Tilgungs- und Zinszahlungen nicht fristgerecht geleistet, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage dieser Dritten führen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft des Schuldnerlandes zu fristgerechtem Schuldendienst weiter einschränken kann. Eine staatliche Stelle könnte daher ihre Verpflichtungen zu Zahlungen auf Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer nicht erfüllen. Inhaber von Schuldtitlen staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und den staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

Inhaber von Schuldtitlen staatlicher Kreditnehmer können zudem von weiteren Beschränkungen bezüglich staatlicher Emittenten betroffen sein, wie z.B. (i) einer Umstrukturierung dieser Schuldtitle (einschließlich einer Reduzierung ausstehender Tilgungs- und Zinszahlungen und/oder einer Änderung der Rückzahlungsbedingungen) ohne Zustimmung des/der betroffenen Fonds (z.B. aufgrund einer vom staatlichen Emittenten einseitig vorgenommenen Gesetzesänderung und/oder eines durch eine qualifizierte Mehrheit der Kreditgeber gefassten Beschlusses) und (ii) einem beschränkten Rückgriffsrecht gegen den staatlichen Emittenten bei einem Ausfall oder Verzug von Tilgungszahlungen (so besteht unter Umständen nicht die Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens, mit dem die Forderungen aus einem Schuldtitle eines staatlichen Kreditnehmers, der seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, eingebraucht werden können).

Aktienrisiken

Der Wert von Aktien unterliegt täglichen Schwankungen, und ein in Aktien anlegender Fonds kann erhebliche Verluste erleiden. Der Kurs von Aktien kann durch zahlreiche unternehmensspezifische Faktoren, aber auch durch gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklungen beeinflusst werden wie z.B. Wirtschaftswachstums-, Inflations- und Zinstrends, Unternehmensgewinnmeldungen, demografische Trends und Katastrophen.

Schwellenmärkte

Zu den Schwellenmärkten gehören gewöhnlich ärmere oder weniger entwickelte Länder, deren Volkswirtschaften und/oder Kapitalmärkte in der Regel weniger weit entwickelt sind und deren Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können. Unter den vorgenannten Ländern werden jene, deren Volkswirtschaften und/oder Kapitalmärkte am wenigsten entwickelt sind, als Frontier- bzw. Grenzmärkte bezeichnet, auf die die nachstehend genannten Risiken in besonderer Weise zutreffen können.

Einige Regierungen in Schwellenmärkten üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus bestehen in vielen Entwicklungsländern erhebliche politische und soziale

Unsicherheitsfaktoren. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder typisches Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. In bestimmten Ländern stehen außerdem überlastete Infrastrukturen und unzureichende Finanzsysteme sowie Umweltprobleme Risiken dar.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen wie Enteignungen, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in den Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, die Verhängung von Beschränkungen für ausländische Investitionen und von Devisenkontrollen ergriffen. Diese könnten sich in Zukunft wiederholen. Neben einer Quellensteuer auf Kapitalerträge können in einigen Schwellenmärkten von ausländischen Anlegern auch Steuern auf Veräußerungsgewinne erhoben werden.

Die allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung in Schwellenmärkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten sind einige der Schwellenmärkte wenig reguliert und die Durchsetzung von Vorschriften und Aufsicht über die Aktivitäten der Anleger ist wenig entwickelt. Zu diesen Aktivitäten können auch Praktiken wie Handelsgeschäfte auf der Grundlage wesentlicher nichtöffentlicher Informationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und stärkeren Kursschwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Dies kann sich negativ auf die Zeitpunkte und Preise, zu denen ein Fonds Wertpapiere erwerben oder veräußern kann, auswirken.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Schwellenmärkten ein größeres Risiko als auf etablierten Märkten. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass Anlagechancen nicht genutzt werden können, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, Wertpapiere zu erwerben oder zu verkaufen. Die Verwahrstelle ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen Schwellenmärkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Anleger sollten daher beachten, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Registrationsprobleme Verluste erleiden könnten.

Schwellenmärkte – Tracking Error

Bei Fonds, die in Schwellenmärkten anlegen, kann die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass der Fonds in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegt. In bestimmten

Schwellenmärkten können Beschränkungen in der Art und Weise und/oder der Höhe einer Direktanlage in Wertpapieren durch ausländische Investoren bestehen. Zudem können ausländische Anleger Steuern oder Gebühren unterliegen, die eine Direktanlage an diesen Märkten für Aktionäre ineffizient oder unwirtschaftlich werden lassen. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht in allen Wertpapieren anlegen kann, die in dem Referenzindex enthalten sind bzw. nicht in der entsprechenden Höhe wie in dem Referenzindex.

Zudem kann es bei erstmaliger Eröffnung eines Depots in einem Markt bei einem lokalen Unterverwahrer länger dauern, bis dieses Depot umfänglich genutzt werden kann. In bestimmten Fällen kann der Fonds möglicherweise in anderen Wertpapieren anlegen oder bestimmte Anlageinstrumente oder -techniken nutzen, wie z.B. ADRs, GDRs oder GDN, die ein vergleichbares Engagement in den Wertpapieren eines solchen Marktes ermöglichen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds jedoch kein Engagement über ADR, GDR oder GDN eingehen. Dies kann sich auf den Tracking Error des Fonds auswirken.

Beschränkungen ausländischer Investitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen, die für die nationalen Interessen wichtig sind, eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien im Register auf den Namen des Fonds umschreiben zu lassen. In einigen Fällen ist die Umschreibung im Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter der Anspruch auf Dividenden oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds eine Kauforder erteilt und später bei der Umschreibung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern kann zudem die Möglichkeit eines Fonds zur Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren erheblich beschränkt sein. Eine verzögerte Erteilung oder Nichterteilung einer erforderlichen Genehmigung staatlicher Stellen zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen könnten sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften zugelassen, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentgesellschaften können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag

auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilinhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Kosten des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Kosten der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Ein Fonds kann auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen. Im Fall einer solchen Gründung wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Bei Fonds, die in Russland investieren oder den Risiken einer Anlage in Russland ausgesetzt sind, sollten potenzielle Anleger die folgenden für eine Anlage oder ein Engagement in Russland geltenden Risikohinweise berücksichtigen:

- ▶ Als Reaktion auf die Maßnahmen Russlands auf der Krim gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderen Ländern verhängte Sanktionen gegen Russland. Der Geltungsbereich und das Ausmaß dieser Sanktionen können ausgeweitet werden, und es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen die russische Wirtschaft und den Wert sowie die Liquidität russischer Wertpapiere beeinträchtigen und zu einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Länderratings von Russland führen. Zudem könnte Russland seinerseits Maßnahmen gegen westliche und andere Länder ergreifen. Je nach den möglicherweise von Russland und anderen Ländern ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Anlagen in Russland schwieriger werden, weiterhin in Russland zu investieren und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren sowie Kapital aus Russland zu expatriieren. Zu den von der russischen Regierung ergriffenen Maßnahmen könnten das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten in Europa Ansässiger in Russland gehören, was den Wert und die Liquidität von Vermögenswerten der Fonds in Russland beeinträchtigen würde. Sollte eine der genannten Situationen eintreten, kann der Verwaltungsrat (im eigenen Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Interesse der Anleger in Fonds mit Engagement in Russland sind, und falls nötig auch den Handel mit Anteilen der Fonds aussetzen (Für weitere Einzelheiten hierzu siehe das Kapitel „Aussetzung und Aufschiebung“).
- ▶ Die Gesetze und Regelungen zu Anlagen in Wertpapieren werden ad hoc geschaffen und halten in der Regel nicht mit den Entwicklungen an den Märkten Schritt, sodass Unklarheiten bei ihrer Auslegung und eine uneinheitliche sowie willkürliche Anwendung die Folge sein können. Die Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen ist darüber hinaus lückenhaft.
- ▶ Vorschriften, die die Führung von Unternehmen regeln, existieren entweder nicht oder sind unzureichend und bieten Minderheitsaktionären kaum Schutz.
- ▶ Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland erfolgt der entsprechende Nachweis durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder seiner Registrationsstelle (die weder ein Bevollmächtigter, noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Es werden keine Urkunden, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbrieften, bei der

Verwahrstelle oder einer Korrespondenzbank oder in einem effektiven zentralen Verwahrsystem verwahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft ihre Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen verliert.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (je nach der Höhe seines Engagements in Russland) und daher auch das Risiko eines Wertverlusts des angelegten Kapitals erhöhen.

Anlagen in der VRC

Anlagen in der VRC unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, in der VRC mit Wertpapieren zu handeln. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren aus der VRC ist lizenzierten Anlegern vorbehalten, und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diesen Wertpapieren angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmten Wertpapieren für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in Wertpapieren aus der VRC entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den Märkten der VRC ein volles Engagement zu erzielen.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC

Die VRC ist einer der weltweit größten Schwellenmärkte. Die Volkswirtschaft der VRC, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer eher marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Investitionen in der VRC können daher größeren Risiken und Verlusten unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die größere Marktvolatilität, das geringere Handelsvolumen, die politische und wirtschaftliche Instabilität, das höhere Risiko der Schließung des Marktes, eine stärkere Devisenkontrolle und größere Beschränkungen ausländischer Investitionen als auf einem entwickelten Markt üblich. Möglich sind erhebliche Eingriffe der Regierung in die Wirtschaft der VRC, unter anderem Beschränkungen bei Investitionen in Unternehmen und Branchen, die als sensibel im Hinblick auf nationale Interessen gelten. Die Regierung und Aufsichtsbehörden der VRC können ebenfalls in die Finanzmärkte eingreifen, etwa durch Handelsbeschränkungen, die Folgen für den Handel mit Wertpapieren der VRC haben können. Für Unternehmen, in denen der jeweilige Fonds investiert, können niedrigere Standards der Offenlegung, der Unternehmensführung, Buchführung und Berichterstattung gelten als für Unternehmen an weiter entwickelten Märkten. Zudem können einige der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischer Beteiligungen, der Pflicht zur Abführung von Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme haben, die eine Veräußerung solcher Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf Anlagen des betreffenden Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlustes einer Anlage in dem jeweiligen Fonds erhöhen.

Wie bei allen Fondsanlagen in einem Schwellenland kann ein Fonds, der in der VRC anlegt, größeren Verlustrisiken ausgesetzt sein als ein Fonds, der in einem Land mit einem entwickelten Markt anlegt. Die Volkswirtschaft der VRC hat in den vergangenen

20 Jahren ein beachtliches und rasantes Wachstum durchlaufen. Ob sich ein solches Wachstum fortsetzt, ist jedoch ungewiss. Es kann auch geografisch und in den unterschiedlichen Branchen der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich ausgeprägt sein. Das Wirtschaftswachstum war auch von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der chinesischen Volkswirtschaft zu drosseln. Darüber hinaus brachte sie Wirtschaftsreformen auf den Weg, die auf eine Dezentralisierung und Nutzung von Marktkräften zielen, um die Wirtschaft der VRC zu entwickeln. Mit diesen Reformen wurden ein beachtliches Wirtschaftswachstum und sozialer Fortschritt erzielt. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass die chinesische Regierung eine solche Wirtschaftspolitik fortsetzt oder, falls das der Fall ist, diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Etwaige Korrekturen und Änderungen solcher wirtschaftspolitischer Maßnahmen können sich negativ auf die Wertpapiermärkte in der VRC und somit auf die Wertentwicklung eines bestimmten Fonds auswirken.

Diese Faktoren können die Volatilität eines jeden Fonds (abhängig vom Anteil seiner Anlagen in der VRC) und so das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Politische Risiken hinsichtlich der VRC

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der VRC könnten erhebliche Preisschwankungen bei China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen nach sich ziehen.

Das Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC beruht auf geschriebenen Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Auf vorherige Gerichtsentscheidungen kann verwiesen werden, diese haben aber keine Präzedenzwirkung. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes System handelsrechtlicher Regelungen entwickelt und bedeutende Fortschritte bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften in Wirtschaftsfragen erzielt, etwa in den Bereichen Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und Unternehmensführung, Handel, Steuerwesen und Gewerbe. Angesichts der begrenzten Anzahl veröffentlichter Fälle und gerichtlicher Auslegungen und ihres nicht bindenden Charakters sind die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die nur kurze Geschichte der in der VRC geltenden handelsrechtlichen Vorschriften bedingt, dass der Rechts- und Regelungsrahmen in mancher Hinsicht nicht so ausgereift ist wie der in entwickelten Ländern. Diese Vorschriften gewähren der CSRC und SAFE Ermessensspielräume bei der jeweiligen Auslegung der Regelungen, was zu vermehrter Unsicherheit bei ihrer Anwendung führen kann. Da das Rechtssystem der VRC sich weiter entwickelt, kann außerdem nicht garantiert werden, dass Änderungen solcher Gesetze und Vorschriften, deren Auslegung und Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Onshore-Geschäfte des betreffenden Fonds oder die Fähigkeit eines Fonds, China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen zu erwerben, haben.

Währungs- und Umtauschrisiken hinsichtlich des Renminbi

Der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC, ist gegenwärtig keine frei handelbare Währung und unterliegt von der Regierung der VRC eingeführten Kapitalverkehrskontrollen. Eine solche Kontrolle der Währungsumrechnung und Bewegungen des

Wechselkurses des Renminbi können sich negativ auf die Geschäfte und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC auswirken. Soweit ein bestimmter Fonds in der VRC anlegt, unterliegt er dem Risiko der von der chinesischen Regierung angewendeten Beschränkungen bei der Repatriierung von Geldern oder anderen Vermögenswerten ins Ausland, was es dem betreffenden Fonds möglicherweise erschwert, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Anleger mit einer anderen Basiswährung als dem Renminbi unterliegen einem Wechselkursrisiko, und es gibt keine Garantie, dass der Wert des Renminbi nicht gegenüber der Basiswährung des Anlegers (zum Beispiel dem USD) sinkt. Jeder Wertverlust des Renminbi könnte den Wert der Anlage des Anlegers in dem Fonds mindern.

Der für alle relevanten Fondstransaktionen in Renminbi verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den Offshore-Renminbi („CNH“) und nicht auf den Onshore-Renminbi („CNY“). Der Wert des CNH kann unter Umständen deutlich vom Wert des CNY abweichen. Gründe hierfür sind u.a. von der Regierung der VRC von Zeit zu Zeit angewandte Kapitalverkehrskontrollen und Repatriierungsbeschränkungen sowie andere externe Marktkräfte. Abweichungen zwischen CNH und CNY können sich negativ auf die Anleger auswirken.

Besondere Risiken bei Anlagen über die Stock Connects **Ein Überblick über die Stock Connects findet sich im Kapitel „Stock Connects“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“.**

Der folgende Fonds darf (zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts) über die Stock Connects in China-A-Aktien anlegen: iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU) (der „Stock-Connect-Fonds“).

Neben den Risiken im Zusammenhang mit „Anlagen in der VRC“ und anderen für die Stock-Connect-Fonds bestehenden Risiken sind folgende zusätzliche Risiken zu berücksichtigen:

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connects unterliegen Quotenbeschränkungen; weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ weiter unten. Insbesondere werden, wenn die Tagesquote überschritten wird, Kaufaufträge abgelehnt (gleichwohl dürfen die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote veräußern). Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in China-A-Aktien anzulegen, und der jeweilige Stock-Connect-Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Rechtliches / wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien der Stock-Connect-Fonds werden von der Verwahrstelle / dem Unterverwahrer auf Konten beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Aktien als Nominee für jede der Stock Connects auf einem auf ihren Namen lautenden, bei ChinaClear registrierten Sammelkonto. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und

SZSE-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im Recht der VRC nicht genau definiert. So fehlt eine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Außerdem wurden bislang vor den Gerichten der VRC nur wenige Fälle mit einer Nominee-Kontostruktur verhandelt. Die genaue Beschaffenheit und die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC stehen daher nicht fest. Angesichts dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC in Hongkong ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien so eingestuft werden, als würden sie für die Stock-Connect-Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte der HKSCC, die zur allgemeinen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen.

Der Vollständigkeit halber sind Auszüge aus den wichtigsten Abschnitten der von der CSRC am 15. Mai 2015 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ zum wirtschaftlichen Eigentum nachfolgend wiedergegeben:

Genießen ausländische Anleger Vermögensrechte als Anteilinhaber in Bezug auf SSE-Wertpapiere, die über den Northbound Trading Link erworben wurden? Sind die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ nach in Festlandchina geltendem Recht anerkannt?

Nach Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities („Abwicklungsverfahren“) werden „Wertpapiere auf den Konten ihrer Inhaber ausgewiesen, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Regelungen des CSRC schreiben vor, dass die Wertpapiere auf im Namen von Nominee-Inhabern eröffneten Konten ausgewiesen werden.. Nach den Abwicklungsverfahren ist das Konzept des Nominee-Anteilsbesitzes also ausdrücklich vorgesehen. Nach Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program („CSRC-Regelungen zu Stock Connect“) sind von Anlegern über den Northbound Trading Link erworbene Anteile im Namen der HKSCC auszuweisen und stehen den „Anlegern ferner die Rechte und Leistungen der über den Northbound Trading Link erworbenen Anteile gesetzlich zu“. Die CSRC-Regelungen zu Stock Connect schreiben somit ausdrücklich vor, dass ausländische Anteilinhaber im Rahmen des Northbound Trading SSE-Wertpapiere über die HKSCC halten und berechtigt sind, ihre Vermögensinteressen in Bezug auf solche Wertpapiere als Anteilsinhaber wahrzunehmen.

Wie können ausländische Anleger in Festlandchina gerichtliche Schritte einleiten, um ihre Rechte in Bezug auf SSE-Wertpapiere wahrzunehmen, die über den Northbound Trading Link erworben wurden?

Nach dem in Festlandchina geltenden Recht ist es nicht vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer in der Struktur des Nominee-Anteilsbesitzes den Rechtsweg beschreitet, es untersagt einem wirtschaftlichen Eigentümer jedoch auch nicht, das zu tun. Nach unserem Verständnis kann ein Nominee-Inhaber von SSE-Wertpapieren im Rahmen des Northbound Trading Link Rechte als Anteilinhaber ausüben und im Namen ausländischer Anleger den Rechtsweg beschreiten. Artikel 119 der Zivilprozessordnung der

Volksrepublik China schreibt zudem vor, dass der „Kläger in einem Rechtsverfahren eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Organisation ist, die ein unmittelbares Interesse an dem jeweiligen Streitfall hat“. Kann ein ausländischer Anleger sein unmittelbares Interesse als wirtschaftlicher Eigentümer nachweisen, ist er berechtigt, in seinem eigenen Namen bei Gerichten in Festlandchina Klage einzureichen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingerichtet, und jeder von ihnen ist Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt eingeleitet werden, wird die Clearing-Stelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern das Clearing und die Abwicklung vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearing-Stelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Als zentraler nationaler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netz an Infrastrukturen für das Clearing, die Abwicklung und die Verwahrung von Wertpapieren. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement eingerichtet und Maßnahmen festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als äußerst gering betrachtet. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC in SSE- und SZSE-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, von ChinaClear die ausstehenden Aktien und Beträge im Wege der verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear zurückzufordern. In diesem Fall kann der jeweilige Stock-Connect-Fonds Verzögerungen im Rückforderungsprozess ausgesetzt sein oder seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig ersetzt bekommen.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine solche Aussetzung des Handels würde sich nachteilig auf den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt in der VRC auswirken.

Unterschiede in Bezug auf den Handelstag

Die Stock Connects sind nur an Tagen tätig, an denen die Märkte der VRC und Hongkongs für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es zu Fällen kommen, in denen auf dem Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, die Stock-Connect-Fonds aber keine Geschäfte mit China-A-Aktien über die Stock Connects durchführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen in der Zeit, in der an einer der Stock Connects nicht gehandelt wird, in Bezug auf China-A-Aktien einem Kursschwankungsrisiko ausgesetzt sein.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Gemäß den Vorschriften der VRC muss ein Anleger genug Aktien im Depot halten, bevor er eine Aktie veräußern kann; andernfalls werden die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Börsenmakler) für China-A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden als vorhanden sind.

Beabsichtigt ein Stock-Connect-Fonds, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seines Börsenmaklers bzw. seiner Börsenmakler übertragen, bevor die Börse am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, wird es nicht möglich sein, diese Aktien am Handelstag zu verkaufen. Falls ein Stock-Connect-Fonds seine China-A-Aktien bei einem Verwahrer hält, der als depotführender Teilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer am CCASS teilnimmt, kann der Stock-Connect-Fonds von diesem Verwahrer die Eröffnung eines speziellen getrennten Kontos (special segregated account, „SPSA“) im CCASS verlangen, um seinen Bestand an China-A-Aktien im Rahmen des Vorabprüfungsmodells zu halten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine individuelle „Anleger-ID“ zugeteilt, über die das Stock-Connects-System die Bestände eines Anlegers, wie der Stock-Connect-Fonds, überprüfen kann. Sofern im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag des Stock-Connect-Fonds eingibt, muss der Stock-Connect-Fonds lediglich China-A-Aktien von seinem SPSA auf das Maklerkonto übertragen, nachdem der Verkaufsauftrag ausgeführt und nicht bevor der Verkaufsauftrag erteilt wurde. Auf diese Weise besteht für den jeweiligen Stock-Connect-Fonds nicht das Risiko, dass er seine Bestände an China-A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann, weil die China-A-Aktien nicht rechtzeitig an seine Makler übertragen werden konnten.

Kann ein Stock-Connect-Fonds nicht von dem SPSA-Modell Gebrauch machen, muss er China-A-Aktien an seine Broker liefern, bevor die Börse am Handelstag öffnet. Sind China-A-Aktien nicht in ausreichendem Umfang auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds ausgewiesen, bevor die Börse am Handelstag öffnet, wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Abwicklung im Rahmen des SPSA-Modells

Bei der üblichen Zug-um-Zug-Abwicklung (Delivery Versus Payment – DVP) erfolgt die Abrechnung von Aktien und Geldern zum Termin T+0 zwischen den Teilnehmern (d.h. Maklern und Verwahrer oder einem depotführenden Teilnehmer) innerhalb eines Zeitrahmens von höchstens vier Stunden zwischen der Bewegung von Aktien und Barmitteln. Dies gilt nur bei der Abwicklung in CNH und unter der Bedingung, dass die Makler die taggleiche Wirksamkeit von Barzahlungen in chinesischen Renminbi unterstützen. Bei dem im November 2017 eingeführten Abwicklungsmodell der Zug-um-Zug-Abwicklung in Echtzeit (Real time Delivery Versus Payment – RDVP) erfolgt die Bewegung von Aktien und Barmitteln in Echtzeit; die Verwendung von RDVP ist jedoch nicht vorgeschrieben. Die Clearing Teilnehmer müssen vereinbaren, die Transaktion auf der Grundlage von RDVP abzuwickeln und auf der Abwicklungsanweisung in einem vorgesehenen Feld „RDVP“ angeben. Wenn einer der Clearing-Teilnehmer die Geschäfte nicht auf der Grundlage von RDVP abwickeln kann, besteht das Risiko, dass die Geschäfte nicht zustande kommen oder entsprechend einer von beiden Parteien

vorgenommenen Änderung auf der Grundlage von DVP abgewickelt werden. Wenn die Geschäfte wieder auf der üblichen DVP-Grundlage abgewickelt werden, muss eine geänderte Anweisung von dem Stock-Connect-Fonds vor der veröffentlichten Frist vorgelegt und mit der geänderten Anweisung des Maklers vor dem Annahmeschluss am Markt abgestimmt werden; werden geänderte Anweisungen nicht vorgelegt, besteht das Risiko, dass die Geschäfte nicht zustande kommen, was die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen kann, die Wertentwicklung seines Referenzindex präzise abzubilden.

Operatives Risiko

Voraussetzung für die Stock Connects ist eine ordnungsgemäße Funktionsweise der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Für eine Teilnahme an diesem Programm müssen die Marktteilnehmer bestimmte Anforderungen im Hinblick auf ihre IT-Kapazitäten und ihr Risikomanagement sowie sonstige von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und Marktteilnehmer müssen unter Umständen fortlaufend Probleme bewältigen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben. Es gibt keine Gewähr, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies Handelsunterbrechungen auf beiden Märkten über das Programm zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, Zugang zum Markt für China-A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften wurden bislang noch nicht gerichtlich überprüft, und über ihre Anwendung besteht Unsicherheit. Ferner können sich die aktuellen Vorschriften (möglicherweise rückwirkend) ändern, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connects nicht wieder eingestellt werden. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connects neue Vorschriften erlassen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Stock-Connect-Fonds auswirken.

Änderung der zugelassenen Aktien

Ist eine Aktie nicht mehr für den Handel über die Stock Connects zugelassen, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Stock-Connect-Fonds beeinflussen, beispielsweise, wenn der Anlageberater eine Aktie erwerben möchte, die nicht mehr zu den zugelassenen Aktien gehört.

Kein Schutz durch den Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in SSE- und SZSE-Aktien über die Stock Connects erfolgt über Börsenmakler und unterliegt dem Risiko, dass diese Makler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen von Stock-Connect-Fonds sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds (Investor Compensation Fund) von Hongkong abgesichert, der eingerichtet wurde, um Anleger jeglicher Nationalität, die infolge des Ausfalls eines zugelassenen Vermittlers oder eines

zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, zu entschädigen. Da Ausfälle im Hinblick auf SSE- und SZSE-Aktien über die Stock Connects keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte beinhalten, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgesichert. Daher unterliegen die Stock-Connect-Fonds den Ausfallrisiken der Börsenmakler, die sie im Rahmen ihres Handels mit China-A-Aktien über die Stock Connects beauftragen.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden in der VRC haben bekannt gegeben, dass Kapitalgewinne aus über die Stock Connects gehandelten China-A-Aktien ab 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung in der VRC befreit sind. Diese vorübergehende Befreiung gilt generell für China-A-Aktien, einschließlich Aktien von Gesellschaften mit umfangreichem Grundeigentum in der VRC. Keine Angaben wurden zur Dauer der vorübergehenden Befreiung gemacht, die von den Steuerbehörden in der VRC mit oder ohne vorherige Mitteilung und im schlimmsten Fall rückwirkend festgelegt werden kann. Wird die vorübergehende Befreiung aufgehoben, würde der jeweilige Stock-Connect-Fonds der Steuer der VRC auf Kapitalgewinne aus China-A-Aktien unterliegen und wäre die daraus resultierende Steuerverbindlichkeit möglicherweise von seinen Anlegern zu tragen. Diese Verbindlichkeit kann jedoch gemäß den Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden. In diesem Fall würden diese Vergünstigungen an die Anleger weitergegeben.

Grundsätze in Bezug auf übermäßigen Handel

Die Fonds werden wissentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit übermäßigem Handel („Excessive Trading“) in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwider laufen. Unter übermäßigen Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, die eine regelmäßige Reallokation zwischen den Fonds erfordern. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter übermäßigen Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrats, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen abzulehnen, enthält der Prospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilinhaber vor übermäßigem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- ▶ Bewertung zum beizulegenden Zeitwert – Anhang B, Ziffer 16.;
- ▶ Preisanpassungen – Anhang B, Ziffer 17.3;
- ▶ Rücknahme gegen Sachleistung – Anhang B, Ziffern 23.-24.; und

- ▶ Umtauschgebühren – Anhang B, Ziffern 19.-21..

Bei Verdacht auf übermäßigen Handel können die Fonds zudem:

- ▶ Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum befinden oder einer gemeinschaftlichen Kontrolle unterstehen, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe übermäßigen Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats übermäßigen Handel betreiben;
- ▶ den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und
- ▶ Anteilinhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie übermäßigen Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2 % der Rücknahmehrlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in den Ausführungsbestätigungen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben wurde.

Referenzindizes

Die Zusammensetzung des Referenzindex eines Fonds kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Indexbestandteile ist für potentielle Anleger des Fonds auf der Website des Indexanbieters (siehe Beschreibung des jeweiligen Referenzindex) oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die die Verwaltungsgesellschaft von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung.

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen/festverzinslicher Wertpapiere (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, werden vom Anbieter des Referenzindex des Fonds festgelegt. Die Zusammensetzung des Referenzindex eines Fonds kann sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, einen Referenzindex unter bestimmten Umständen durch einen anderen Index ersetzen, unter anderem wenn:

- ▶ die Gewichtungen der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würden, dass der Fonds (falls er den Referenzindex möglichst genau nachbilden soll) gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und/ oder die Vorschriften für den Status als Reporting Fund im

Vereinigten Königreich verstößen würde (siehe nachstehenden Abschnitt „Besteuerung - Besteuerung im Vereinigten Königreich“);

- ▶ der betreffende Referenzindex oder die Indexserie aufhört zu bestehen;
- ▶ ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ▶ ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilinhaber vorteilhafter als der bestehende Referenzindex angesehen wird;
- ▶ es schwierig wird, in Titel anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- ▶ der Anbieter des Referenzindex seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- ▶ die Qualität (einschließlich Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist; oder
- ▶ ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex oder die Bezeichnung des Referenzindex ändert.

Jede Änderung eines Referenzindex und/oder eines Fondsnamens wie oben beschrieben erfolgt gemäß den Bestimmungen der CSSF und wird in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Anteilinhaber werden von solchen Änderungen – wenn möglich vorab – benachrichtigt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren für die Fonds an, das es ihr ermöglicht, das Gesamtrisiko aus derivativen Finanzinstrumenten („**Gesamtrisiko**“), das jeder Fonds eingeht, zu überwachen und zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei den sog. Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos der Fonds und zur Steuerung der ihnen aufgrund des Marktrisikos möglicherweise entstehenden Verluste ein.

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Derivate zusammengefasst werden, um das Gesamtengagement eines Fonds in Derivate zu bestimmen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf das Gesamtengagement eines Fonds 100 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigen.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010 und den Bestimmungen der CSSF (Näheres siehe Anhang A).

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziele und Anlagepolitik – Allgemein

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der nachstehend beschriebenen Fonds die Abschnitte „Risiken“ und „Besondere Risiken“ aufmerksam lesen. Es besteht keine Gewähr, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmeverbündungen gemäß Anhang A verwaltet.

Bei den Fonds handelt es sich um Indexfonds, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung eines Indexes zu erreichen, der einen bestimmten Markt oder Sektor abbildet wie z.B. der MSCI World Index, welcher sich aus Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Industrieländern weltweit zusammensetzt.

Die Fonds investieren direkt in die Aktien bzw. Anleihen/festverzinsliche Wertpapiere des entsprechenden Referenzindex, statt ausschließlich über Derivate ein Engagement in dem Referenzindex einzugehen.

Zum Erreichen ihrer Anlageziele können die Fonds bestimmte Anlagemethoden wie z.B. Nachbildungs- oder Optimierungsmethoden einsetzen. Bei Verwendung einer Nachbildungsmethode versucht der Fonds, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden, indem er in ein Portfolio aus Wertpapieren investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex in ähnlicher Gewichtung wie in dem Referenzindex besteht. Bei Verwendung einer Optimierungsmethode trifft der Fonds unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den in dem Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios. Ob eine Nachbildungs- oder eine Optimierungsmethode verwendet wird, hängt von vielen Faktoren ab. Eine Nachbildung des Referenzindex ist möglicherweise nicht immer möglich oder praktikabel bzw. zu angemessenen Kosten zu bewerkstelligen. Dies gilt insbesondere bei Rentenfonds. So wirken sich die Zahl der Wertpapiere in dem Referenzindex, deren Liquidität und das Volumen des Fondspotfolios unmittelbar auf die Fähigkeit des Fonds aus, seinen Referenzindex nachzubilden. Ein Index mit einer begrenzten Zahl von liquiden Staatsanleihen beispielsweise dürfte leichter nachzubilden sein als ein Index bestehend aus einer Vielzahl illiquider Unternehmensanleihen, denn bei Ersterem muss nur in eine begrenzte Zahl liquider Wertpapiere investiert werden. Zudem muss der Fonds über ein ausreichendes Volumen verfügen, um in der Lage zu sein, in alle Wertpapiere seines Referenzindex entsprechend ihrem jeweiligen Anteil anzulegen und diesen nachzubilden. Bei neuen Fonds oder Fonds mit einem begrenzten verwalteten Vermögen ist dies unter Umständen nicht immer möglich.

Ein Fonds kann in Anleihen bzw. festverzinslichen Wertpapieren mit hohem Rating bzw. Investment-Grade-Rating anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden.

Um ihre Anlageziele zu erreichen, können die Fonds in ADRs/GDRs und Wertpapieren anlegen, die nicht in ihrem Referenzindex enthalten sind (z.B. Wertpapiere, die dem Risikoprofil der Wertpapiere in dem Referenzindex entsprechen).

Gemäß den in Anhang A aufgeführten Bestimmungen können die Fonds Verträge über Wertpapierleih-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

UN-Konvention zum Verbot von Streumunition

- Die Konvention der Vereinten Nationen zum Verbot von Streumunition ist seit dem 1. August 2010 völkerrechtlich verbindlich und verbietet Einsatz, Herstellung, Erwerb und Weitergabe von Streumunition. Die Anlageberater veranlassen daher im Namen der Gesellschaft eine Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und Munition und Panzerung, die abgereichertes Uran enthalten. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrats die Anlage in Wertpapieren dieser Unternehmen durch die Gesellschaft und ihre Fonds nicht mehr zulässig.

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Dieser Prospekt wird dann entsprechend ergänzt, um die neuen Fonds oder Klassen zu beschreiben.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Aktienfonds

iShares World Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI World Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Industrieländern weltweit repräsentiert. Derzeit enthält er Aktien aus folgenden 23 Industrieländern: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter

<http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html>
zur Verfügung.

iShares Europe Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Europe Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI Europe Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus europäischen Industrieländern repräsentiert. Derzeit enthält er Aktien aus folgenden 15 Industrieländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Japan Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI Japan Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Japan repräsentiert. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Pacific ex Japan Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI Pacific ex Japan Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Industrieländern der pazifischen Region (außer Japan) repräsentiert. Derzeit enthält er Aktien aus Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex

erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares North America Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI North America Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI North America Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada repräsentiert. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios. Der Fonds kann in ADRs und GDRs anlegen.

Der MSCI Emerging Markets Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit repräsentiert. Derzeit sind Aktien aus folgenden Ländern im Index enthalten: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

Rentenfonds

iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)
Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios. Die festverzinslichen Wertpapiere umfassen sowohl Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. sie weisen eine bestimmte Bonität auf) als auch Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. sie weisen eine relativ niedrige oder gar keine Bonitätsbewertung auf, aber ihre Qualität gilt als vergleichbar mit festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating).

Der J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified ist ein Index, der auf USD lautende Anleihen/festverzinsliche Wertpapiere staatlicher und halbstaatlicher Emittenten aus Schwellenländern repräsentiert. Halbstaatliche Emittenten müssen über eine 100%ige staatliche Garantie verfügen bzw. sich zu 100 % im Staatsbesitz befinden. Der Index setzt sich ausschließlich aus Wertpapieren jener Länder zusammen, die die Kriterien von JP Morgan für Schwellenländer erfüllen, und ist breit gestreut, um das Gewicht größerer Länder im Index zu begrenzen. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> zur Verfügung.

iShares Global Government Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des FTSE World Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der FTSE World Government Bond Index ist ein Index, der die weltweiten Märkte für Staatsanleihen repräsentiert. Derzeit sind Staatsanleihen aus folgenden Ländern im Index enthalten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> zur Verfügung.

iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Corporate Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl

aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der Bloomberg Barclays Euro Corporate Bond Index ist ein Index, der ausschließlich festverzinsliche, auf Euro lautende Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus dem Industrie-, Versorgungs- und Finanzsektor repräsentiert. Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Referenzindex ist die Emissionswährung, nicht der Sitzstaat des Emittenten. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Neugewichtung bzw.

-zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://index.barcap.com/index.dxml?pageld=4377> zur Verfügung.

iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Aggregate Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Bond Index ist ein Index, der auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere repräsentiert. Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Referenzindex ist die Emissionswährung, nicht der Sitzstaat des Emittenten. Die Hauptsektoren des Referenzindex sind Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen staatsnaher Emittenten und besicherte bzw. gedeckte Schuldverschreibungen. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://index.barcap.com/index.dxml?pageld=4377> zur Verfügung.

iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des FTSE EMU Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der FTSE EMU Government Bond Index ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Märkte für auf Euro lautenden Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der EWU repräsentiert. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile)

stehen auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> zur Verfügung.

Verweis auf die Website des Indexanbieters

Gemäß den Bestimmungen der CSSF sind die Gesellschaft und die Fonds verpflichtet, Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) des jeweiligen Fonds zu machen. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft einen Verweis zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website“) in den Prospekt aufgenommen, um Anteilinhabern diese Angaben zugänglich zu machen. Die Gesellschaft und die Fonds übernehmen keine Verantwortung für die jeweiligen Websites und sind weder mit Förderungs- oder Werbe- noch mit sonstigen Aktivitäten zur Einrichtung bzw. Pflege der jeweiligen Websites oder deren Inhalte befasst.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)

Die Gesellschaft arbeitet bei allen Fonds, die einen Referenzindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden oder einen Referenzindex zur Berechnung einer Performance-Gebühr verwenden, mit dem jeweiligen Referenzwert-Administrator für die Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA geführten Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind oder beabsichtigen, ihre Eintragung zu beantragen.

Die Liste mit den Referenzwert-Administratoren, die in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, kann auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Zum 15. März 2019 sind die folgenden Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- MSCI Limited
- FTSE International Limited.

Die im Prospekt genannten MSCI-Indizes werden alle von MSCI Limited verwaltet.

Zum 15. März 2019 sind die folgenden Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes nicht in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- Bloomberg Index Services Limited
- J.P. Morgan Securities LLC.

Die vorgenannten Referenzwert-Administratoren, die nicht in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, stellen auf Grundlage der in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsfrist weiterhin Referenzindizes zur Verfügung. Es wird erwartet, dass diese Referenzwert-Administratoren vor dem 1. Januar 2020, dem Ende der Übergangsfrist, die Zulassung oder Registrierung als Referenzwert-Administratoren gemäß den Vorgaben der Benchmark-Verordnung beantragen.

Die Gesellschaft wird das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung überwachen; im Fall von Änderungen werden diese Angaben bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisieren.

Die Gesellschaft verfügt über solide Pläne, in denen die Maßnahmen schriftlich festgehalten sind, die sie ergreifen würde, falls sich ein Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist. Sie können kostenlos beim eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft von einem Referenzwert-Administrator über eine wesentliche Änderung oder die Einstellung eines Referenzindex in Kenntnis gesetzt wird, bewertet die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesen schriftlichen Plänen die Auswirkungen einer wesentlichen Änderung des Referenzindex auf den jeweiligen Fonds und prüft die Ersetzung des Referenzindex durch einen anderen Index, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als angemessen betrachtet oder falls ein Referenzindex eingestellt wird. Wenn die Änderung des Referenzindex eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds bedeutet, wird vorab die Genehmigung der Anteilinhaber eingeholt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, so kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds aufzulösen, sofern dies zweckmäßig und durchführbar ist.

Stock Connects

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links, und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links. Das Ziel von Stock Connect ist die Realisierung wechselseitigen Börsenzugangs zwischen der VRC und Hongkong.

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shanghai Trading Link (Nordwärts Handel Richtung Shanghai) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärts Handel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärts Handel Richtung Shanghai ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihren Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SSE mit zulässigen China-A-Aktien zu handeln. Der Südwärts Handel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SSE notierten Aktien handeln. Hierzu zählen alle von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China-A-Aktien, die nicht Bestandteil der betreffenden Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert werden, außer:

- an der SSE notierte, nicht in Renminbi gehandelte Aktien; und
- an der SSE notierte und im Risikomeldesystem aufgeführte Aktien.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („tägliche Quote“). Für den Nordwärts handel Richtung Shanghai und den Südwestshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels der Stock Connect pro Tag.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shenzhen Trading Link (Nordwärts handel Richtung Shenzhen) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwestshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärts handel Richtung Shenzhen ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SZSE mit zulässigen China-A-Aktien zu handeln. Der Südwestshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SZSE notierten Aktien handeln. Dazu gehören alle Aktien, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind, mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl China-A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link werden die Anleger, die zum Handel mit Aktien zugelassen sind, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Regeln und Vorschriften von Hongkong beschränkt sein.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote. Für den Nordwärts handel Richtung Shenzhen und den Südwestshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect pro Tag.

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine physischen China-A-Aktien halten.

Die HKSCC macht zwar keine Eigentumsansprüche an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, doch behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Gesellschaften die HKSCC als einen Aktionär im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen bezüglich dieser SSE- und SZSE-Wertpapiere.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften wird die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF festgelegten Bestimmungen. Sie sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme unterhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Im Rahmen der Stock Connects müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger die von der SSE, der SZSE, ChinaClear, der HKSCC oder der zuständigen Behörde auf dem chinesischen Festland erhobenen Gebühren und Abgaben zahlen, wenn sie SSE- und SZSE-Wertpapiere handeln und abwickeln. Weitere Informationen zu den Handelsgebühren und -abgaben sind auf folgender Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradintra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Anlagegrenzen für Stock-Connect-Fonds

Der Stock Connect Funds (weitere Informationen dazu unter dem obigen Abschnitt „Besondere Risiken bei Anlagen über Stock Connects“) darf in der VRC über Stock Connects maximal 10 % des jeweiligen Gesamtvermögens des jeweiligen Fonds anlegen.

Erwarteter Tracking Error der Fonds

Der Tracking Error bezeichnet die annualisierte Standardabweichung der Differenz der monatlichen Renditen zwischen einem Fonds und seinem Referenzindex. Der erwartete Tracking Error basiert auf der erwarteten Volatilität der Unterschiede zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Unterschiede zwischen den Fondsbeständen und den Bestandteilen des Index sind die Hauptursache für den Tracking Error. Auch das Cash Management sowie Handelskosten infolge einer Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex können sich auf den Tracking Error sowie den Renditeunterschied zwischen dem Fonds und dem Referenzindex auswirken. Diese Auswirkung kann je nach den zugrunde liegenden Umständen sowohl positiv als auch negativ sein.

Darüber hinaus können die Gesellschaft und/oder der jeweilige Fonds einem Tracking Error ausgesetzt sein, der der Gesellschaft und/oder dem Fonds aus Quellensteuerabzügen aufgrund von Eträgen aus Anlagen entsteht. Die Höhe des Tracking Errors infolge von Quellensteuern hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise von den von der Gesellschaft und/oder dem Fonds bei den jeweiligen Steuerbehörden beantragten Rückforderungen, von steuerlichen Vorteilen, die der Gesellschaft und/oder dem Fonds aufgrund eines Steuerabkommens zustehen, oder aufgrund von Wertpapierleihgeschäften der Gesellschaft und/oder des Fonds.

Erfolgt die Preisermittlung für einen Fonds und seinen Referenzindex zu unterschiedlichen Zeiten, kann sich dies ebenfalls auf den Tracking Error auswirken. Werden die Preise eines Referenzindex zum Handelsschluss eines Marktes ermittelt, während der Preis für den Fonds zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt wird, kann der Tracking Error dieses Fonds höher sein als wenn die Preisermittlung für den Fonds und den Referenzindex zum selben Zeitpunkt erfolgt wäre. Dies ist vor allem für Rentenfonds von Bedeutung, weniger jedoch für Aktienfonds, bei denen der jeweilige Indexanbieter einen Preis für den jeweiligen Referenzindex zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, der mit dem Bewertungszeitpunkt des Aktienfonds identisch ist. Da ferner in dem zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwert eines Fonds ggf. die Auswirkungen des Swing-Pricing-Verfahrens (siehe Anhang B, Ziffer 17.3), berücksichtigt werden, kann sich die Höhe der Anpassung des Nettoinventarwerts mit dem Ziel, den „Verwässerungseffekt“ dieses Fonds zu verringern, in Zukunft auf die unten stehenden Angaben zum Tracking Error auswirken.

Auswirkungen auf den Tracking Error eines Fonds sind auch möglich, wenn lokale Börsen oder regulierte Märkte aufgrund eines Feiertags für den Handel und die Abwicklung geschlossen sind. An solchen Tagen haben die jeweiligen Fonds keinen direkten Marktzugang und werden die aus Zeichnungen erhaltenen Barmittel entweder bis zur Öffnung des bzw. der jeweiligen Märkte zurückhalten oder über Derivate ein indirektes Engagement an dem bzw. den jeweiligen Märkten aufbauen. Beide Methoden können zu einer Erhöhung des Tracking Errors eines Fonds beitragen. Zudem kann der Tracking Error eines Fonds auch durch einen Feiertag in Luxemburg beeinflusst werden, da sich an diesen Tagen das Nettovermögen der Fonds nicht verändert, auch wenn sich die Portfoliopositionen an den zugrunde liegenden Märkten ändern.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die tatsächliche Wertentwicklung eines Fonds nicht notwendigerweise an den wie unten beschriebenen erwarteten Tracking Error für den Fonds angepasst sein muss. Dies liegt darin begründet, dass der erwartete Tracking Error anhand historischer Daten berechnet wird und daher nicht notwendigerweise Faktoren berücksichtigt, die sich positiv oder negativ auf die tatsächliche Wertentwicklung eines Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex auswirken können. Zu diesen Faktoren können unter anderem ein Anstieg des Ertrags aus einer Wertpapierleihe oder eine neue Steuer auf die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere gehören. Der erwartete Tracking Error der einzelnen Fonds lässt keinen Rückschluss auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Aktienfonds

In der nachstehenden Tabelle ist der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für die einzelnen Fonds aufgeführt.

Fonds	Erwarteter Tracking Error (Berechnet anhand der Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex zum Bewertungszeitpunkt des Fonds)
iShares World Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,45 %
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,60 %
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	Bis zu 1,50 %
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	Bis zu 2,00 %
iShares North America Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,45 %
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	Bis zu 1,00 %

Rentenfonds

Unter Berücksichtigung des obigen Absatzes zu den Auswirkungen unterschiedlicher Preisermittlung eines Fonds und seines Referenzindex auf den Tracking Error eines Fonds und um die Art der Verwaltung der Rentenfonds korrekt widerzuspiegeln, ist in der folgenden Tabelle der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für die Rentenfonds unter Verwendung von zwei verschiedenen Bewertungszeitpunkten für die Wertentwicklung aufgeführt. In der ersten Spalte ist der erwartete Tracking Error für jeden Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung der Fonds an ihrem jeweiligen Bewertungszeitpunkt (an dem ein formaler Nettoinventarwert berechnet und ein Handelspreis ermittelt wird) im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex bei Handelsschluss aufgeführt. Bedingt durch den zeitlichen Unterschied zwischen dem Bewertungszeitpunkt dieser Fonds und dem Schlusskurs ihrer jeweiligen Referenzindizes (wie oben beschrieben) kann es zu Bewegungen innerhalb des von dem jeweiligen Fonds nachgebildeten Referenzindex kommen, die im erwarteten Tracking Error nicht abgebildet sind. Um daher die Art, in der diese Fonds verwaltet werden, besser widerzuspiegeln, basieren die in der zweiten Spalte enthaltenen Angaben auf einer informellen Bewertung der jeweiligen Fonds zum Handelsschluss verglichen mit der Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex zum Handelsschluss.

Fonds	Erwarteter Tracking Error (Berechnet anhand der am Bewertungszeitpunkt des Fonds ermittelten Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex)	Erwarteter Tracking Error (Berechnet anhand der zum Handelsschluss ermittelten Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu der zum Handelsschluss ermittelten Wertentwicklung des Referenzindex)*
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	Bis zu 0,250 %	0,075 %
iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)	Bis zu 1,200 %	0,400 %
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	Bis zu 0,600 %	0,200 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	Bis zu 1,200 %	0,400 %
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	Bis zu 0,450 %	0,150 %

- * Die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an den Fonds zu einem am Handelsschluss des Referenzindex ermittelten Preis ist nicht möglich. Die Bewertung und Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile an den Fonds erfolgt gemäß den Bestimmungen aus Anhang B (Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise) des Prospekts.

Anteilklassen und -formen

Die in einem Fonds angebotenen Anteile unterteilen sich in Anteile der Klassen A, N, D, F, I, und X, welche sechs unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Alle Anteilklassen werden als Namensanteile ausgegeben; vorläufige Eigentumsnachweise oder Anteilzertifikate werden nicht ausgestellt.

Die Anteile sind weiter in ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile unterteilt, zum Beispiel ausschüttende Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A, ausschüttende Anteile der Klasse D und thesaurierende Anteile der Klasse D. Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden gezahlt, wohingegen auf ausschüttende Anteile Dividendenzahlungen erfolgen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Dividenden“.

Thesaurierende Anteile aller Klassen werden auch durch die Zahl 2 gekennzeichnet, z.B. Klasse A2.

Ausschüttende Anteile aller Klassen werden auch durch die Zahl 7 gekennzeichnet, z.B. Klasse A7.

1. Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung.
2. Anteile der Klasse N werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben.
3. Anteile der Klasse D werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften) ausgegeben; Anteile der Klasse D sind für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder sonstige Vertriebspartner bestimmt, die (i) im Sinne der MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds für diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten.
4. Anteile der Klasse F können von Anlegern nur über Vertriebsgesellschaften und sonstige Vermittler gezeichnet werden, die beispielsweise spezielle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Die Ausgabe von Anteilen der Klasse F liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
5. Anteile der Klasse I stehen nur Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung, die die Auswahl- und Eignungskriterien für institutionelle Anleger erfüllen. Die Ausgabe von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
6. Anteile der Klasse X stehen nur Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung, die die Auswahl- und Eignungskriterien für institutionelle Anleger erfüllen. Die Ausgabe von Anteilen der

Klasse X liegt im alleinigen Ermessen der Anlageberater und ihrer verbundenen Unternehmen.

Hedged Anteilklassen

Die für Hedged Anteilklassen eingesetzten Absicherungsstrategien unterscheiden sich von Fonds zu Fonds. Die Fonds setzen Absicherungsstrategien mit dem Ziel ein, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern. Jede übersicherte Position, die sich bei einer Hedged Anteilklasse ergibt, darf nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwertes dieser Anteilklasse betragen, und jede untersicherte Position darf nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwertes dieser Anteilklasse betragen.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen dieser Vertriebsgesellschaft erfüllen. Das Eigentum an Namensanteilen wird durch Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft nachgewiesen. Anteilinhaber erhalten Ausführungsbestätigungen für die von ihnen getätigten Geschäfte. Für Namensanteile werden keine Anteilzertifikate ausgestellt.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel mit Anteilen erfolgt grundsätzlich täglich an jedem Tag, der ein Handelstag für den betreffenden Fonds ist. Sofern im Folgenden nicht anders angegeben, müssen Aufträge zur Zeichnung, zur Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen bei der Übertragungsstelle oder beim örtlichen Investor Servicing Team vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem betreffenden Handelstag (der „Annahmeschluss“) eingehen. Sofern im Folgenden nicht anders angegeben, werden die so eingegangenen Aufträge am gleichen Tag ausgeführt; es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Aufträge, die bei der Übertragungsstelle oder beim örtlichen Investor Servicing Team an einem Handelstag nach dem Annahmeschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Aufträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle, die im Namen ihrer jeweiligen Kunden Sammeltransaktionen durchführt, vor dem Annahmeschluss übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor dem Annahmeschluss eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen für Aufträge, für die noch keine frei verfügbaren Gelder eingegangen sind, die am Nachmittag des Tages, an dem frei verfügbare Gelder eingegangen sind, geltenden Preise anzusetzen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal gestellte Zeichnungsanträge und erteilte Rücknahme- und Umtauschaufräge können nicht widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang B, Nr. 29. bis 32.) und Eingang der Widerrufserklärung vor 12.00 Uhr Luxemburger Zeit.

Für Aufträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle oder beim örtlichen Investor Servicing Team, sondern über

Vertriebsgesellschaften erteilt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Auftrag für Anteile eines Fonds erteilen.

Falls Anteilinhaber Anteile in einem bestimmten Wert zeichnen oder zurückgeben, wird die Anzahl der gehandelten Anteile, die sich durch Teilen des bestimmten Werts durch den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet¹. Eine solche Rundung kann sich zugunsten des Fonds oder des Anteilinhabers auswirken.

Nicht-Handelstage

Bei bestimmten Fonds sind einige Geschäftstage keine Handelstage, und zwar wenn beispielsweise ein oder mehrere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind. Ferner kann auch der Tag der Marktschließung unmittelbar vorangehende Tag für diese Fonds betroffen sein, insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, so dass die Fonds nicht in der Lage sind, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten zu treffen, um dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen in Fondsanteilen an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste mit den Geschäftstagen, die bei bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit als Nicht-Handelstage behandelt werden, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann zudem der Rubrik „Library“ (Bibliothek) unter <http://www.blackrockinternational.com/intermediaries/en-zz/library/index> entnommen werden. Änderungen an der Liste sind vorbehalten.

Allgemeines

Die Versendung von Ausführungsbestätigungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf Risiko des Anlegers.

Anteilspreise

Anteilspreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge um 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag ermittelt. Die Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds angegeben. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und hat ein Anleger in seinem Auftrag keine Handelswährung angegeben, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilspreise des vorangegangenen Handelstages sind während der üblichen Geschäftszeiten beim örtlichen Investor Servicing Team sowie über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen des Verwaltungsrats in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen und elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für eine nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile bei der Rechnungslegungsstelle oder beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich.

Anteile der Klassen A, N, D, F, I und X

Anteile der Klasse A, N, D, F, I und X können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) ein Ausgabeaufschlag und (ii) unter begrenzten Umständen Anpassungen aufgrund von Steuern und Transaktionskosten (vgl. Nr. 17.3 in Anhang B).

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen sind per Antragsformular bei der Übertragungsstelle oder beim örtlichen Investor Servicing Team zu stellen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Zeichnungsanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team bei ihnen einzureichen. Bei Erstzeichnung von Anteilen per Telefax wird dem Antragsteller ein Antragsformular zugeschickt, das zur Bestätigung der Zeichnung ausgefüllt und per Post an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team zurückgesandt werden muss. Wird das Original-Antragsformular nicht eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Geschäftsabschlusses und damit zur Beeinträchtigung der Möglichkeit, weitere Geschäfte in den betreffenden Anteilen zu tätigen. Sofern im Folgenden nicht anders angegeben, können Folgezeichnungen von Anteilen schriftlich oder per Telefax erfolgen.

Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilkategorie festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Zeichnung thesaurierender Anteile der Klasse A behandelt. Antragsformulare und sonstige Handelsaufträge müssen alle geforderten Angaben enthalten, einschließlich u.a. anteilklassenspezifischer Angaben wie z.B. die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilkategorie, die der Anleger handeln möchte. Weicht die vom Anleger angegebene ISIN von den übrigen vom Anleger im Rahmen eines Handelsauftrags angegebenen anteilklassenspezifischen Angaben ab, ist die angegebene ISIN maßgeblich und die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können den Handelsauftrag nur unter Berücksichtigung der angegebenen ISIN ausführen.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sind für Anteile in einem bestimmten Wert zu stellen und, falls erforderlich, werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Ferner kann die Ausgabe von Anteilen einzelner oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Gesamtwert der für alle Anteilklassen eines Fonds erteilten Aufträge einen bestimmten Wert übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5 % des ungefähren Werts des betreffenden Fonds festgesetzt) und sich eine Ausführung der Aufträge an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der bestehenden Anteilinhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Ausführung der Zeichnungsanträge mancher Anteilinhaber auf einen bestimmten Handelstag aufgeschoben wird, während Anträge anderer Anteilinhaber ausgeführt werden. Derartige aufgeschobene Zeichnungsanträge werden vorrangig vor später eingehenden Aufträgen ausgeführt.

¹ Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat, die Rundung auf „bis zu vier Dezimalstellen“ zu ändern; die Anteilinhaber werden über eine solche Änderung informiert.

Zum Schutz der Interessen aller Anteilinhaber des jeweiligen Fonds in Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Zeichnungsanträge eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss ein Antragsformular des oder der Anleger (für Folge- oder Erstzeichnung von Anteilen) mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team eingehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Preis der betreffenden Anteile am gewünschten Handelstag und nicht an dem Tag der Übermittlung des Zeichnungsantrags berechnet werden kann. Nach Erhalt und Annahme des oder der Zeichnungsanträge durch die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team ist dieser bzw. sind diese Zeichnungsanträge unwiderruflich und der Antragsteller hält den jeweiligen Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für Kosten und Ausgaben schadlos, die sich daraus ergeben können, dass die Abwicklung nicht gemäß den Anforderungen in den Kapiteln „Zahlung“ und „Nichtzahlung“ erfolgen kann.

Anleger erkennen hiermit an und genehmigen, dass ihre personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben (einschließlich Angaben zu ihren Anlagen in der Gesellschaft), die sie gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der BlackRock-Gruppe und/oder der Transferstelle gemacht haben oder die diese Personen erhalten, von diesen gespeichert, verarbeitet, übermittelt und/oder offengelegt werden dürfen gegenüber (i) anderen Mitgliedern der BlackRock-Gruppe und deren jeweiligen Vertretern, Beauftragten und/oder Dienstleistern und/oder anderen Mitgliedern der JP Morgan-Gruppe (auch wenn die vorstehend erwähnten Personen außerhalb Luxemburgs oder in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen niedrigere Standards zum Schutz personenbezogener Daten und/oder bei den gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten, ansässig sind) und/oder (ii) Vertretern, Beauftragten und/oder Dienstleistern der Transferstelle im Europäischen Wirtschaftsraum, jeweils unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, von Portalen und/oder Rechensystemen, die von einer dieser Personen und zu dem alleinigen Zweck betrieben werden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, (a) Verwaltungs-, Transferstellen-, Zahlstellen- bzw. zusätzliche oder verbundene Dienstleistungen zu erbringen, die von der Gesellschaft verlangt und/oder von Anlegern beantragt oder ggf. künftig beantragt werden, und (b) geltende gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, aufsichtsrechtliche Anforderungen, interne Risikomanagement- oder Compliance-Richtlinien oder Anweisungen eines Gerichts oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Behörde in einem Land zu erfüllen, in dem die Daten des Anlegers gespeichert oder verarbeitet werden können. Dementsprechend werden die Angaben des Anlegers vertraulich behandelt und ohne die Erlaubnis des Anlegers nicht weitergegeben, soweit nicht vorstehend angegeben.

Anleger erkennen weiter an, dass diese Genehmigung darüber hinaus gewährt wird in Zusammenhang mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Verpflichtungen der Transferstelle zur Vertraulichkeit und zum Schutz personenbezogener Daten, und verzichten mit der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft auf diese Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten durch die Transferstelle, jedoch nur in dem in gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) erforderlichen Umfang.

Sofern der Anleger seine Genehmigung in dieser Hinsicht ändern oder widerrufen möchte, muss er die Transferstelle schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen.

Anleger können jederzeit Informationen über die Gesellschaften der BlackRock-Gruppe und/oder der JP Morgan-Gruppe und die Länder, in denen sie tätig sind, sowie eine Kopie der Angaben, die in Verbindung mit ihnen gespeichert werden, verlangen. Darüber hinaus können sie jederzeit die Berichtigung nicht korrekter Angaben verlangen.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln frei von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Ausführungsbestätigung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der ausgefüllte Zeichnungsantrag für die Erstzeichnung nicht vor), kann die entsprechende Zuteilung der Anteile stormiert werden und der Antragsteller kann gegenüber der Gesellschaft und/oder der betreffenden Vertriebsgesellschaft schadensersatzpflichtig sein (vgl. Anhang B Nr. 26.).

Weitere Anweisungen für Zahlungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Währungsumtausch veranlassen. Ein solcher Währungsumtausch erfolgt auf Risiko und Kosten des Anlegers.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise gegen Sachleistung zu akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert der übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Kosten) dem Zeichnungspreis der Anteile entspricht. Die übertragenen Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Nähere Einzelheiten zur Rücknahme gegen Sachleistung sind in Nr. 23. und 24. im Anhang B enthalten.

Mindestzeichnung

Für die Erstzeichnung von Anteilen gelten folgende Mindestbeträge (oder der entsprechende Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung):

Anteile der Klasse A: USD 5.000, Anteile der Klasse D: USD 100.000, Anteile der Klasse F: USD 500.000, Anteile der Klassen I und X: USD 10 Mio. und Anteile der Klasse N: USD 50 Mio.

Der Mindestbetrag für die Folgezeichnung von Anteilen der Klassen A, D, F, I und X ist USD 1.000 (oder der entsprechende Gegenwert).

Der Mindestbetrag für die Folgezeichnung von Anteilen der Klasse N ist USD 5 Mio. (oder der entsprechende Gegenwert).

Diese Mindestbeträge (für Erst- und Folgezeichnungen) können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu den jeweils gültigen Mindestbeträgen sind beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich.

Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle alle von diesen angemessenerweise verlangen erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen, um die Identität des Anlegers gemäß den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/556 in seiner jeweils geänderten, neuen oder ergänzten Fassung festzustellen und um die bei internationalen Finanzsanktionen geltenden Kontrollanforderungen von Aufsichtsbehörden, staatlichen oder sonstigen offiziellen Behörden zu erfüllen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag ablehnen.

Darüber hinaus kann auch von bestehenden Anlegern von Zeit zu Zeit gemäß anwendbaren Rechtsvorschriften wie u.a. anderen maßgeblichen Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, Anforderungen bei Anwendung internationaler Finanzsanktionen, Steuergesetzen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Vorlage zusätzlicher Dokumente zum Nachweis ihrer Identität oder anderer gemäß diesen Vorschriften erforderlicher Angaben verlangt werden. Von Anlegern gemachte Angaben werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung dieser Vorschriften verwendet, und alle Unterlagen werden dem betreffenden Anleger ordnungsgemäß zurückgegeben. Die Bearbeitung von danach eingehenden Rücknahmeaufträgen kann sich solange verzögern, bis der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in all diesen Fällen Rücknahmelerlöse solange zurückzuhalten, bis die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen.

Die Übertragungsstelle wird jederzeit sämtliche Pflichten gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das CSSF-Rundschreiben 13/556 vom 16. Januar 2013 in der jeweils geänderten, neuen oder ergänzten Fassung. Darüber hinaus wird die Übertragungsstelle Verfahren einrichten, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, soweit anwendbar, durch sie und ihre Beauftragten zu gewährleisten. Überdies ist die Übertragungsstelle gesetzlich dazu verpflichtet, die Herkunft von überwiesenen Geldern festzustellen, wobei diese Pflichten, in jedem Fall unter der Verantwortung und Kontrolle der Übertragungsstelle, auch auf Investmentspezialisten und Institute aus dem Finanzsektor übertragen werden können, die zur Durchführung eines Identifikationsverfahrens verpflichtet sind, das mit dem nach Luxemburger Recht erforderlichen vergleichbar ist.

Die Übertragungsstelle und die Verwahrstelle können jederzeit im Namen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zulassung eines Anlegers als Anteilinhaber die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge

Aufträge zur Rücknahme von Namensanteilen sind grundsätzlich per Fax oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team zu erteilen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Rücknahmeaufträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team bei ihnen einzureichen. Rücknahmeaufträge können auch schriftlich bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team oder per Telefax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung per Post an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team erteilt werden, sofern nicht ein Gesamtverzicht auf dieses Formfordernis und eine Haftungsfreistellung für per Fax erteilte Aufträge einschließlich Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmelerlöse auf ein bestimmtes Bankkonto vereinbart wurden. Wird keine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeauftrags vorgelegt, kann dies die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern (siehe auch Anhang B, Nr. 26.). Schriftliche Rücknahmeaufträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Auftrags) müssen den bzw. die vollen Namen und die vollständige Anschrift der Inhaber, den Fondsnamen, die Anteilkategorie (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um eine ausschüttende oder thesaurierende Klasse handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen Inhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeaufträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Auftrag zur Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Zum Schutz der Interessen aller Anteilinhaber des jeweiligen Fonds in Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Rücknahmeaufträge eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss ein Auftrag zur Rücknahme von Anteilen des oder der Anleger mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team eingehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Preis der jeweiligen Anteile am gewünschten Handelstag und nicht an dem Tag der Übermittlung des Rücknahmeauftrags berechnet werden kann. Nach Erhalt und Annahme des oder der Rücknahmeaufträge durch die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team ist dieser bzw. sind diese Rücknahmeaufträge unwiderruflich. Sollte es erforderlich sein, den Rücknahmeauftrag gemäß Anhang B, Ziffer 29. bis 32., zu verschieben, wird dies dem betreffenden Anteilinhaber nach Erhalt des Rücknahmeauftrags und vor dem Bewertungszeitpunkt an diesem Geschäftstag mitgeteilt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B, Nr. 29. bis 32., ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Gemäß Anhang B, Nr. 22., erfolgt die Zahlung des Rücknahmelerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden

Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Angaben zur Verhinderung von Geldwäsche bzw. bei internationalen Finanzsanktionen) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilinhabers durchgeführt.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgt auf Kosten des Anteilinhabers per Überweisung auf dessen Bankkonto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) ihres Kontos angeben.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilinhabers und der Einhaltung des Mindesthandelsbetrags bzw. des Mindestbestands kann die Verwaltungsgesellschaft eine Zahlung von Rücknahmeerlösen durch Sachleistung vornehmen. Die im Rahmen einer solchen Rücknahme übertragenen Sachwerte werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Einzelheiten zur Rücknahme gegen Sachleistung sind in Nr. 23. und 24. im Anhang B enthalten.

Umtausch von Anteilen

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anteilinhaber können einen Antrag auf Umtausch ihrer Anteile derselben Anteilkasse zwischen verschiedenen Fonds stellen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Anteilinhaber können auch den Umtausch von Anteilen einer Anteilkasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds oder zwischen ausschüttenden Anteilen und thesaurierenden Anteilen derselben Klasse oder zwischen abgesicherten (Hedged-Anteilklassen) und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen derselben Klasse (sofern verfügbar) beantragen.

Darüber hinaus können Anteilinhaber einen Umtausch zwischen Anteilen einer Klasse mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund) in einer Währung und den entsprechenden ausschüttenden Anteilen einer Klasse ohne Status eines UK Reporting Fund derselben Währung vornehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilkasse, die den Status eines UK Reporting Fund aufweist, und einer Anteilkasse, die den Status eines UK Reporting Fund nicht aufweist, dazu führen kann, dass der Anteilinhaber beim späteren Verkauf seiner Anteile an dem Fonds möglicherweise einen sog. Offshore-Ertragsgewinn (*offshore income gain*) erzielt. Sollte dies der Fall sein, kann jeder von Anlegern beim Verkauf ihrer Anlage erzielte Veräußerungsgewinn (einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf den Zeitraum anfallen, in dem sie Anteile einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund gehalten haben) als Einkommen zum jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren Steuerberater konsultieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unter Umständen zu einer unmittelbaren Steuerpflicht führt.

Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr verschieden ist, sollten Anleger bezüglich der steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Anteilinhaber können den teilweisen oder vollständigen Umtausch ihres Anteilsbestands beantragen, sofern die Bedingungen für die Anlage in der Anteilkasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, vom Anteilinhaber erfüllt werden (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Hierzu gehören unter anderem:

- ▶ die Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrags,
- ▶ die Erbringung des Nachweises darüber, dass sie die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in einer bestimmten Anteilkasse erfüllen,
- ▶ die Eignung der Gebührenstruktur der Anteilkasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll,
- ▶ sowie die Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren,

wobei die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen in den Fällen, in denen sie dies für vernünftig und angemessen hält, auf die Erfüllung dieser Erfordernisse verzichten kann.

Für den Umtausch von Anteilen sämtlicher Anteilklassen erhebt die Verwaltungsgesellschaft in der Regel keine Umtauschgebühren. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Umtauschgebühr erhoben werden, siehe dazu Nr. 19. bis 21. in Anhang B.

Der Umtausch von Anteilen bestimmter Anteilklassen und der Wechsel zwischen bestimmten Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und vorausgesetzt, bei dem Anleger handelt es sich in jedem Fall um einen institutionellen Anleger, können Anteile gleich welcher Anteilkasse in Anteile der Klassen I und X getauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in dieser Anteilkasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft auftreten könnten (einschließlich einer Pflicht zur Registrierung nach den geltenden Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde).

Umtauschaufträge

Aufträge zum Umtausch von Namensanteilen sind grundsätzlich schriftlich oder per Telefax (in einer von der Gesellschaft akzeptierten Form) an die Übertragungsstelle oder das örtliche

Investor Services Team zu erteilen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Umtauschaufräge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team bei ihnen einzureichen. Umtauschaufräge können auch per Telefax oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team erteilt werden. Schriftliche Umtauschaufräge (oder schriftliche Bestätigungen solcher Aufträge) müssen den vollen Namen und die vollständige Anschrift des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um ausschüttende oder thesaurierende Anteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und ob es sich hierbei um Anteile mit UK Reporting Fund Status handelt.

Zum Schutz der Interessen aller Anteilinhaber des jeweiligen Fonds in Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Aufträge zum Umtausch von Inhaberanteilen eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss der oder müssen die Aufträge des oder der Anleger mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Tag des Umtauschs vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team eingehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Preis der jeweiligen Anteile am gewünschten Handelstag und nicht an dem Tag der Übermittlung des Umtauschauftags berechnet werden kann. Nach Erhalt und Annahme des bzw. der Aufträge zum Umtausch von Inhaberanteilen durch die Übertragungsstelle oder das örtliche Investor Servicing Team ist dieser bzw. sind diese Umtauschaufräge unwiderruflich. Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie jeweils in Anhang B, Nr. 29. bis 32., beschrieben, und ein Umtauschauftag, der mehr als 10 % des Wertes dieses Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B, Nr. 31., aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Übertragung von Anteilen

Anleger, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Vermittler halten, können beantragen, dass ihr Anteilbestand auf eine andere Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Vermittler übertragen wird, die bzw. der eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen hat.

Mindesthandelsvolumen und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung eines erteilten Auftrags zur Rücknahme, zum Umtausch oder zur Übertragung verweigern, wenn dieser lediglich einen Teil eines Anteilbestandes in der jeweiligen Anteilkategorie betrifft, dessen Wert unter USD 1.000 bzw. dem ungefähren Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt, oder wenn die Ausführung des Auftrags zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als USD 5.000 führen würde (ausgenommen bei Anteilen der Klassen I und X, bei denen nach dem Mindestbetrag zur Erstzeichnung kein fortlaufender Mindestbestand vorgeschrieben ist). Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der

vorgenannten gültigen Mindestbeträge erhalten Sie beim örtlichen Investor Servicing Team.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung einem Anteilinhaber ein geringer Restbestand an Anteilen, d.h. ein Betrag in Höhe von maximal USD 5 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung), verbleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen geringen Restbestand nach freiem Ermessen veräußern und den Erlös an eine im Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Dividenden

Ausschüttungspolitik

Inhaber von thesaurierenden Anteilklassen erhalten keine Ausschüttungen. Anlageerträge und sonstige Gewinne werden thesauriert und im Namen dieser Anteilinhaber wiederangelegt.

Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden im Wesentlichen alle im Berichtszeitraum erwirtschafteten Anlageerträge nach Abzug der Aufwendungen ausgeschüttet.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Dividenden zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Netto-Veräußerungsgewinne beinhalten, können diese Dividenden anfänglich gezeichnetes Kapital umfassen. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass in dieser Form gezahlte Dividenden je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerpflichtige Einkünfte darstellen, und sollten diesbezüglich ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Ausschüttende Anteilklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Festsetzung von Dividenden auf die ausschüttenden Anteilklassen aus dem Nettoertrag des jeweiligen Fonds (d.h. allen Zinserträgen, Dividenden und sonstigen Erträgen nach Abzug aller Aufwendungen des Fonds) für das betreffende Geschäftsjahr.

Dividenden werden normalerweise zur halbjährlichen Zahlung festgesetzt. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Ausschüttungen für die einzelnen Fonds aufgeführt:

Fonds	Ausschüttende Anteilklassen	Ausschüttungsintervall
iShares World Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares North America Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)

Fonds	Ausschüttende Anteilklassen	Ausschüttungsintervall
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I und X	Halbjährlich (März und September)

Sofern ein Fonds den Status eines UK Reporting Fund hat und die berichteten Erträge die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anlegers als Einkommen versteuert.

Bei Fonds mit UK Reporting Fund Status bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen grundsätzlich nach der Fondsart, wie unter „Anteilklassen und –formen“ beschrieben.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können ausschüttende Anteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich.

Die Gesellschaft kann mittels Ertragsausgleichsverfahren sicherstellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzurechnenden Nettoerträge hat.

Erwirbt ein Anleger Anteile während einer Rechnungsperiode, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei diesen Anteilen der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb der Anteile erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Auf thesaurierende Anteile werden keine Erträge ausgeschüttet, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein dürfen.

Verkauft ein Anleger während einer Rechnungsperiode Anteile, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Rücknahmepreis der verkauften Anteile enthalten. Thesaurierende Anteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein dürfen.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im Preis der Anteile enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und thesaurierenden Anteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund) ist am eingetragenen

Sitz der Gesellschaft und beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich.

Gebühren und Kosten

Anhang E enthält eine Übersicht über die Gebühren und Kosten.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten sind in Anhang C aufgeführt. Die folgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit Anhang C zu lesen.

Managementgebühren

Wie in Anhang E ausgeführt, zahlt die Gesellschaft die jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem Fonds und der Anteilkasse, die der Anleger kauft. Die Gebühr fällt täglich an, basiert auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, wie in Nr. 17.3 in Anhang B beschrieben, berücksichtigt werden) und ist monatlich zu zahlen. Bestimmte Kosten und Gebühren, u.a. die Gebühr der Anlageberater, werden aus der Managementgebühr entrichtet.

Wertpapierleihgebühr

Der Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung darf 37,5 % der aus diesen Tätigkeiten erzielten Nettoerträge nicht überschreiten, wobei sämtliche Betriebskosten aus der Wertpapierleihe vom Beauftragten zu begleichen sind.

Verwaltungsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Verwaltungsgebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft haben jedoch vereinbart, dass die Verwaltungsgebühr 0,15 % pro Jahr nicht überschreitet. Die Gebühr fällt täglich an, basiert auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilkasse (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, wie in Nr. 17.3 in Anhang B beschrieben, berücksichtigt werden) und ist monatlich zu zahlen.

Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft haben die Höhe der Verwaltungsgebühr so festgelegt, dass die Gesamtkostenquote jedes Fonds wettbewerbsfähig gegenüber dem Gesamtmarkt der anderen Anlegern zur Verfügung stehenden und vergleichbaren Anlageprodukte bleibt. Dabei wurden diverse Kriterien wie zum Beispiel der Marktsektor und die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds im Vergleich zu seiner Vergleichsgruppe berücksichtigt.

Die Verwaltungsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft dazu verwendet, alle festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft, mit Ausnahme der Verwahrstellengebühren, der Wertpapierleihgebühren, aller Kosten im Zusammenhang mit EU- und Nicht-EU-Quellensteuerrückforderungen (zuzüglich der darauf anfallenden Steuern oder Zinsen) sowie aller Steuern auf Anlage- oder Gesellschaftsebene, zu begleichen. Alle Kosten im Zusammenhang mit EU- und Nicht-EU-Quellensteuerrückforderungen werden angemessen und ausgewogen auf die betreffenden Fonds umverteilt.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag handelnden Personen jeweils entstehen, darunter insbesondere Gebühren für die Rechnungslegung der Fonds, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare professioneller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerberater und Abschlussprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die Anteilinhaber, Gebühren für Einreichungen bei Aufsichtsbehörden und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und -Wartung, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen, von verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe erbrachten Verwaltungsleistungen zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das Risiko der Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Gesamtkostenquote des Fonds. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gezahlte Verwaltungsgebühren, die die in einem Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, einzubehalten. Umgekehrt sind Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem Zeitraum entstehen und die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Verwaltungsgebühr übersteigen, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock-Gruppe zu tragen.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren der Verwahrstelle. Diese Gebühren (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern) werden in der Regel zwischen den betreffenden Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gerecht und angemessen umgelegt.

Ausgabeaufschlag

Bei der Zeichnung von Anteilen kann zusätzlich zum Preis der Anteile der Klassen A, N, D und F ein Ausgabeaufschlag, der an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen ist, von bis zu 5 % erhoben werden.

Umtauschgebühren

Einzelne Vertriebsgesellschaften können Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B, Nr. 19. bis 21..

Rücknahmegerbühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrats bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf übermäßigen Handel wie im Abschnitt „Grundsätze in Bezug auf übermäßigen Handel“ beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegerbühr von maximal 2 % der Rücknahmelerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in den Ausführungsbestätigungen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben worden ist.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit

erworben wurden, unterschiedliche Anlagerenditen aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren und Aufschläge an die Hauptvertriebsgesellschaft zahlen, die wiederum den anderen Vertriebsgesellschaften Gebühren zahlen kann, wie in Anhang C beschrieben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze eines Landes zulässig.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis, die sich ändern kann.

Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in dem sich ihr (Wohn-)Sitz oder Domizil befindet, informieren und gegebenenfalls den Rat ihrer professionellen Berater einholen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass sich die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung ändern können.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg weder einer Einkommensteuer noch einer Steuer auf Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden einer Luxemburger Quellensteuer.

Nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne und keiner Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg ihr Domizil, ihren (Wohn-)Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 aus einer Veräußerung der Anteile der Gesellschaft realisierte Veräußerungsgewinne.

Luxemburger Taxe d'abonnement

Die Fonds sind von der Taxe d'abonnement befreit.

Einziges Ziel jedes Fonds ist es, die Wertentwicklung seines Referenzindex zu erreichen bzw. nachzubilden, und alle Anteilklassen der Gesellschaft sind an der Euro MTF notiert. Gemäß dem Gesetz von 2010, das für solche Fonds und Anteilklassen eine Befreiung von der Taxe d'abonnement vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Anteilklassen von dieser jährlichen Zeichnungssteuer befreit sind (die andernfalls auf die Anteilklassen A, N, D und F mit einem Steuersatz von 0,05 % und auf die Anteilklassen I und X mit einem Steuersatz von 0,01 % des jeweiligen Nettoinventarwerts der Anteilklassen erhoben würde).

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrats, die Geschäfte der Gesellschaft weiterhin so zu führen, dass sie nicht

im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Daher dürfte die Gesellschaft keiner Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (außer in Bezug auf Einkünfte, mit denen jeder Investor naturgemäß der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber aus einer Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft ohne UK Reporting Fund Status realisiert werden, unterliegen voraussichtlich als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung. Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen voraussichtlich mit sämtlichen Dividenden, die in Bezug auf diese Anteile der Gesellschaft festgesetzt werden, der Einkommensteuer, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Dividenden entscheiden.

Von im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anlegern erhaltene Ausschüttungen aus Offshore-Fonds werden als Dividende in den Händen des Anlegers besteuert, sofern der Fonds zu keinem Zeitpunkt während des Ausschüttungszeitraums mehr als 60 % seines Vermögens in einer verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Form hält. Ab dem 6. April 2016 gibt es keine nominale Steuergutschrift von 10 % auf Dividendenausschüttungen mehr. Stattdessen wurde für Personen britischer Staatsangehörigkeit ein Dividendenfreibetrag von 5.000 GBP eingeführt. Die über diesen Schwellenwert hinaus ausgeschütteten Dividenden werden bei Steuerzahldern, die zum Eingangssatz veranlagt werden, mit 7,5 % besteuert, bei Steuerzahldern, die mit einen höheren Steuersatz veranlagt werden, mit 32,5 % besteuert und bei Steuerpflichtigen, die einer Zusatzsteuer unterliegen, mit 38,1 % besteuert.

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in verzinslicher (oder wirtschaftlich vergleichbarer) Form hält, wird jede von einkommensteuerpflichtigen Anlegern im Vereinigten Königreich erhaltene Ausschüttung wie eine Zahlung von Jahreszinsen behandelt. In diesem Fall finden die für Zinsen geltenden Steuersätze (Section 378A ITTOIA 2005) Anwendung.

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Sections 714 bis 751 des Income Tax Act (Einkommensteuergesetz) des Vereinigten Königreichs von 2007 verwiesen, das Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthält, die die Übertragung von Einkünften auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die sie im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50 % der Anteile von fünf oder weniger Teilhabern („participants“) gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 25 % der Anteile hält, mit ihrem Anteil an dem nach britischem Steuerrecht ermittelten steuerpflichtigen Gewinn („chargeable gain“), den der Fonds realisiert hat, der Steuer unterliegen.

Im Falle des Ablebens eines Anteilhabers mit Wohnsitz und Domizil im Vereinigten Königreich unterliegt der Nachlass des Anteilhabers (ausgenommen Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status) gegebenenfalls der Einkommensteuer auf einen angefallenen Gewinn. Auf den Wert der Anteile nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen kann Erbschaftsteuer zu zahlen sein.

Ein Anteilhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Körperschaft ist, kann in Bezug auf die von ihm gehaltenen Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Accounting) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part 6 des Corporation Tax Act 2009 verlangt werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftsteuer erhöhend oder mindernd berücksichtigt werden.

Steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass die Vorschriften über „beherrschte ausländische Gesellschaften“ in Teil 9A des TIOPA 2010 auf jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen angewendet werden können, das entweder alleine oder gemeinsam mit diesem Unternehmen steuerlich verbundenen Personen als zu mindestens 25 % an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gilt, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien (in einem Niedrigsteuerland ansässig) erfüllt. Der Begriff „Beherrschung“ ist im Kapitel 18 in Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine Gesellschaft, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, wird von Personen (entweder Unternehmen, natürlichen Personen oder sonstigen Personen), die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, beherrscht oder wird von zwei Personen gemeinsam beherrscht, von denen eine steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse, mit denen diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, verfügt, und von denen die andere über mindestens 40 %, aber nicht mehr als 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse verfügt. Diese Vorschriften können dazu führen, dass besagte Anteilhaber mit Erträgen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, sämtliche von den Fonds gehaltene Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs, „HMRC“) erfolgreich argumentieren sollte, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen der Investment Management Exemption („IME“) erfüllt werden, obwohl dies nicht garantiert werden kann. Wenn die Anforderungen der IME erfüllt werden, dürfte der Fonds im Vereinigten Königreich keiner Besteuerung von aus Anlagen erzielten Gewinnen/Einkünften unterliegen (außer in Bezug auf Einkünfte, mit denen jeder Investor naturgemäß der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „specified transaction“ gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „specified transaction“ entsprechen, obwohl dies nicht garantiert werden kann.

Sofern die Gesellschaft die Bedingungen der IME nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „specified transaction“ gelten, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Darüber hinaus müssen, sofern das HMRC erfolgreich argumentieren sollte, dass ein Fonds Handel im Sinne des britischen Steuerrechts treibt, die von dem Fonds aus seiner Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielten

Erträge unter Umständen in der Berechnung der „Erträge“ des Fonds für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen zu berichtenden Betrags für die Anleger berücksichtigt werden, um die Anforderungen für einen UK Reporting Fund Status im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. Daher ist anzunehmen, dass diese Anlagen als „non-trading transactions“ (Nichthandelsgeschäfte) gemäß den Vorschriften gelten werden. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Diversifizierung der Inhaberstruktur („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, dürfte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind private und institutionelle Anleger. Der Vertrieb und das Angebot der Anteile der einzelnen Fonds erfolgen auf ausreichend breiter Basis, um die Zielgruppen von Anlegern zu erreichen, und in einer auf diese Zielgruppen ausgerichteten Art und Weise. Auf dieser Grundlage dürfte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs die Rechtsverordnung (Statutory Instrument) 2009/3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in ausländischen Fonds („offshore funds“) enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („**UK Reporting Funds**“), oder dazu, dies nicht zu tun („**Non-UK Reporting Funds**“). Gemäß dieser Regelung ist ein Anleger eines UK Reporting Fund mit dem seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Anteil an den Erträgen dieses Fonds, unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, steuerpflichtig; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über den Status eines UK Reporting Fund verfügen, findet sich unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Wenn der Status eines UK Reporting Fund gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilinhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d.h. Personen, die im Sinne des britischen Steuerrechts im Vereinigten Königreich ansässig sind) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterliege der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des britischen Steuerrechts ihr Domizil nicht im Vereinigten Königreich haben, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die jeweilige Person der Besteuerung auf „Remittance Basis“ unterliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen im Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die kein Domizil im Vereinigten Königreich haben, aber dort ansässig sind, komplexer Natur sind und Anleger, die einer

Besteuerung auf „Remittance Basis“ unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden die Berichte an die Anteilinhaber innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung gestellt. Mit den Offshore Funds Reporting-Vorschriften soll sichergestellt werden, dass zu berichtende Ertragsdaten grundsätzlich auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anfrage ist schriftlich an die folgende Anschrift zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL.

Derartige Anfragen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderslautende Mitteilung in der vorstehenden Weise erhält, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht in keiner anderen Form als über die entsprechende Webseite benötigen.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („**US-Luxembourg IGA**“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfängerkategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „**ausländisches Finanzinstitut**“ oder „**FFI**“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („**Reporting Financial Institutions**“) müssen der luxemburgischen Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* (die „**ACD**“)) gemäß dem US-Luxembourg IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Dann ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen auch indirekten US-Anteilinhaber der ACD zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Luxembourg IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten

erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere Jurisdiktionen haben bereits multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Die Gesellschaft ist deshalb verpflichtet, der ACD bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen indirekten Anteilinhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilinhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen. Dabei gilt zu beachten, dass nach Beschluss des Verwaltungsrats US-Personen keine Anteile der Fonds besitzen dürfen. Weitere Informationen finden sich in Anhang B, Ziffer 4.

Deutsche Steuerreform – Aktienfonds

Die unten aufgeführten Fonds legen die folgenden Anteile ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend direkt in Aktien an (wie nachstehend entsprechend der Aktienteilfreistellungsregelung gemäß § 20 Abs. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 1. Januar 2018 definiert):

Fonds	% Aktivvermögen
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares North America Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares World Equity Index Fund (LU)	51 %

Unternehmensmaßnahmen (corporate actions), Zeichnungen/Rücknahmen, Indexneugewichtungen und Marktbewegungen können zeitweilig dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Aktienanlagen vorübergehend nicht erreicht. Die Fonds können für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung außerdem Wertpapierleihgeschäfte eingehen, in deren Rahmen Aktien, in die ein Fonds anlegt, von Zeit zu Zeit verliehen werden können. Der Umfang der Wertpapierleihen kann schwanken. Der oben angegebene Anteil an Aktienanlagen umfasst auch verliehene Aktien.

Bezüglich der oben angegebenen Prozentsätze bedeutet „Aktien“:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt (der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
 - a. in einem Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist, der Körperschaftssteuer in diesem Staat unterliegt und nicht steuerbefreit ist oder

- b. in einem anderen Staat ansässig ist, der Körperschaftssteuer in Höhe von mindestens 15 % in diesem Staat unterliegt und von dieser Steuer nicht befreit ist,
3. Anteile an einem Aktienfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 51 % seines Aktivvermögens direkt in Aktien anlegt), wobei 51 % des Werts der Aktienfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden, oder
4. Anteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Aktien anlegt), wobei 25 % des Werts der Mischfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in den Herkunftsändern, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich über mögliche Steuerfolgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren (Wohn-)Sitz oder ihr Domizil haben, informieren und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern sowie Freistellungen hiervon ändern können.

Nach dem derzeitigen Luxemburger Steuerrecht wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilinhaber keine Quellensteuer erhoben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 25. November 2014 hat sich Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gegen eine Quellensteuer und für einen automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) entschieden. Ausgetauscht werden Informationen über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name oder Bezeichnung und Adresse der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder stattdessen entsprechende Informationen über die Forderung, aus der die Zinsen herrühren, und den Gesamtbetrag der Zinsen oder damit verbundene Erträge.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 im Falle Österreichs) verabschiedet (jeweils vorbehaltlich von Übergangsvereinbarungen).

Besteuerung in anderen Rechtsordnungen

Im Folgenden ist der von den Anteilklassen in verschiedenen Rechtsordnungen erlangte Steuerstatus zusammengefasst. Anleger sollten beachten, dass diese Zusammenfassung die steuerlichen Auswirkungen für Anleger, die in diesen Rechtsordnungen ansässig sind, nicht im Detail darlegt. Anleger sollten sich daher bei Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einer Anteilkategorie an ihre Steuerberater wenden.

Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen der Gesellschaft den Status eines berichtenden Fonds anzustreben, sofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich und angemessen hält.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen der Gesellschaft den Status eines UK Reporting Fund anzustreben, sofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich und angemessen hält. Eine Liste der Fonds, die derzeit über den UK Reporting Fund Status verfügen, steht unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> zur Verfügung.

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr in Luxemburg statt. Weitere

Hauptversammlungen der Anteilhaber werden zu den Terminen und an den Orten abgehalten, die in der Einladung zu den Versammlungen angegeben sind. Einladungen werden den im Register eingetragenen Anteilhabern zugesandt und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen und im RESA in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres. Der Jahresbericht mit den geprüften Abschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahrs erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und bei den örtlichen Investor Servicing Teams angefordert werden. Die im Register eingetragenen Anteilhaber erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

- 1.1 Die Satzung der Gesellschaft gestattet es ihr, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen anzulegen. Aufgrund der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.
- 1.2 Die Satzung der Gesellschaft gestattet die Zeichnung, den Erwerb und den Besitz der von einem oder mehreren anderen Fonds der Gesellschaft auszugebenden oder ausgegebenen Anteile unter den nach Luxemburger Rechtsvorschriften geltenden Bedingungen.

2. Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch Regelungen des Verwaltungsrats:

- 2.1 Die Anlagen eines jeden Fonds bestehen ausschließlich aus folgenden Anlagearten:
 - 2.1.1 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer regulierten Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden;
 - 2.1.2 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - 2.1.3 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörsche eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika und Afrika amtlich notiert werden;
 - 2.1.4 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika und Afrika, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 2.1.5 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Wertpapierbörsen oder einem geregelten Markt, bei dem es sich wie unter 2.1.2 und 2.1.4 beschrieben um einen Markt handelt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - 2.1.6 Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist

und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geltenden Fassung gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA (oder ein Teilfonds des OGAW oder anderen OGA, sofern der Grundsatz der Trennung von Verbindlichkeiten der verschiedenen Teifonds gegenüber Dritten sichergestellt ist), dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- 2.1.7 Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des EU-Rechts gleichwertig sind,
- 2.1.8 abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um in den vorstehenden Buchstaben 2.1.1 bis 2.1.7 und nachstehend in 2.1.9 beschriebene Finanzinstrumente oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 2.1.9 Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf unter den vorstehenden Buchstaben 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF

- mindestens so streng sind wie die des EU-Recht, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- ▶ von anderen Emittenten begeben, die zu einer von der CSSF zugelassenen Kategorie gehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des vorstehenden ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens € 10 Mio., das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2.2 Darüber hinaus darf jeder Fonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.3 Jeder Fonds kann Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 2.1.6. genannten OGA erwerben. Die Anlage eines Fonds in OGAW und anderen OGA wird insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens betragen, damit die Fonds für eine Anlage anderer OGAW-Fonds zulässig sind.
- Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder sonstigen OGA erworben, so müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Nr. 2.6 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren berechnet werden.
- 2.4 Legt ein Fonds (der „**anlegende Fonds**“) in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „**Zielfonds**“) an:
- ▶ darf der Zielfonds selbst nicht in Anteilen des anlegenden Fonds anlegen;
 - ▶ darf der Zielfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen (siehe Punkt 2.3 oben);
 - ▶ werden etwaige Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds für die Dauer der Anlage durch den anlegenden Fonds ausgesetzt;
 - ▶ dürfen dem anlegenden Fonds seitens des Zielfonds weder Management- noch Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden; und
 - ▶ darf der Nettoinventarwert der Anteile des Zielfonds in Bezug auf die Vorgabe, dass das Kapital der Gesellschaft über dem gemäß dem Gesetz von 2010 genannten gesetzlichen Mindestbetrag von derzeit EUR 1.250.000 liegen muss, nicht berücksichtigt werden.
- 2.5 Ein Fonds darf ergänzend flüssige Mittel halten.
- 2.6 Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:
- 2.6.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
 - 2.6.2 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.
 - 2.6.3 Die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Anlagegrenze von 10 % kann in Ausnahmefällen erhöht werden:
 - ▶ auf höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
 - ▶ auf höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
 - 2.6.1 Der Gesamtwert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei und Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, welche einer Aufsicht unterliegen. Die in den beiden Unterabsätzen von Nr. 2.6.3 aufgeführten Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nummer genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.1 genannten Einzelobergrenzen darf ein Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

 - ▶ von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, und/oder
 - ▶ Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - ▶ von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der vorstehend genannten Grenzen mit berücksichtigt.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.1 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.1 getätigte Anlagen in Wertpapieren

oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in den vorstehenden Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.1 genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Vorbehaltlich der in Unterabsatz 2.6.1 und den drei Spiegelstrichen unter 2.6.1 genannten Beschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unbeschadet der in nachstehender Nr. 2.8. festgelegten Anlagegrenzen wird die in vorstehendem Unterabsatz 2.6.1 genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtiltelindex nachzubilden, Voraussetzung hierfür ist, dass:

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird,
- ▶ der Index replizierbar ist,
- ▶ der Index transparent ist und die vollständige Berechnungsmethode und die Index-Performance veröffentlicht werden,
- ▶ der Index einer unabhängigen Bewertung unterliegt.

Die Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Marktdominanz ist dann gegeben, wenn ein bestimmter im Referenzindex enthaltener Emittent die Branche, in der er tätig ist, dominiert und daher großen Anteil am Referenzindex hat. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Ungeachtet der vorstehend festgelegten Höchstgrenzen ist jeder Fonds ermächtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, einem G20-Mitgliedstaat, Hongkong und Singapur oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert sind, vorausgesetzt (i) diese Wertpapiere gehören zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission übersteigen nicht 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft.

- 2.7 Die Gesellschaft darf nicht in Aktien anlegen, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 2.8 Die Gesellschaft darf höchstens erwerben:

- 2.8.1 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 2.8.2 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 2.8.3 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen oder
- 2.8.4 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den Unterabsätzen 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.4 genannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitle oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 2.9 Die in Nr. 2.7 und 2.8 genannten Grenzen gelten nicht für:
- 2.9.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- 2.9.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- 2.9.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- 2.9.4 von einem Fonds gehaltene Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen findet Artikel 49 entsprechend Anwendung; und
- 2.9.5 von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 2.10 Im Interesse ihrer Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte ausüben, die mit Wertpapieren verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.
- Werden die in den Nr. 2.2 bis 2.8 genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so muss die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber anstreben.
- 2.11 Ein Fonds darf Kredite aufnehmen, sofern sich diese auf höchstens 10 % seines Gesamtnettovermögens (bewertet zum Marktwert) belaufen und vorübergehend aufgenommen werden. Die Gesellschaft darf jedoch für einen Fonds Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- 2.12 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürg einstehen, vorausgesetzt, dass für die Zwecke dieser Beschränkung (i) der in den vorstehenden Unterabsätzen 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen

Anhang A

Finanzanlagen sowie (ii) der zulässige Verleih von Wertpapieren des Portfolios nicht als Kreditgewährung gilt.

- 2.13 Die Gesellschaft tätigt keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten wie in vorstehenden Unterabsätzen 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 beschrieben. Diese Beschränkung untersagt es der Gesellschaft jedoch nicht, unter Einhaltung der oben beschriebenen Grenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen zu tätigen oder Kontobuchungen durchzuführen.
- 2.14 Edelmetalle oder Zertifikate über diese sowie Waren, Warenkontrakte oder Zertifikate über diese dürfen nicht Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft sein.
- 2.15 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen oder Rechte an Immobilien kaufen oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Rechte an Immobilien besichert sind oder von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Rechten an Immobilien investieren, ist jedoch erlaubt.
- 2.16 Die Gesellschaft wird darüber hinaus etwaige weitere Beschränkungen einhalten, die ihr von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.

3. Finanztechniken und -instrumente

- 3.1 Die Gesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; zudem muss sie ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleistet. Sie muss der CSSF regelmäßig und unter Einhaltung der von der CSSF aufgestellten Bestimmungen die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.
- 3.2 Die Gesellschaft darf sich ferner unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.
- 3.3 Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Transaktionen von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

- 3.4 In Bezug auf die in den vorstehenden Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.1 angegebenen Anlagegrenzen werden die Basiswerte indexbasierter Derivate nicht berücksichtigt.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der vorstehend genannten Grenzen mit berücksichtigt.
 - Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

- 3.5 Effiziente Portfolioverwaltung - sonstige Anlagetechniken und -instrumente

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832DE andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihe.

In Anhang F wird für jeden Fonds der maximale und voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwertes angegeben, der bei Wertpapierleihs- und Repo-Geschäften verwendet werden darf. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert, und der tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z.B. Marktbedingungen und Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt schwanken.

Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden, bezeichnen im Sinne dieses Dokuments Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- 3.5.1 sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- 3.5.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikosenkung;
 - (b) Kostensenkung;
 - (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft mit einem Risiko, das dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht.
- 3.5.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- 3.5.4 sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente (bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt) werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, sodass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte beeinträchtigen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Fonds weder von ihr noch von einem Dritten, dem die Verwaltungsfunktion übertragen wurde, für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihen. Die verwahrten Vermögenswerte der Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch sein muss wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

3.6 Wertpapierleihgeschäfte und damit verbundene potenzielle Interessenkonflikte

Jeder Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte im Gesamtwert von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts tätigen.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

- 3.6.1 Die Wertpapierleihe der Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut organisiertes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- 3.6.2 der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- 3.6.3 das Nettoengagement (d.h. das Engagement eines Fonds abzüglich der von ihm erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einer Gegenpartei resultierend aus Wertpapierleihgeschäften ist bei der in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 20 % zu berücksichtigen;
- 3.6.4 die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Marktwert jederzeit mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Zuschlags entsprechen muss;
- 3.6.5 diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten werden. Werden die Wertpapiere über einen Vermittler wie vorstehend unter 3.6.1 beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Vermittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäfts sicherstellt. Der Vermittler kann anstelle des Entleiher Sicherheiten an den OGAW leisten; und
- 3.6.6 die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

Der Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Nähere Informationen zu den zusätzlichen Anforderungen gemäß der OGAW-Richtlinie zur Wiederverwendung der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte finden sich unter Ziffer 8. in Anhang C.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende:
(i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock bestimmte Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. Die Risk and Quantitative Analytics Group („RQA“) von BlackRock berechnet regelmäßig die in US-Dollar ausgedrückte Höhe von Black Rocks potenziellem Risiko eines Sicherheitsfehlbetrags im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei („Fehlbetragsrisiko“) im Rahmen des Wertpapierleihprogramms sowohl für zu entschädigende als auch für nicht zu entschädigende Kunden. In regelmäßigen Abständen ermittelt die RQA zudem den Höchstbetrag des potenziellen zu entschädigenden Fehlbetragsrisikos im Rahmen von Wertpapierleihaktivitäten („Entschädigungsrisikolimit“) und den Höchstbetrag des gegenpartiespezifischen Ausfallrisikos („Kreditrisikolimits“), die BlackRock zu übernehmen bereit ist, sowie die operative Komplexität des Programms. Die RQA überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Fehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Gegenparteien, die die Wertpapiere entleihen. Bei Bedarf kann die RQA weitere Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem sie die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditrisikolimits in Bezug auf Gegenparteien senkt. Daher kann die Steuerung des Entschädigungsrisikolimits den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, und kann Auswirkungen auf die zu entschädigenden und nicht zu entschädigenden Kunden haben, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches und faires Verfahren zur Erzielung einer annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditrisikolimits) haben; (ii) muss das verleirende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleirende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen,

Anhang A

sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihten Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

3.7 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:

- (i) Pensionsgeschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkauft Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen; und
- (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Gegenpartei) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist.

Jeder Fonds kann Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte im Gesamtwert von bis zu dem in der Tabelle in Anhang F angegebenen Prozentsatz seines zuletzt ermittelten Nettoinventarwerts tätigen. Alle zusätzlichen Erträge aus solchen Geschäften fließen dem Fonds zu.

3.7.1 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Pensionsgeschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (a) Erfüllung der unter 3.6.2 und 3.6.3 aufgeführten Bedingungen;
- (b) während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihre Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Absicherungsmittel;
- (c) die von der Gesellschaft in einem Pensionsgeschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
 - (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität aufweisen; und
 - (iii) die nachfolgend unter 3.8.2(b), 3.8.2(c) und 3.8.2(d) aufgeführten Vermögenswerte; und

die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Stichtag ihrer Jahres- und Zwischenberichte veröffentlichen.

3.7.2 Wenn die Gesellschaft Repo-Geschäfte vereinbart, muss sie die dem Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Repo-Geschäft beenden können. Termin-

Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

3.7.3 Wenn die Gesellschaft Reverse-Repo-Geschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefördert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

3.8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

3.8.1 Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Repo-Geschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentätig zum Marktwert bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten zu verwerten.

Die Gegenparteien für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

3.8.2 Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten 3.8.2(e) und 3.8.2(f) dieser Nr. aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

3.8.3 In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten bei einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

3.8.4 Bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Treuhänder dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Abschnitt 2.6 aufgeführte Grenze von 20 % zu beschränken.

3.8.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung können unbare Sicherheiten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

3.8.6 Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, und
- (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

3.8.7 Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem eine Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die anwendbaren Haircuts für jede der maßgeblichen Kategorien von als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten sind unten in Prozent des Werts angegeben. Höhere Haircuts als die unten angegebenen können nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft angewendet werden; höhere Haircuts können bei bestimmten Kontrahenten und/oder bestimmten Geschäften angewendet werden (z. B. sogenanntes „Wrong-Way-Risiko“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Strategie zu einem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Geschäfte mit OTC-Derivaten

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	0,5 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber höchstens fünf Jahren	2 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	4 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren	10 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	12 %

Wertpapierleihgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	2 %
Geldmarktfonds	2 %
Staatsanleihen	2,5 %
Supranationale Anleihen/Agency-Anleihen	2,5 %
Aktien (einschließlich ADRs und ETFs)	5 %

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Staatsanleihen	0 %
Unternehmensanleihen	6 %

Anhang A

3.8.8 Risiken und potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften sind bestimmte Risiken mit der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in den Kapiteln „Interessenkonflikte und Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“ und „Erwägungen zu Risiken“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Kontrahentenrisiko sowie dem Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
- (b) Das aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder der effizienten Portfolioverwaltung insgesamt resultierende Kontrahentenrisiko darf 10 % des Vermögens eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem Aufsichtsbestimmungen gelten, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.
- (c) Die von der Gesellschaft beauftragten Stellen bewerten laufend das Kredit- oder Kontrahentenrisiko sowie das potenzielle Risiko, das für Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Entwicklungen in der Volatilität von Marktkursen darstellt; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die für diese Geschäfte akzeptierten Gegenparteien.

Anhang B – Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und üblicher Verfahrensweisen der Gesellschaft

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der Satzung, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie gilt in ihrer Gesamtheit vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen, der Antragsformulare und anderer Unterlagen und ist für umfassende Informationen zu den Rechten und Pflichten der Anleger der Gesellschaft zusammen mit diesen Unterlagen zu lesen. Sollten die Darstellungen oder Bestimmungen in diesem Prospekt von den Darstellungen oder Bestimmungen in der Satzung oder den Antragsformularen abweichen oder im Widerspruch dazu stehen, ist die Satzung maßgeblich; es wird davon ausgegangen, dass die Anleger bei der Beantragung der Zeichnung von Anteilen die Satzung in vollem Umfang kennen.

Satzungsbestimmungen

1. In dieser Zusammenfassung verwendete Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung wie in der Satzung.

1.1 Bestand

Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (société anonyme) mit dem Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) mit dem Namen BlackRock Global Index Funds, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 ist.

1.2 Ausschließlicher Zweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in einem oder mehreren Beständen an Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, um die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.

1.3 Kapital

Das Kapital der Gesellschaft setzt sich aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen zusammen und entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.

1.4 Anteilbruchteile

Anteilbruchteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.

1.5 Stimmrechte

Zusätzlich zu einer Stimme je ganzem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer gesonderten Versammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden ganzen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme.

1.6 Jahreshauptversammlung

Gemäß luxemburgischem Recht findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber am 20. September um 11 Uhr in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Bekanntmachung genannt wird. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt.

1.7 Zuteilung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit vollständig bezahlte Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen

und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.

1.8 Verwaltungsrat

Die Satzung sieht vor, dass ein Verwaltungsrat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Anteilinhabern bei jeder Jahreshauptversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse zur Durchführung von Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, jede Person als Funktionsträger für die Gesellschaft zu bestellen.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Partei werden nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates (oder falls ein Mitglied des Verwaltungsrates eine juristische Person, eines von deren Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern) Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Geschäftspartner, Gesellschafter, Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter dieser anderen Partei ist. Personen, die auf diese Weise mit Gesellschaften oder Unternehmen in Verbindung stehen, mit denen die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder sich anderweitig geschäftlich betätigt, werden aufgrund dieser Verbindung nicht daran gehindert, zu Angelegenheiten bezüglich eines solchen Vertrags oder anderen Geschäfts mit zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

1.9 Freistellung

Die Gesellschaft kann alle Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten von Kosten freistellen, die diesen begründeterweise im Zusammenhang mit einem Verfahren entstehen, in das sie verwickelt werden, weil sie Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder auf deren Verlangen eines anderen Unternehmens, dessen Anteilinhaber oder Gläubiger die Gesellschaft ist und das dem Verwaltungsratsmitglied keinen Anspruch auf Freistellung gewährt, sind oder waren. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verletzung der Amtspflicht seitens des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten.

1.10 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln), die von der die Auflösung betreibenden Anteilinhaberversammlung benannt werden. Die Versammlung der Anteilinhaber legt darüber hinaus auch deren genaue Befugnisse und Vergütung fest. Der den einzelnen Anteilklassen zurechenbare Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klassen ausgeschüttet. Dies erfolgt anteilmäßig entsprechend der Zahl der in dieser Klasse gehaltenen Anteile.

Liquidationserlöse, die von den Anteilinhabern bei Abschluss der Auflösung eines Fonds nicht eingefordert werden, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

Übliche Verfahrensweisen der Gesellschaft

Beschränkungen des Anteilbesitzes

2. Die Anteile werden in Klassen unterteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein, und die Anteilklassen können sich hinsichtlich Ausschüttungen, Gebühren und Währungen

unterscheiden. Einzelheiten hierzu enthält der Abschnitt „Anteilklassen und –formen“. Mit den Anteilklassen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

Obwohl die Anteile an der Euro MTF handelbar und übertragbar sein müssen, gelten ungeachtet dessen auch weiterhin alle Zulässigkeitskriterien in Bezug auf eine spezielle Anteilkasse, und der Verwaltungsrat kann sein Recht zur Zwangsrücknahme geltend machen, sollte ein Anteilinhaber diese Zulässigkeitskriterien in Bezug auf eine bestimmte Anteilkasse nicht erfüllen, wie in unten stehendem Absatz 6. beschrieben.

3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um zu verhindern, dass Anteile von einer Person unter Umständen erworben oder gehalten werden, die einen Verstoß dieser Person oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft, einschließlich einer Pflicht zur Registrierung gemäß den Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde, zur Folge haben. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilinhabern Auskünfte zu verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat befugt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.
4. Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder unter Verstoß sonstiger Bedingungen dieses Prospekts oder sonstiger in diesem Absatz behandelten Bedingungen gehalten werden 3., ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft die Stimmrechte der Anteilinhaber aussetzen, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten.
5. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile besitzen. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats bedeutet „US-Person“ eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; eine Personengesellschaft, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates, eines Hoheitsgebiets oder einer Besitzung der USA gegründet wurde oder dort besteht (ausgenommen Personengesellschaften, die aufgrund einer geltenden US-Steuervorschrift nicht als US-Person behandelt werden); ein Nachlass oder Treuhandvermögen, ausgenommen eines Nachlasses, dessen Erträge aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten (die tatsächlich nicht mit der Durchführung von Handelsgeschäften oder Transaktionen innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) zum Zwecke der US-amerikanischen Bundesinkommensteuer nicht in Bruttoeinnahmen einzuschließen sind; ein Treuhandvermögen, über das ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Überwachung der Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und bei dem eine oder mehrere US-Personen bevollmächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens zu kontrollieren, oder bestimmte Treuhandvermögen, die am 20. August 1996 bestanden haben und bereits vor diesem Datum als US-Personen behandelt

wurden und die sich gemäß den geltenden Vorschriften entscheiden, weiterhin als US-Personen behandelt zu werden.

Ein zunächst nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässiger Anteilinhaber, der später in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben. Alle Personen mit Sitz/Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und alle US-Bürger sollten die FATCA-Anforderungen berücksichtigen; Einzelheiten sind im vorstehenden Kapitel „Besteuerung“ ausgeführt.

Fonds und Anteilklassen

5. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 haftet jeder Fonds ausschließlich für die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
6. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Rechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, der Kapitalrückzahlung, des Umtauschs, der Übertragung oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben werden; diese Rechte oder Beschränkungen sind nicht notwendigerweise mit sämtlichen Anteilen derselben Anteilkasse verbunden.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen eine der Zulassungsbedingungen in Verbindung mit einer Anlage in einer bestimmte Anteilkasse gehalten werden, ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft die Stimmrechte der Anteilinhaber aussetzen, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten.
7. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen, Anteilklassen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Zusammenlegung der betreffenden Klasse in eine andere Anteilkasse desselben Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Veränderungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse bedürfen.
8. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds an dreißig Tagen in Folge unter USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) sinkt. Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat grundsätzlich, den Anteilinhabern aller Anteilklassen einen kostenlosen Umtausch in Anteile derselben Klasse anderer Fonds anzubieten. Alternativ kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW veranlassen; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Verschmelzung den Anteilinhabern aller Anteilklassen des betreffenden Fonds mit der Frist, die nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, im Voraus

mitgeteilt wird. Eine solche Verschmelzung ist für die Inhaber von Anteilen der Klassen des betreffenden Fonds verbindlich.

Ein Fonds kann aus anderen als den vorstehend genannten Gründen aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl anwesender oder vertretener Anteilinhaber vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber aller Anteilklassen dieses Fonds ihre Zustimmung erteilt. Soweit anwendbar, wird der bei Auflösung eines Fonds fällige Rücknahmepreis auf einer Grundlage berechnet, die die Kosten für Veräußerungen und Liquidationen im Zusammenhang mit der Auflösung widerspiegelt; für eine solche Rücknahme wird keine Rücknahmegebühr fällig. Bei Verschmelzung eines Fonds spiegelt der in diesem Zusammenhang zahlbare Rücknahmepreis nur die Transaktionskosten wider.

Die Anteilinhaber eines Fonds können die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen auf Ersuchen von Anteilinhabern, die mindestens ein Zehntel der ausstehenden Anteile des Fonds repräsentieren, um den Fonds aufzulösen. Die Beschlussfähigkeit für die Erledigung von Geschäften auf einer Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds ist gegeben mit mindestens der Hälfte der ausstehenden Anteile des betreffenden Fonds. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird eine zweite Versammlung der Anteilinhaber mit der gleichen Tagesordnung auf die gleiche Art und Weise wie die ursprüngliche Versammlung einberufen, und bei dieser erneut einberufenen Versammlung ist für die Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Anteilinhaber können entweder persönlich handeln oder durch Stimmrechtsvollmacht, die schriftlich oder per Fax einer anderen Person erteilt wird, bei der es sich nicht um einen Anteilinhaber handeln muss. Sofern nicht gesetzlich oder hierin anderweitig vorgesehen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung von Anteilinhabern eines Fonds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder repräsentierten Anteilinhaber des Fonds gefasst.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, mitgeteilt hat, oder, falls für die Auflösung oder Zusammenlegung eines Fonds die Zustimmung einer Versammlung der Anteilinhaber erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilpreise unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidations- oder Transaktionskosten des Fonds (wie vorstehend erwähnt) berechnet werden.

Bewertungsregelungen

9. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu ermitteln, wird gemäß der Satzung von der Gesellschaft jeweils der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft für die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft ermittelt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.
10. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, Aufträge, die an einem Handelstag vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen, normalerweise an diesem Handelstag auszuführen. Alle übrigen Aufträge werden normalerweise am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt. Aufträge mit in der Zukunft liegenden Ausführungszeitpunkten werden nicht akzeptiert und entweder abgelehnt oder im Ermessen des Verwaltungsrats am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt.

Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

11. Alle Preise der an einem Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil

der betreffenden Anteilklassen im Rahmen einer Bewertung ermittelt, die zu einem oder mehreren vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkten erfolgt. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode für alle Fonds und Anteilklassen, d.h. die Preise werden am betreffenden Handelstag nach dem Annahmeschluss für Aufträge (siehe Unterabschnitt „Täglicher Handel“ im Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“) ermittelt. Die Preise eines Handelstags werden für gewöhnlich am darauf folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, von der Verwahrstelle oder einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, die wie oben beschrieben ermittelt wurden. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund neu berechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend berichtigt und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zurückzuerstatteten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Fonds oder Anteilklassen der Gesellschaft können nach Vereinbarung mit den örtlichen Investor Servicing Teams zur Verfügung gestellt werden.

12. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert jedes Fonds wird durch Addition des Werts aller dem betroffenen Fonds zuzurechnenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds wie nachstehend in Nr. 17.3 beschrieben wider und unterscheidet sich zwischen den Anteilklassen infolge der Zurechnung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu diesen Anteilklassen (vgl. Abschnitt „Gebühren und Kosten“) sowie aufgrund von Dividendenzahlungen.
13. Der Wert aller Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die zum Portfolio eines bestimmten Fonds gehören, wird anhand des zuletzt bekannten Schlusskurses an der Börse ermittelt, an der besagte Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Für Wertpapiere, die an Märkten gehandelt werden, deren Handelsschluss nach dem Bewertungszeitpunkt liegt, können die zu diesem oder einem anderen Zeitpunkt zuletzt bekannten Preise herangezogen werden. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender Nr 17.3 angegebenen Grenzwert übersteigen, können zusätzliche Methoden Anwendung finden. Der Wert von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf die gleiche Weise bestimmt. Werden diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder sonstigen geregelten Märkten notiert oder gehandelt, steht es dem Verwaltungsrat frei, nach seinem Ermessen einen dieser Börsenplätze oder geregelten Märkte auszuwählen und zur Bewertung heranzuziehen. Swaps werden, sofern möglich, täglich basierend auf den von externen Kursermittlungsdienstleistern bereitgestellten Preisen bewertet und diese Bewertung anhand der Preise des tatsächlichen Market Makers überprüft. Sofern Kurse von Dritten nicht verfügbar sind, beruhen die Swap-Preise auf den von dem Market Maker täglich gestellten Preisen.
14. Der Wert einer Anlage, bei der es sich um einen Anteil an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds handelt, wird anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts dieses Anteils oder dem geschätzten Nettoinventarwert dieses Anteils (je nachdem, welcher Wert aktueller ist) gemäß den Bedingungen des betreffenden Organismus/Fonds ermittelt, um dessen Anteil es sich bei der betreffenden Anlage handelt.

Anhang B

15. Wertpapiere, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörsche noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, oder Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörsche oder an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Preis aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, werden vom Verwaltungsrat mit Vorsicht und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres voraussichtlichen Verkaufs- bzw. Kaufpreises bewertet. Barguthaben, Sichtwechsel sowie sonstige geschuldete Beträge und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nennbetrag bewertet, es sei denn, es erscheint unwahrscheinlich, dass der Nennbetrag tatsächlich realisiert werden kann.
16. Falls ein bestimmter Wert nicht mit den oben beschriebenen Methoden bestimmt werden kann oder falls der Verwaltungsrat zur Überzeugung gelangt, dass der beizulegende Zeitwert des betreffenden Wertpapiers oder anderen Vermögenswertes für diesen Zweck durch eine andere Bewertungsmethode besser widergespiegelt würde, so wird für die Bewertung dieses Wertpapiers oder anderen Vermögenswerts diejenige Bewertungsmethode verwendet, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt. Diskrepanzen zwischen dem Wert von Wertpapieren und ihrem beizulegenden Zeitwert können beispielsweise auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts bestimmter Fonds geschlossen sind. Der Verwaltungsrat kann in solchen Fällen bestimmte Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung der Wert dieser Wertpapiere durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung angepasst wird. Ferner kann, wenn Regierungen Steuern oder Transaktionsgebühren auf ausländische Anlagen erheben, der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert anpassen, um solche Gebühren entsprechend zu berücksichtigen.
- 17.
- 17.1 Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Währungseinheit der jeweiligen Handelswährung gerundet wird.
- 17.2 Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- 17.3 Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ für diesen Fonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die effektiven Kosten des Erwerbs oder der Veräußerung zugrunde liegender Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und einer etwaigen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Vermögenswerte von dem für diese Vermögenswerte in der Bewertung des Fonds angesetzten Wert abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf seine Anteilinhaber auswirken. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Anteil kann diesen Effekt verringern oder verhindern und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen der Verwässerung schützen. Der Verwaltungsrat kann eine Anpassung des Nettoinventarwertes eines Fonds vornehmen, wenn an einem Handelstag der Wert der gesamten Transaktionen mit Anteilen aller Anteilklassen dieses Fonds zu einem Nettoanstieg oder einem Nettorückgang führt, der einen oder mehrere vom Verwaltungsrat für den Fonds festgesetzte Grenzwerte überschreitet. Der Betrag, um den der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den voraussichtlichen Handelskosten für diesen Fonds ab. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag angepasst werden, der 1,50 % oder, im Falle von Rentenfonds, 3 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Die

Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Anstieg des Werts aller Anteile des Fonds führt, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Rückgang des Werts der Anteile führt. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Jurisdiktionen bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, insbesondere in Bezug auf Steuern und Abgaben, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, außerordentliche Steueraufwendungen in den Betrag der Anpassung mit einzubeziehen. Diese außerordentlichen Steueraufwendungen fallen auf jedem Markt in unterschiedlicher Höhe an und werden derzeit voraussichtlich 2,5 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Legt ein Fonds überwiegend in bestimmten Anlageklassen wie Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumenten an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Anteilinhaber sollten bedenken, dass durch Anpassungen des Nettoinventarwertes pro Anteil die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds möglicherweise die wirkliche Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds nicht vollumfänglich widerspiegelt.

Rücknahmegebühren

18. Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilinhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass übermäßiger Handel betrieben wird.

Umtausch

19. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 6. beschrieben. Jeder Umtausch wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilkasse der beiden betroffenen Fonds durchgeführt.
20. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Werts der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls wie nachstehend in Nr. 21. erläutert um eine Umtauschgebühr erhöht.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in vorstehender Nr. 17.3 beschrieben.

21. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anleger und/oder (ggf.) der Bestand die spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilkasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können bei jedem Umtausch der über sie erworbenen Anteile eine Gebühr erheben, die zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft gezahlt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Vertriebsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umtauschtransaktionen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2 % führen kann. Diese Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an den jeweiligen Fonds gezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Zahlung von Rücknahmevermögen

22. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als USD 500.000, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 24. aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Werden die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung von Geldwäsche oder für internationale Finanzsanktionen nicht erfüllt, kann dies zu einer Zurückbehaltung der Rücknahmevermögen führen. Sofern dies zur Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollbestimmungen oder ähnliche Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, erforderlich ist oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmevermögen nachzukommen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmevermögen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstage nicht überschreiten darf.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung

23. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise gegen Sachleistung akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert der übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Kosten) dem Zeichnungspreis der Anteile entspricht. Die als Sachwerte übertragenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Die Kosten für ein solches Sondergutachten sind nicht vom Fonds zu tragen.
24. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung eines Anteilinhabers und unter Einhaltung des Mindesthandelsbetrags und des Mindestbestands eine Zahlung von Rücknahmevermögen durch Sachleistung vornehmen, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, deren Wert (der gemäß der in oben stehender Nr. 13. bis 15. beschriebenen Weise ermittelt wird) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile entspricht, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und ohne Beeinträchtigung der Interessen der in der Anteilkasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt an dem jeweiligen Handelstag. Gemäß Luxemburger Recht kann für die Bewertung ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Die Kosten für ein solches Sondergutachten sind nicht vom Fonds zu tragen. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich selbst hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich dieser Art von Anteilrücknahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass sich die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung ändern können.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung sind nicht immer möglich, praktikabel oder kosteneffizient und können sich nachteilig auf bestehende Anteilinhaber auswirken. Die

Verwaltungsgesellschaft kann in freiem Ermessen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung ablehnen.

Anteilgeschäfte der Hauptvertriebsgesellschaft

25. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach alleinigem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle oder den örtlichen Investor Servicing Teams ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Geschäfte werden in Bezug auf Preis und Abrechnung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne aus solchen Geschäften berechtigt.

Nichtzahlung

26. Wenn ein Antragsteller Zeichnungsgelder nicht fristgerecht zahlt oder bei Erstzeichnung kein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular einreicht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen bzw. die Anteile zurückzunehmen. Rücknahme- oder Umtauschaufräge können abgelehnt oder als widerrufen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden im Fall eines Umtauschaufrags der Umtausch erst ausgeführt bzw. bei einer Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständigen Unterlagen, die für das Geschäft erforderlich sind, erhalten hat. Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.

Bei der Ermittlung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 26., sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum des Geschäfts und einer Stormierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Zahlungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig geleistet, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat zudem das Recht, die Gesellschaft anzusegnen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug des entsprechenden Geschäfts aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadensersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, Zinserträge, die infolge vorzeitiger Zahlung von Zeichnungsgeldern und verspäteter Zahlungen von Rücknahmevermögen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Zahlungen von Zeichnungsgeldern zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die

Hauptvertriebsgesellschaft zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge im Hinblick auf einzelne Geschäfte.

Zwangsrücknahme

27. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft auf unter USD 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) sinken, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgenommenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Ebenso können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilkategorie verbundenen Fonds auf unter USD 50.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) sinkt, oder wenn die in den vorstehenden Nr. 3., 4. und 8. beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen von Rücknahme und Umtausch

28. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschaufrufe in einem Volumen von mehr als 10 % des Werts der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile aller Anteilklassen auszuführen, wie in nachstehender Nr. 31. beschrieben.

Übersteigt der Gesamtwert des Rücknahme- oder Umtauschaufrags eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, muss der Rücknahme- oder Umtauschaufruf des oder der Anleger mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team eingehen.

Aussetzung und Aufschub

29. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden:

- wenn eine Börse oder ein Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen notiert ist, aus einem anderen Grund als wegen gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zuzuordnen sind, verfügt werden kann oder diese nicht bewertet werden können;
- bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen des betreffenden Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse oder einem sonstigen Markt verwendet werden; oder;
- wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Zahlung der Rücknahmeerlöse für die betreffenden Anteile zurückzuführen oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats eine Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen von Rücknahmeerlösen nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder;
- wenn die Schließung bzw. die Verschmelzung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 8.; erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde; und
- nur in Bezug auf eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen: wenn eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganzes erfolgt ist.

30. Jeder Zeitraum einer Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilinhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschaufräge erteilen.
31. Die Gesellschaft ist ferner nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anträge auf Zeichnung von Anteilen eines Fonds anzunehmen, und berechtigt, Rücknahme- oder Umtauschanträge für Anteile eines Fonds aufzuschieben, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder Umtauschaufräge für alle Anteilklassen eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10 % festgesetzt) des ungefähren Werts des Fonds überschreitet. In Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Zeichnungsanträge eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss ein Antragsformular des oder der Anleger (für Folge- oder Erstzeichnung von Anteilen) mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle oder dem örtlichen Investor Servicing Team eingehen. Zudem kann die Gesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen die Ausführung von Rücknahme- bzw. Umtauschaufrägen aufschieben, wenn sich deren Ausführung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber einer oder mehrerer Klassen dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds so bald wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen. Derart aufgeschobene Rücknahme- und Umtauschaufräge werden anteilig und vorrangig vor später eingehenden Aufträgen ausgeführt.

32. Solange die Ausführung von Aufträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilinhaber seinen Auftrag bezüglich jedes ausgesetzten oder aufgeschobenen Geschäfts durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Ausführung des Geschäfts eingeht.

Ein von einem Anteilinhaber gehaltener Bestand an Anteilen der Gesellschaft kann nur und erst dann zurückgegeben werden, wenn die Zahlung für diesen Bestand in frei verfügbaren Geldern bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

33. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übermittlung einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand (siehe Abschnitt „Mindestzeichnung“) unterschreitet.

Erbrechtliche Vorschriften

34. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden rechtlichen Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Rechtsnachfolgers des Anteilinhabers hervorgehen. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers, dessen Anlage gemeinschaftlich mit einem anderen Anteilinhaber gehalten wird, geht das Eigentum an der Anlage, soweit gesetzlich zulässig, an den überlebenden Anteilinhaber über.

Dividenden

35. Abgesehen von dem Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe (gegenwärtig EUR 1.250.000) aufrecht zu erhalten, enthält die Satzung keinerlei Beschränkungen für Dividenden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auf Anteile jedes

Fonds Zwischenaußschüttungen vorzunehmen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrats ist im Abschnitt „Dividenden“ erläutert.

Wurde eine Ausschüttung festgesetzt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Dividendenkupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zugunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Festsetzung der betreffenden Dividende nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird die Gesellschaft ohne Zustimmung durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber nicht abweichen.

Änderungen der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

36. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jede in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweise zu ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrats die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft ändern oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

37. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die im Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so anwenden, als ob diese selbst unmittelbare Anteilinhaber wären.

Anhang C – Weitere Informationen**Die Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist unter Section B, Nummer 171278, im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 23.).

2. Die Verfassung der Gesellschaft ist in der Satzung festgelegt.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

3. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenentstattungen, die aus der Verwaltungsgebühr gezahlt werden. Das jeweilige jährliche Honorar der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, ist im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Abschlussprüfer

4. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Deloitte Audit Sàrl.

Verwaltungsorganisation**5. Die Anlageberater**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Anlageverwaltungsaufgaben auf Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und auf Dritte zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Aufgaben auf die Anlageberater, wie im Abschnitt „Anlageverwaltung der Fonds“ beschrieben, übertragen.

6. Die Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die Hauptvertriebsgesellschaft und wurde am 16. Mai 1986 in England auf unbegrenzte Zeit mit beschränkter Haftung errichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Hauptvertriebsgesellschaft sind: N. J. Charrington, R. A. Damm, E. J. de Freitas, J. E. Fishwick, P. M. Olson, C. R. Thomson, R. M. Webb, M. A. Young und R. Lord. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der eingetragene Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich. Die Hauptvertriebsgesellschaft untersteht der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat BlackRock (Channel Islands) Limited, eine am 10. August 1972 auf unbegrenzte Zeit in Jersey errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung („BCI“), mit der Erbringung bestimmter Verwaltungsleistungen betraut. Die Mitglieder des Verwaltungsrates von BCI sind: E A Bellew, D. McSporran, Neeral Patel, Mark Wanless und Grant Collins. Der eingetragene Firmensitz von BCI ist Aztec Group House, 11-15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, Channel Islands, JE4 0QQH.

7. Anlegerservice

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit mehreren Unternehmen der BlackRock-Gruppe einen Vertrag zur Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten geschlossen.

8. Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat mit der Verwahrstelle einen Verwahrvertrag geschlossen, in dem sich die Verwahrstelle verpflichtet hat, als Verwahrer der Vermögenswerte der Gesellschaft zu fungieren und die Aufgaben und Pflichten eines Verwahrers gemäß dem Gesetz

von 2010 und anderen anwendbaren Gesetzen zu übernehmen. Die Verwahrstelle handelt darüber hinaus für die Gesellschaft als Verwahrstelle im Sinne der OGAW-Richtlinie.

Die Verwahrstelle und Rechnungslegungsstelle (siehe nachfolgende Nr. 11.) ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. Ihr Sitz befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wurde 1990 mit beschränkter Haftung errichtet und verfügt über ein ausgegebenes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital von EUR 65.000.000. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. Ihre übergeordnete Holdinggesellschaft ist State Street Corporation, die in Boston, Massachusetts, in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit der Verwahrstelle und der Rechnungslegungsstelle besteht hauptsächlich in der Erbringung von Depoführungs- und Anlageverwaltungsdiensten.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle handelt für die Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie als Verwahrstelle und hält dabei die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie ein. In dieser Eigenschaft beinhaltet die Pflichten der Verwahrstelle unter anderem:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds von Anteilinhabern oder im Namen von Anteilinhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren und dabei (a) sämtliche Finanzinstrumente zu verwahren, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, sowie (b) für andere Vermögenswerte zu prüfen, wer Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen jedes Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung erfolgen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile jedes Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung erfolgt;
- (v) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstößen gegen das anwendbare nationale Recht oder die Satzung;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten jedes Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird;
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihen. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch sein muss wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrfunktion für bestimmte Anlagen im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt davon unberührt, dass sie die Verwahrfunktion auf eine dritte Partei übertragen hat. Die Beauftragten der Verwahrstelle sind auf folgender Website abrufbar: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Vereinbarung mit der Gesellschaft oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen mit diesen Tätigkeiten eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und dürfen Gewinne oder Vergütungen in jeder Form erhalten und behalten und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschließlich der in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhaltenen Honorare, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Margen, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Vergünstigungen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen in derselben oder in der entgegengesetzten Richtung wie die vorgenommenen

- Transaktionen tätigen, wobei sie sich auch auf ihnen vorliegende Informationen stützen können, die der Gesellschaft nicht zugänglich sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen für andere Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft die gleichen oder ähnliche Leistungen erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die sie ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen verfolgt bei diesen Transaktionen eine Gewinnerzielungsabsicht und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen.

Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Setzt die Verwahrstelle Unterverwahrer ein, können vor allem in den folgenden vier Bereichen Konflikte entstehen:

- (1) Konflikte aus der Auswahl des Unterverwahrers und der Aufteilung von Vermögenswerten unter mehreren Unterverwahrern unter dem Einfluss (a) von Kostenfaktoren, darunter die niedrigsten berechneten Kosten, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize, und (b) umfangreicher gegenseitiger Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien den wirtschaftlichen Wert dieser Geschäftsbeziehungen insgesamt bei seinen Entscheidungen berücksichtigt;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer handeln für andere Kunden und im eigenen Interesse, was den Interessen von Kunden zuwiderlaufen kann;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer haben nur indirekte Geschäftsbeziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an; das könnte die Verwahrstelle dazu verleiten, im eigenen oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrer können marktisierte Gläubigerrechte an Vermögenswerten der Kunden und damit ein Interesse daran haben, diese in Fällen durchzusetzen, in denen Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt wurden.

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Anhang C

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahraufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen damit möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsysteem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus vereinbart die Verwahrstelle mit ihren Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und prüft sowie kontrolliert seine Unterverwahrer, um eine hohe Qualität des Kundenservice bei seinen Bevollmächtigten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle berichtet zudem regelmäßig über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Tätigkeiten internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich gewährleistet die Verwahrstelle eine interne Trennung ihrer Verwahraufgaben von ihren sonstigen Tätigkeiten und befolgt Verhaltensstandards für einen einwandfreien ethischen, fairen und transparenten Umgang ihrer Mitarbeiter mit Kunden.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie alle Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen können, werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Die Rechnungslegungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Rechnungslegungsstelle einen Vertrag geschlossen, in dem sich die Rechnungslegungsstelle verpflichtet hat, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Fonds, der Ermittlung des Nettoinventarwerts und andere Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind, zu erbringen. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften ist die Rechnungslegungsstelle berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) auf andere Personen, Firmen oder Unternehmen zu übertragen.

10. Die Übertragungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Übertragungsstellenvertrag geschlossen, in dem sich die Übertragungsstelle verpflichtet hat, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie anderer Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

11. Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und der Rechnungslegungsstelle und der BlackRock-Gruppe

Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und der Rechnungslegungsstelle erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts.

12. Die Zahlstellen

Die Gesellschaft hat folgende Zahlstellen ernannt:

Österreich
Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtspark 9
1030 Wien

Luxemburg
(zentrale Zahlstelle)
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633, Senningerberg

Schweiz

State Street Bank International GmbH Munich
Zurich branch
Beethovenstrasse 19
CH-8027 Zürich

Vereinigtes Königreich

J.P. Morgan Europe Limited
UK Paying Agency
3 Lochside View
Edinburgh
Vereinigtes Königreich
EH12 9DH

Dänemark

BlackRock Copenhagen Branch
Harbour House
Sundkrogsgade 21
Kopenhagen
DK-2100

Frankreich

CACEIS Bank France
1-3 Place Valhubert
75013 Paris

Irland

J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Schweden

BlackRock Investment Management (UK) Limited Stockholm Filial
Norrländsgatan 16
111 43 Stockholm

Belgien

J.P. Morgan Chase Bank N.A.,
Niederlassung Brüssel
1 Boulevard du Roi Albert II
Brüssel
B1210-Belgien

Deutschland

J.P. Morgan AG
CIB / Investor Services – Trustee & Fiduciary
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Deutschland

Gebühren und Kosten

13. Der Verwaltungsgesellschaft stehen Managementgebühren zu, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds in der in Anhang E angegebenen jährlichen Höhe berechnet werden.
14. Die Verwahrstelle erhält für jeden Teilfonds eine Gebühr, mit der die der Verwahrstelle entstandenen Verwahr- und Transaktionskosten für jeden Fonds vergütet werden. Diese Gebühren sind von der Höhe des verwalteten Vermögens und dem Handelsvolumen des jeweiligen Fonds abhängig und schwanken daher.

Die Verwahrstelle erhält jährliche Depotgebühren auf der Grundlage des Werts der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die jährlichen Verwahrungsgebühren belaufen sich auf 0,005 % bis 0,40 % p.a.; die Transaktionsgebühren variieren zwischen USD 5 und USD 75 je

Transaktion. Die Höhe beider Arten von Gebühren schwankt je nach dem Land, in dem die Anlage getätigten wurde, und in einigen Fällen auch je nach Anlageklasse. Für Anlagen auf Rentenmärkten und auf Aktienmärkten in Industrieländern fallen Gebühren am unteren Ende dieser Bandbreite an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in Schwellenmärkten oder Märkten von Entwicklungsländern am oberen Ende. Die Depotgebühren der einzelnen Fonds hängen somit zu jeder Zeit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt Verwaltungsgebühren von bis zu 0,15 % p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Verwaltungsgebühren fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilkategorie berechnet und werden monatlich gezahlt. In den Verwaltungsgebühren sind u.a. alle Betriebskosten und Aufwendungen enthalten, die der Gesellschaft entstehen, mit Ausnahme der Gebühren der Verwahrstelle und der darauf entfallenden Steuern. Zudem sind von der Gesellschaft zahlbare Steuern, wie z.B. die Zeichnungssteuer, weiterhin von der Gesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr darf 0,15 % p.a. nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen trägt ein Unternehmen der BlackRock-Gruppe. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ aufgeführt.

15. Die Hauptvertriebsgesellschaft hat Anspruch auf:

- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Preises für ausgegebene Anteile der Klassen A, N, D und F, soweit erhoben.

16. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Verwaltungsgebühr für jeden Fonds auf maximal 2,25 % erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und Verwaltungsgebühr bedarf der Zustimmung der Anteilinhaber auf einer außerordentlichen Hauptversammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebühren werden Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Frist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.

17. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung geltender Gesetze berechtigt, ganz oder teilweise auf Ausgabeaufschläge zu verzichten oder zu beschließen, einem Anleger oder ihren Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittlern oder sonstigen Beauftragten im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen oder Beständen von Anteilen Rückvergütungen auf alle in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Gebührennachlässen für Mitglieder des Verwaltungsrats und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe).

Rückvergütungen auf die jährliche Managementgebühr werden die Höhe der jährlichen Managementgebühr für jeden Fonds wie in Anhang E angegeben nicht übersteigen und variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilkategorie. Rückvergütungen sind nicht für alle Anteilklassen verfügbar.

Die Bedingungen für eine Rückvergütung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften erforderlich,

wird der Anleger allen dahinter stehenden Kunden den Betrag der Rückvergütung der jährlichen Managementgebühr offenlegen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Rückvergütungen offenlegen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilinhabers gehandelt hat. Die Zahlung dieser Rückvergütungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren von der Gesellschaft erhalten.

Die MiFID II führt Beschränkungen bei der Annahme und der Einbehaltung von Gebühren, Provisionen, monetären und nicht-monetären Vorteilen („Anreizen“) ein, wenn Firmen, die unter die MiFID II fallen, ihren Kunden Leistungen im Bereich Portfoliomanagement oder unabhängige Anlageberatung bieten. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Firmen Kunden andere Dienstleistungen erbringen (wie Ausführungsdienstleistungen oder beschränkte Anlageberatung). In diesen Fällen muss eine Firma, wenn sie einen Anreiz erhält und behält, sicherstellen, dass der Erhalt und die Einbehaltung des Anreizes darauf verwendet werden, die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden zu optimieren. Wenn zugelassene Vermittler der MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder behalten, dann müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Rechtsvorschriften befolgen, auch jene, die durch die MiFID II eingeführt wurden.

18. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können - sofern angemessen - entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.

19. **Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und andere Kunden stehen im Konflikt mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden. BlackRock verfolgt eine Richtlinie zu Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vollständig so zu begrenzen, dass bei jeder Transaktion, die für den Kunden durchgeführt wird, kein Risiko der Beeinträchtigung der Kundeninteressen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die BlackRock nicht mit angemessener Sicherheit begrenzen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können gegebenenfalls aktualisiert werden.

20. **Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe**

Persönlicher Handel

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Zugang zu den Anlageinformationen ihrer Kunden, während sie gleichzeitig auch über persönliche Konten handeln. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er ein Geschäft von ausreichender Größe platziert, damit den Wert der Transaktion eines Kunden beeinflusst. Die BlackRock-Gruppe hat eine Richtlinie für den persönlichen Handel eingeführt, die sicherstellen soll, dass Geschäfte von Mitarbeitern vorab genehmigt werden.

Mitarbeiterbeziehungen

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kunden von BlackRock oder anderen Personen, deren Interessen mit denen eines Kunden in Konflikt stehen. Die Beziehung eines solchen Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters auf Kosten der Kundeninteressen beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Großaktionär - PNC

Die PNC Financial Services Group, Inc. („PNC“) hält 20,9 % der stimmberechtigten Stammaktien der BlackRock, Inc. Eine Aktionärsvereinbarung gestattet es PNC, zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der BlackRock Inc. zu ernennen. Es besteht das Risiko, dass die Unternehmen der BlackRock-Gruppe von PNC zu Ungunsten der Kunden unangemessen beeinflusst werden. Sowohl die BlackRock Inc. als auch PNC werden unabhängig und getrennt voneinander verwaltet, und alle Transaktionen und Umsätze zwischen den beiden Unternehmen werden innerhalb der Vollmachtserklärung der BlackRock Inc. offengelegt. Darüber hinaus muss PNC bei Abstimmungen gemäß der Empfehlung des Verwaltungsrats der BlackRock Inc. abstimmen, um eine unzulässige Einflussnahme zu verhindern.

21. Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft**Provider Aladdin**

Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform im gesamten Geschäftsbereich der Anlageverwaltung. Depot- und Fondsverwaltungsdienstleister können Provider Aladdin, eine Form der Aladdin-Software, einsetzen, um auf Daten zuzugreifen, die vom Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein möglicher Konflikt entsteht dadurch, dass eine Vereinbarung eines Dienstleisters zur Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, diesen Dienstleister zu ernennen oder dessen Beauftragung zu verlängern. Zur Risikominderung werden solche Verträge zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, die Gesellschaft gegenüber Anlegern zu bewerben, und zwar gegen das Interesse des Kunden. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Ländern, in denen solche Zahlungen erfolgen.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger Geschäfte mit der Gesellschaft aufnehmen und beenden. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden der Gesellschaft die Kosten für die Anleger tragen, die Geschäfte mit der Gesellschaft aufnehmen und beenden. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Anleger vor den Handlungen Dritter, einschließlich Maßnahmen gegen die Verwässerung.

22. Interessenkonflikte des Anlageberaters**Provisionen und Analysen**

Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Vermögensverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Jurisdiktioen verwenden, um für die externe Analysen zu zahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analyse für eine größere Kundengruppe genutzt werden kann als lediglich für die Kunden, mit deren Geschäften die Analyse finanziert wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über eine Richtlinie zur Verwendung von Provisionen, die sicherstellen soll, dass die geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in jeder Region eingehalten werden.

Zeitpunkt konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für ein und dasselbe Wertpapier in der gleichen Richtung, die zur gleichen oder annähernd zur gleichen Zeit erteilt werden, strebt der Anlageberater an, in fortlaufend gerechter Weise das beste Gesamtergebnis für jeden Auftrag unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Auflagen oder der vorherrschenden Marktbedingungen zu erzielen. In der Regel wird dies durch die Aggregation konkurrierender Aufträge erreicht. Interessenkonflikte können auftreten, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, nicht aggregiert oder Aufträge, die die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, aggregiert; dadurch kann es so wirken, als ob ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt behandelt würde. Bei einem konkreten Handelsauftrag des Fonds besteht das Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erreicht werden. Beispielsweise dann, wenn der Auftrag nicht in einer Aggregation enthalten war. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Verfahren zur Auftragsabwicklung und eine Richtlinie für die Anlageallokation, die die Abfolge und Aggregation von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageberater kann gegensätzliche Positionen (d.h. Long- und Short-Positionen) für unterschiedliche Kunden gleichzeitig in ein und demselben Wertpapier anlegen, halten oder abwickeln. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageberaters auf einer der beiden Seiten beeinträchtigen. Zusätzlich können Vermögensverwaltungsteams in der BlackRock-Gruppe unter Umständen nur Long- und Long-Short-Mandate haben; sie halten unter Umständen in manchen Portfolios Short-Positionen für Wertpapiere, für die in anderen Portfolios Long-Positionen gehalten werden. Anlageentscheidungen zur Übernahme von Short-Positionen auf einem Konto können sich auch auf den Preis, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen auf einem anderen Kundenkonto auswirken und umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfolgt eine Politik nebeneinander bestehender Long-Short-Positionen, um Konten fair zu behandeln.

Gegenläufige Geschäfte - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für ein und dasselbe Wertpapier kann der Anlageberater gegenläufige Geschäfte tätigen, indem er gegenläufige Ströme einander gegenüberstellt, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Wenn Aufträge gegenläufig ausgeführt werden, kann es vorkommen, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes Kunden erfolgt, beispielsweise dann, wenn ein Geschäft nicht zu einem fairen und angemessenen Preis durchgeführt wird. Die BlackRock-Gruppe reduziert dieses Risiko durch die Umsetzung einer Richtlinie für gegenläufige Geschäfte.

MNPI

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche nicht-öffentliche Informationen (Material Non-Public Information, MNPI) zu börsennotierten Wertpapieren, in die die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um einen unrechtmäßigen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel mit dem betreffenden Wertpapier durch ein oder mehrere beteiligte Anlageteams. Diese Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance der Kundenkonten auswirken. BlackRock hat eine Richtlinie betreffend Barrieren für wesentliche nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder Anlagegrenzen für BlackRock und verbundene Parteien

Die Gesellschaft kann bei ihrer Investitionstätigkeit aufgrund von Eigentümergrenzen und Meldepflichten in bestimmten Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen, die insgesamt für die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe gelten. Diese Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen für die Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung einer Richtlinie für die Allokation von Anlagen und Geschäften, mit der beschränkte Anlagemöglichkeiten angemessen und gerecht auf betroffene Konten aufgeteilt werden.

Anlagen in Produkten verbundener Parteien

Während der Anlageberater für einen Kunden Vermögensverwaltungsleistungen erbringt, kann er im Auftrag anderer Kunden in Produkte investieren, die von Unternehmen der BlackRock-Gruppe betreut werden. BlackRock kann außerdem Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Diese Tätigkeiten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts bemüht sich BlackRock um die Einhaltung der Anlagerichtlinien und verfügt über einen Verhaltens- und Ethik-Kodex.

Für Anlagen in den Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für ihre Anlagen in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA für die Verwaltung, die Zeichnung oder den Rückkauf keine Gebühren berechnet werden.

Im Hinblick auf Anhang A Ziffer 3.5 bestellt die Gesellschaft die BlackRock Advisors (UK) Limited als Vermittler für die Wertpapierleihe, die ihrerseits andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe mit der Erbringung von Vermittlungsleistungen für die Wertpapierleihe unterbeauftragen darf. Die BlackRock Advisors (UK) Limited kann nach ihrem Ermessen Wertpapierleihgeschäfte mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „**Kontrahenten**“). Diese Kontrahenten können verbundene Unternehmen der BlackRock Advisors (UK) Limited sein. Sicherheiten werden täglich neu bewertet, und Wertpapierleihgeschäfte sind auf Verlangen rückzahlbar. Die BlackRock Advisors (UK) Limited erhält eine Vergütung für ihre vorgenannten Tätigkeiten. Diese Vergütung wird 37,5 % der Netto-Einnahmen aus den Tätigkeiten nicht übersteigen.

Investitionsallokation und Orderpriorität

Die Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann aggregiert und das aggregierte Geschäft über

mehrere Handelsgeschäfte erfüllt werden. Handelsgeschäfte, die mit anderen Aufträgen von Kunden ausgeführt werden, erfordern eine Allokation dieser Handelsgeschäfte. Die Zuordnung von Handelsgeschäften zu einem bestimmten Kundenkonto durch den Anlageberater kann durch den Umfang und den Preis dieser Handelsgeschäfte im Verhältnis zum Umfang der von den Kunden beauftragten Transaktionen erschwert werden. Ein Allokationsprozess kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang von dem besten Handelspreis profitiert. Der Anlageberater begegnet diesem Konflikt, indem er eine Richtlinie zur Allokation von Anlagen und Handelsgeschäften einhält, die eine faire Behandlung aller Kundenkonten im Zeitablauf gewährleistet.

Fondsüberblick

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag ihrer Kunden in eigene BlackRock-Fonds investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann ein Unternehmen der BlackRock-Gruppe dazu veranlassen, im Namen des Kunden zu investieren, bevor der Anlageberater für das Unternehmen investiert. Das Risiko von Nachteilen wird durch die Preisfestsetzung für die Anteile und den Verwässerungsschutz durch die BlackRock-Gruppe begrenzt.

Side-by-Side-Management: Performance-Gebühr

Der Anlageberater verwaltet zahlreiche Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht das Risiko, dass diese Unterschiede zu uneinheitlichen Ergebnissen bei Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, weil sie die Mitarbeiter dazu veranlassen, Konten mit Performance-Gebühren gegenüber Pauschal- oder gebührenfreien Konten zu bevorzugen. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung auf einen Verhaltens- und Ethik-Kodex.

Gesetzliche und andere Angaben

23. Exemplare der folgenden Unterlagen (falls erforderlich, zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 35A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich:

23.1 die Satzung; und

23.2 die wesentlichen, zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge.

Ein Exemplar der Satzung ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

24. Anteile der Gesellschaft sind und bleiben auf breiter Basis verfügbar. Die Zielgruppe von Anlegern bilden sowohl die breite Öffentlichkeit, professionelle Anleger als auch institutionelle Anleger. Der Vertrieb und das Angebot der Anteile der Gesellschaft erfolgen auf ausreichend breiter Basis, um die Zielgruppe von Anlegern zu erreichen, und in einer auf diese Zielgruppe ausgerichteten Art und Weise.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person verwendet werden: (i) in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder (ii) in einer Rechtsordnung, in der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht berechtigt ist, oder (iii) gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Deshalb sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über die jeweiligen Beschränkungen im Hinblick auf das Angebot oder den Verkauf von Anteilen und die Verteilung dieses Prospekts gemäß den Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft zu informieren und diese zu beachten; dies schließt auch das EInholen erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen sowie die Beachtung sonstiger in der betreffenden Rechtsordnung vorgeschriebener Formalitäten ein.

Die Gesellschaft hat in bestimmten Rechtsordnungen, in denen Maßnahmen erforderlich sind, um ein öffentliches Angebot zulässig zu machen, solche Maßnahmen nicht ergriffen und wird solche Maßnahmen nicht ergreifen, und hat Maßnahmen im Hinblick auf den Besitz bzw. die Verteilung dieses Prospekts nur in Rechtsordnungen ergriffen, in denen solche Maßnahmen vorgeschrieben sind. Die folgenden Angaben dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken, und es obliegt Anlegern bzw. Vertriebsgesellschaften, sich über die jeweils anwendbaren Wertpapiergesetze und Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Österreich

Die Absicht, Anteile der Gesellschaft in Österreich zu vertreiben, wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) angezeigt. Der vorliegende deutsche Prospekt enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger. Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Informationen für den Anleger in deutscher Sprache erhältlich.

Bahrain

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich unabhängige fachkundige Finanzberatung einholen. Bedenken Sie bitte, dass alle Anlagen mit unterschiedlich hohen Risiken verbunden sind und dass der Wert Ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann. Investitionen in diesen Organismus für gemeinsame Anlagen gelten nicht als Einlagen und fallen daher nicht unter das Einlagensicherungssystem des Königreichs Bahrain. Die Tatsache, dass dieser Organismus für gemeinsame Anlagen von der Zentralbank von Bahrain (CBB) genehmigt wurde, bedeutet nicht, dass die CBB die Verantwortung für die Wertentwicklung der Anlagen oder für die Richtigkeit der Angaben oder Darstellungen des Betreibers des Organismus für gemeinsame Anlagen übernimmt. Die Zentralbank von Bahrain und die Börse von Bahrain haften nicht für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen und lehnen ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die durch das Vertrauen auf die Gesamtheit oder einen Teil der Inhalte dieses Dokuments entstehen.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 18 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften u. a. m. (Konsolidierungsgesetz Nr. 333 vom 20. März 2013) die Genehmigung zum Vertrieb der Anteile an private und professionelle Anleger in Dänemark erteilt. Die wesentlichen Informationen für Anleger für die

Fonds wurden im Rahmen des Vertriebs in Dänemark zugelassen und sind in dänischer Sprache erhältlich.

Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt. Die deutschsprachige Ausgabe dieses Prospekts enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Dubai International Financial Centre (DIFC)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der nicht Gegenstand einer Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (Finanzaufsichtsbehörde, DFSA) ist. Die DFSA ist für die Prüfung oder Bestätigung von Prospekt oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Fonds nicht verantwortlich. Das bedeutet, dass die DFSA diesen Prospekt oder andere damit zusammenhängende Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen unternommen hat und dass sie keine Verantwortung dafür trägt. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Anteile durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Anlageberater konsultieren. Dieser Prospekt kann von der BlackRock Advisors (UK) Limited – Dubai Branch, die von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) reguliert wird, an professionelle Kunden im und aus dem DIFC verteilt werden. Sofern sich der Prospekt oder die darin beschriebenen Fonds an „professionelle Kunden“ richtet, sollten sich keine anderen Personen auf die darin enthaltenen Informationen verlassen.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds (Act on Common Funds) eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Bestimmte Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde von der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) zum öffentlichen Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die Aufgaben der zentralen Korrespondenzstelle in Frankreich übernimmt die CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist in französischer Sprache mit zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1/3, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Irland

Die Voraussetzungen der Ausführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der jeweils geänderten Fassung) wurden erfüllt, und die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) hat bestätigt, dass die Gesellschaft ihre Anteile in Irland vertreiben darf. J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wird die Funktion eines Fazilitätsagenten in Irland übernehmen. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited, J.P. Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland, eingesehen und ggf. Exemplare angefordert werden. J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wird auch alle Anträge auf Zahlung von Rücknahmeverlösen und Ausschüttungen oder

die Gesellschaft betreffende Beschwerden an die Übertragungsstelle weiterleiten.

Italien

Die Gesellschaft hat die Absicht zur Vermarktung bestimmter Fonds in Italien gemäß Artikel 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie den einschlägigen Ausführungsverordnungen angezeigt. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die in der auf dem italienischen Deckblatt (neuer Zeichnungsantrag) genannten Liste aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. Einem Anteilinhaber, der eine Zeichnung oder eine Rücknahme von Anteilen über die örtliche Zahlstelle oder eine andere mit der Abwicklung von Anteiltransaktionen in Italien beauftragte Stelle durchführt, können die mit den Leistungen der betreffenden Stellen verbundenen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstellen oder anderer mit der Durchführung von Anteiltransaktionen betrauter Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber durchgeführten Anteiltransaktionen (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Nähere Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Gebühren sind im Zeichnungsantrag für Italien aufgeführt. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufräge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien aufgeführt.

Kanada

Die Anteile sind weder derzeit noch werden sie in Kanada künftig für den öffentlichen Vertrieb zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen eingereicht wurde. Dieser Prospekt ist unter keinen Umständen als Werbung oder anderweitige Unterstützung für ein öffentliches Angebot von Anteilen in Kanada zu verstehen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder ihrer Übertragung zustimmen, es sei denn, dies ist gemäß den Gesetzen Kanadas bzw. seiner Provinzen erlaubt.

Königreich Saudi-Arabien

Dieses Dokument darf im Königreich ausschließlich an die Personen verteilt werden, die nach den Bestimmungen für das Angebot von Wertpapieren der Kapitalmarktbehörde (Capital Market Authority) zugelassen sind. Die Kapitalmarktbehörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Kaufinteressenten der hier angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere vornehmen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Anlageberater konsultieren.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht zur allgemeinen öffentlichen Verbreitung in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft ist für Angebote von der Kuwait Capital Markets Authority (Marktaufsichtsbehörde) oder anderen zuständigen staatlichen Stellen nicht zugelassen. Das Angebot der Gesellschaft in Kuwait im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots ist daher durch das Gesetz Nr. 7 von 2010 und die

dazugehörigen Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) eingeschränkt. Eine Privatplatzierung oder ein öffentliches Angebot der Gesellschaft finden in Kuwait nicht statt, und eine Vereinbarung über den Verkauf der Gesellschaft wird in Kuwait nicht abgeschlossen. In Kuwait werden keine Vertriebs-, Angebots- oder Anreizmaßnahmen für das Angebot oder den Verkauf der Gesellschaft durchgeführt.

Niederlande

In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die in dem niederländischen Finanzaufsichtsgesetz („Wet op het financieel toezicht“) umgesetzt wurde, kann die Gesellschaft ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zum Verkauf anbieten. Eine niederländische Übersetzung der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie alle Informationen und Dokumente, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, erhältlich.

Norwegen

Die Gesellschaft hat der Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen (Finanstilsynet) gemäß dem norwegischen Wertpapierfondsgesetz den Vertrieb der Anteile angezeigt. Kraft eines Bestätigungsschreibens der CSSF an die Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen vom 5. Oktober 2012 ist die Gesellschaft befugt, ihre Fondsanteile in Norwegen zu vertreiben.

Oman

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren des Sultanats Oman im Sinne des Handelsgesellschaftsgesetzes von Oman (Königliches Dekret 4/74) oder des Kapitalmarktgesetzes von Oman (Königliches Dekret 80/98) dar. Aufgrund rechtlicher Einschränkungen durch die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalmarktgesezt der Capital Market Authority (Finanzmarktbehörde, „CMA“) des Sultanats Oman steht dieser Prospekt nur natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, die unter die Beschreibung „erfahrene Anleger“ gemäß Artikel 139 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalmarktgesezt fallen. Die CMA haftet nicht für die Richtigkeit oder Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Feststellung, ob die in diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere eine angemessene Anlage für potenzielle Investoren sind oder nicht. Die CMA haftet auch nicht für Schäden oder Verluste aus dem Vertrauen auf die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Katar

Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten, die gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen. Der Prospekt stellt kein öffentliches Kaufangebot dar, ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt und darf anderen Personen nicht weitergegeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Überprüfung durch den Adressaten). Die Gesellschaft wurde und wird nicht von der Qatar Central Bank oder gemäß den Gesetzen des Staates Katar registriert. In Ihrer Jurisdiktion wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Unternehmen zu richten.

Spanien

Das Unternehmen ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 1239 registriert.

Schweden

Die Gesellschaft hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde nach Chapter 1, Section 7 des schwedischen Investmentfondsgesetzes von 2004 (Sw. lag (2004:46) om investeringsfonder) unterrichtet und ist kraft Bestätigung der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz

Anhang D

die Erlaubnis erteilt, die Anteile jedes Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 öffentlich zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Folgendes gilt für Fonds, die bei der Securities und Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind:

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde bei der Securities and Commodities Authority (die „Behörde“) in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) eingereicht. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder dafür, dass von der Gesellschaft beschäftigte Personen ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht nachkommen. Die betreffenden Parteien, die in diesem Prospekt namentlich angegeben sind, übernehmen die Haftung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten.

Für Anleger, für die die Befreiung als qualifizierte Anleger gilt: Ein Exemplar dieses Prospekts wurde bei der Behörde in den VAE eingereicht. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder dafür, dass von der Gesellschaft beschäftigte Personen ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht nachkommen. Dieses Dokument gilt nur für Personen, auf die die Definition des „Qualifizierten Anlegers“ im Sinne des Beschlusses der Leitung der Behörde Nr. 9/R.M. von 2016 über Verordnungen über offene Investmentfonds und des Beschlusses der Leitung der Behörde Nr. 3/R.M von 2017 über die Förderung und Einführung von Verordnungen zutrifft. Hierzu zählen: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: (a) die föderale Regierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Besitz dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass Anlagen einer der Zwecke dieser Person ist; oder (d) eine finanziell gesunde natürliche Person, die bestätigt, dass ihr jährliches Einkommen nicht weniger als 1 Million AED beträgt, dass sich ihr Nettoeigenkapital mit Ausnahme ihres Hauptwohnsitzes auf 5 Millionen AED beläuft und dass sie selbst oder mit Unterstützung eines Finanzberaters über die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung verfügt, um das Angebotsdokument und die mit der Anlage verbundenen Chancen und Risiken zu bewerten; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageverwalter vertreten wird, der von der Behörde zugelassen ist (jeweils ein „Qualifizierter Anleger“). Die betreffenden Parteien, die in diesem Prospekt namentlich angegeben sind, übernehmen die Haftung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten.

Folgendes gilt für Fonds, die nicht bei der Securities und Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind:

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und gelten nicht als ein solches Angebot; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen, und (b) auf deren konkrete Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Behörde oder anderen zuständigen Behörden oder staatlichen Stellen der Vereinigten Arabischen Emirate genehmigt, zugelassen oder registriert. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt, der ihn ohne Werbung durch BlackRock, dessen Promoter oder die Vertriebsstellen von dessen Anteilen konkret angefragt hat, und darf anderen Personen nicht weitergegeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Überprüfung durch den Adressaten). In den VAE wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Investor Servicing Team vor Ort zu richten, Telefonnr.: +44 (0)207 743 3300.

Für Anleger, für die die Befreiung als qualifizierte Anleger gilt: Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches Angebot ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl befreiter Anleger in den VAE angeboten, die einer der folgenden Kategorien von nicht natürlichen Qualifizierten Anlegern angehören: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: (a) die föderale Regierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Besitz dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; oder (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass Anlagen einer der Zwecke dieser Person ist; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageverwalter vertreten wird, der von der SCA zugelassen ist (jeweils ein „nicht natürlicher Qualifizierter Anleger“). Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Behörde, der Dubai Financial Services Authority, der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen in den VAE (die „Behörden“) genehmigt, zugelassen oder registriert. Die Behörden haften nicht für Anlagen, die der bezeichnete Adressat als nicht natürlicher Qualifizierter Anleger vornimmt. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt und darf anderen Personen nicht weitergegeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Überprüfung durch den Adressaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner gültigen Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, oder an oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3. und 4., verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff „US Person“ definiert wird.

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich (die UK-Vertriebsgesellschaft), BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) genehmigt. Die Gesellschaft hat den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) im Sinne des Gesetzes erworben. Die Schutzbestimmungen des Aufsichtssystems des Vereinigten Königreichs finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Geschäftsräumen von BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit, die als Fazilitätsagent im Vereinigten Königreich tätig ist. Anleger im Vereinigten Königreich können sich an den Fazilitätsagenten im Vereinigten Königreich unter der vorgenannten Adresse wenden, um nähere Einzelheiten zu den Anteilpreisen zu erfahren, Anteile zur Rücknahme einzureichen oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden vorzubringen. Nähere Einzelheiten zu dem in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen zu befolgenden Verfahren sind im vorliegenden Prospekt dargelegt. Exemplare der folgenden Unterlagen sind (in englischer Sprache) zur Einsichtnahme erhältlich und können jederzeit während der regulären Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) kostenlos unter der vorgenannten Adresse des Fazilitätsagenten im Vereinigten Königreich angefordert werden:

1. Satzung;

2. Prospekt, wesentliche Informationen für den Anleger sowie Ergänzungen oder Nachträge zum Prospekt; und
3. zuletzt veröffentlichter Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die FCA Conduct of Business Rules des Vereinigten Königreichs widerrufen. Für weitere Informationen über die Gesellschaft wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort in London unter der Telefonnummer: +44 (0)207 743 3300.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten anderen Rechtsordnungen zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehenden Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind oder die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen möchten, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnungen zu informieren bzw. diese zu beachten.

Anhang E

Anhang E – Übersicht über die Gebühren und Kosten

Sämtliche Anteilklassen unterliegen zusätzlich einer Verwaltungsgebühr, die in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. erhoben werden darf.

Für Anteile der Klasse X werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an die Anlageberater oder deren verbundene Unternehmen gezahlt).

iShares World Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %	Klasse A	5,00 %	0,50 %
Klasse N	5,00 %	0,11 %	Klasse N	5,00 %	0,20 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %	Klasse D	5,00 %	0,20 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %	Klasse F	5,00 %	0,20 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %	Klasse I	0,00 %	0,20 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Europe Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %	Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %	Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %	Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %	Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %	Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Japan Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %	Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %	Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %	Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %	Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %	Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %	Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %	Klasse N	5,00 %	0,05 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %	Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %	Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %	Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares North America Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %	Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %	Klasse N	5,00 %	0,20 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %	Klasse D	5,00 %	0,20 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %	Klasse F	5,00 %	0,20 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %	Klasse I	0,00 %	0,20 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

Hinweis: Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Verwaltungsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25 % angehoben werden. Dies muss den Anteilinhabern gemäß den Bestimmungen in Anhang C, Nr. 16., drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilinhaber in einer Hauptversammlung.

Anhang F – Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeine Informationen

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Securities Financing Transactions“, SFTs) wie Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte, Total Return Swaps (TRS) und Differenzkontrakte (CFDs) dürfen von allen Fonds genutzt werden (je nach ihrem Anlageziel und ihrer Anlagestrategie), um entweder das Anlageziel eines Fonds erreichen zu helfen und/oder als Teil einer effizienten Portfolioverwaltung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden wie folgt definiert:

- (a) Pensionsgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren oder Waren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (b) Wertpapierleih- und Wertpapierentleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für die Gegenpartei, die Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung erfasst sind); und
- (d) Lombardgeschäfte (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Die Fonds nutzen keine der in den Abschnitten (c) und (d) beschriebenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total Return Swaps und Differenzkontrakte eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte hängt von dem Anlageziel und der Anlagestrategie des betreffenden Fonds ab.

Auswahl und Überprüfung des Kontrahenten

Die Anlageberater wählen aus einer umfangreichen Liste mit Maklern und Kontrahenten im Full-Service-Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle zukünftigen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der „Counterparty and Concentration Risk Group“ (CCRG), die zur unabhängigen BlackRock-Abteilung „Risk & Quantitative Analysis“ (RQA) gehört.

Um einen neuen Kontrahenten zu genehmigen, muss der darum ersuchende Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage bei der CCRG stellen. Die CCRG prüft die maßgeblichen Informationen, um die Kreditwürdigkeit des vorgeschlagenen Kontrahenten in Bezug auf Art, Zahlung und Abwicklungs- und Liefermechanismus der vorgeschlagenen Wertpapiergeschäfte zu bewerten. Die Kontrahenten sind Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, die der laufenden Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen und in der Regel eine Bonitätsbewertung von Investment Grade von mindestens einer oder mehreren global anerkannten Kreditratingagenturen besitzen. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall in OECD-Ländern ansässig sind (aber nicht zwingend sein müssen), die der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen und im Normalfall mindestens über ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren global anerkannten Ratingagenturen verfügen. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CCRG geführt und regelmäßig aktualisiert.

Die Überprüfung der Kontrahenten berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Aufsicht) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der vorgeschlagenen Handelstätigkeiten. Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios mit Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Auf regelmäßiger Basis wird die Verlängerung der Genehmigung geprüft.

Die Anlageberater wählen die Makler auf Grundlage ihrer Fähigkeit, gute Ausführungsqualität (d. h. Handel) zu erbringen, aus, ob auf eigene oder fremde Rechnung; auf Grundlage ihrer Ausführungsqualitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie auf Grundlage ihrer operationellen Qualität und Effizienz; und wir erwarten von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Sobald ein Kontrahent von der CCRG genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Maklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Die Anlageberater führen vor dem Geschäft eine Analyse durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien zu steuern, einschließlich einer Auswahl der Techniken, Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, Zeitplanung und Maklerauswahl. Darüber hinaus überwachen die Anlageberater fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- ▶ Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;

- ▶ Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- ▶ Preise und Schnelligkeit der Angebote;
- ▶ betriebliche Qualität und Effizienz; und
- ▶ Einhaltung der regulatorischen Meldepflichten.

Die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von 2015 (2015/2365) („SFTR“) enthält Anforderungen an die Auswahl von Kontrahenten und die Zulässigkeit, Verwahrung und Wiederverwendung von Sicherheiten. Diese Anforderungen werden in Anhang A ausgeführt.

Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Alle Erträge aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, Total Return Swaps und Differenzkontrakten fließen dem betreffenden Fonds zu.

Die Wertpapierleihstelle, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält ausschließlich für ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Vergütung. Diese Vergütung wird aus den erzielten Erträgen gezahlt und darf 37,5 % der aus diesen Tätigkeiten erzielten Nettoerträge nicht überschreiten, wobei sämtliche Betriebskosten aus dem Anteil von BlackRock zu begleichen sind. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Anteil des Fondsvermögens, der bei

Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingesetzt werden kann

In der folgenden Tabelle wird der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds angegeben, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften für Zwecke der SFTR eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken. Der maximale Anteil stellt einen Grenzwert dar.

Fondsname	TRS und CFD (zusammen)*	Wertpapierver- leih **	Pensionsge- schäfte
	Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	100 % / 0-40 %	5 % / 0 %
iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	100 % / 40 %	5 % / 0 %
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	100 % / 0-40 %	5 % / 0 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	100 % / 0-40 %	5 % / 0 %
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	100 % / 0-40 %	5 % / 0 %

*Das Exposure des Fonds gegenüber CFD und TRS kann innerhalb der oben angegebenen Bandbreite variieren. Einzelheiten zum Exposure gegenüber CFD bzw. TRS sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

**Der maximale Anteil des Nettoinventarwertes des Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe ist ein wesentlicher Faktor für das zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich von einem Fonds verliehene Volumen. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu weiten Teilen von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt könnte das künftige Verleihvolumen die angegebene Bandbreite übersteigen.

Fondsname	TRS und CFD (zusammen)*	Wertpapierver- leih **	Pensionsge- schäfte
	Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)
iShares World Equity Index Fund (LU)	50 % / 0 %	100 % / 0-40 %	0 % / 0 %
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	50 % / 0 %	100 % / 0-40 %	0 % / 0 %
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	50 % / 0 %	100 % / 0-40 %	0 % / 0 %
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	50 % / 0 %	100 % / 0-40 %	0 % / 0 %
iShares North America Equity Index Fund (LU)	50 % / 0 %	100 % / 0-40 %	0 % / 0 %
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	50 % / 0 %	100 % / 0-40 %	0 % / 0 %

Anhang G

Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den folgenden Teilfonds der Gesellschaft keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)

Daher dürfen Anteile dieses Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anteilinhaber

Die Anteile werden von der Gesellschaft nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben. Die Gesellschaft hat sichergestellt, dass Zahlungen an Anteilinhaber im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs erfolgen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Übertragungsstelle oder BlackRock Investment Management (UK) Limited, German Branch, Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main (Telefon: +49 69 505 003 111, Telefax: +49 69 505 003 112), wie in den Abschnitten „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt beschrieben, eingereicht werden.

Deutsche Informationsstelle

Die

BlackRock Investment Management (UK) Limited
German Branch, Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 505 003 111
Telefax: +49 69 505 003 112

hat die Funktion der deutschen Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft übernommen.

Der Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch die in Anhang C Ziffer 23.2 dieses Prospektes aufgeführten wesentlichen, zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge kostenlos erhältlich und liegen zur Einsichtnahme bereit.

Veröffentlichungen von Informationen

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwerts erfolgen auf www.blackrock.com/de. Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilinhabern per Anschriften zugestellt. Wurden für einen Fonds Inhaberanteile ausgegeben, werden Mitteilungen, die diesen Fonds betreffen, in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, die Anteilinhaber sowohl per Anschriften zu informieren als auch eine Mitteilung in der Börsen-Zeitung zu veröffentlichen: (i) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; (ii) Liquidierung der Gesellschaft oder eines Fonds; (iii) Änderungen der

Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen; (iv) Verschmelzung eines Fonds; sowie (v) einer möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Steuerliche Risiken

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von BlackRock Global Index Funds plc (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Die deutsche Besteuerung von Investmentfonds und ihren Anlegern hat sich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 grundlegend geändert. Der folgende Abschnitt beschreibt die ertragsteuerlichen Folgen nach der ab 1. Januar 2018 geltenden Gesetzeslage.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 12. April 2019 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist das bislang geltende semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt worden.

Publikumsinvestmentfonds sind danach nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilverfestellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG galten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellte für steuerliche Zwecke für Anleger, die vor dem 1. Januar 2018 Fondsanteile hielten, einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden (nach den dann geltenden Regelungen). Auf Fondsebene sind die nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen für die Besteuerung ermittelten Werte, wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 untergegangen.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds mit bestimmten inländischen Erträgen auf Fondsebene der Besteuerung; für die

Investoren eines Spezial-Investmentfonds bleibt es bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) unter Anwendung von bestimmten Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Einkünfte können Spezial-Investmentfonds eine Option zu einer voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte ausüben, bei der der Spezial-Investmentfonds steuerbefreit ist.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegtem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilkasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen

Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investmenterträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investmenterträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach § 18 Abs. 4 InvStG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhörend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einzahlen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilsteuern

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (*Aktien-, Misch- und Immobilienfonds*) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmenterträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilsteuern. Erfasst von der Teilsteuern sind sämtlich Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilsteuern variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Ziel-Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Ziel-Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils). Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% (im Fall eines Mischfonds: 25%) seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nur solche Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen, bei denen der Investmentfonds sowohl zivilrechtlicher Eigentümer als auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ist. Wenn ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen hat (z.B. im Rahmen einer Wertpapierleihe), sind diese Beteiligungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilsteuern für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilsteuern unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilsteuern die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilsteuern, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall beträgt die Teilsteuern einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% seines Wertes in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert, beträgt die Teilsteuern einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilsteuern auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilsteuern der Investmenterträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilsteuungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilsteuungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Ein Verstoß des Investmentfonds gegen die Anlagebedingungen führt zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilsteuern, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilsteuern sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

Anhang H – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Dieser Anhang zum Prospekt enthält weitere Informationen für potentielle Investoren in Österreich. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt (inklusive diesem Anhang H) und in den KIDs (Kundeninformationsdokumenten) enthaltenen Bestimmungen sowie des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- und darauf folgenden Halbjahresberichtes der Gesellschaft erworben.

Soweit in diesem Prospekt und in den KIDs (Kundeninformationsdokumenten) auf „Anteile“ oder „Fonds“ Bezug genommen wird, handelt es sich ausschließlich um Anteile an den folgenden Teilfonds, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind:

1. iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)
2. iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)
3. iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)
4. iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)
5. iShares Europe Equity Index Fund (LU)
6. iShares Global Government Bond Index Fund (LU)
7. iShares Japan Equity Index Fund (LU)
8. iShares North America Equity Index Fund (LU)
9. iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)
10. iShares World Equity Index Fund (LU)

Vertrieb in Österreich

Die Absicht, Anteile der Fonds in Österreich zu vertreiben, wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 (*InvFG 2011*) angezeigt (siehe Anhang D). Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen eines OGAW.

Zahlstelle gemäß § 141 Abs 1 InvFG 2011

Das folgende Kreditinstitut hat die Funktion einer Informations- und Zahlstelle gemäß § 141 Abs 1 InvFG 2011 übernommen (siehe Anhang C Nr.12):

Raiffeisen Bank International AG,
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien (**Zahlstelle**)

Zahlungen von der Gesellschaft an die Anteilsinhaber in Österreich können auf Wunsch des Anteilsinhabers über die Zahlstelle abgewickelt werden.

Der Prospekt und die KIDs (Kundeninformationsdokumente) in deutscher Sprache, die Satzung, der zuletzt veröffentlichte Rechenschafts- und anschließende Halbjahresbericht sowie die anderen in Anhang C Nr. 23 erwähnten Unterlagen der Gesellschaft sind beim Investor Servicing Team vor Ort oder bei der Zahlstelle, soweit diese von der Gesellschaft zu diesem Zweck übermittelt wurden, sowie am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Informationsveröffentlichung

Der Zeichnungspreis und Rücknahmepreis pro Anteil wird täglich in deutscher Sprache auf der Website der Gesellschaft (www.blackrock.at) veröffentlicht. Diese und sonstige die Anteilsinhaber betreffenden Mitteilungen und Informationen über die Gesellschaft können auch von der österreichischen Zahlstelle und der Gesellschaft bezogen werden.

Besteuerung in Österreich

Steuerlicher Vertreter in Österreich gemäß § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 ist:

Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b.H.,
Wagramer Straße 19, IZD-Tower, A-1220 Wien, Österreich.

Österreichische Anleger werden hiermit informiert, dass der österreichische Steuerstatus von Anteilen an einem Fonds der Gesellschaft als „Meldefonds“ oder „Nicht-Meldefonds“ in der Liste der

Österreichischen Kontrollbank (**OeKB**) angegeben ist, die unter www.profitweb.at zu finden ist.

Die folgenden Informationen geben lediglich einen allgemeinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Anteilen an nicht-österreichischen Investmentfonds nach österreichischem Steuerrecht für Anleger, die in Österreich steuerlich ansässig sind. Sonderregelungen, die von Fall zu Fall anzuwenden sind, werden nicht besprochen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Anhangs H in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann. Folglich kann sich auch die steuerliche Behandlung der Fondsanteile nach der Zeichnung ändern. Daher darf dieser Überblick nicht als spezifische Information über die Besteuerung eines einzelnen Anteilsinhabers des nicht-österreichischen Investmentfonds missverstanden werden. Anlegern, die in Anteile an einem Fonds der Gesellschaft investieren, wird daher empfohlen, sich von ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt über die steuerliche Behandlung der Anteilszeichnung (des Anteilskaufs), des Anteilsumtauschs, der Anteilsrücknahme sowie der mit diesen Anteilen erzielten Ausschüttungen und Kapitalerträge professionell beraten zu lassen.

Die folgenden Ausführungen gelten für Geschäftsjahre von Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, und gehen davon aus, dass der nicht-österreichische Investmentfonds weder als ausländischer Immobilien-Investmentfonds i.S.v. § 42 Abs 1 des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes (**ImmolnVFG**) zu werten ist noch Erträge erzielt, die als Bewirtschaftungs- oder Aufwertungsgewinne i.S.v. § 14 Abs 2 Z 1 und 2 ImmolnVFG zu qualifizieren sind.

Die folgenden beiden Kapitel über „Meldefonds“ gehen darüber hinaus davon aus, dass der nicht-österreichische Investmentfonds über einen österreichischen steuerlichen Vertreter i.S.d. § 186 Abs 2 Z 2 lit b InvFG 2011 verfügt, der die jährlichen Meldepflichten gegenüber der OeKB als Meldestelle wahrt. Die steuerliche Konsequenz der Pauschalbesteuerung im Fall eines Unterbleibens dieser Meldungen wird im letzten Kapitel („Nicht-Meldefonds“) dargestellt.

Meldefonds: Steuerliche Behandlung der von natürlichen Personen gehaltenen Anteile eines nicht-österreichischen Investmentfonds

1. Ausgeschüttete Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen (Einkünfte i.S.d. § 27 österreichisches Einkommensteuergesetz (**EStG**)), d. h. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z. B. Dividenden, Zinsen) (§ 27 Abs 2 EStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Investmentfonds, sind beim Anteilsinhaber steuerpflichtige Einnahmen. Werden anteilige Zinsen i.S.d. § 27 Abs 2 Z 2 EStG bereits in der Rechnungslegung des Investmentfonds abgegrenzt, gelten diese auch für steuerliche Zwecke als Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs 2 EStG. Ausgeschüttete Erträge des Investmentfonds aus anderen Einkünften i.S.d. EStG abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind beim Anteilsinhaber steuerpflichtige Einkünfte nach Maßgabe des § 186 Abs 5 InvFG 2011. Erfolgt eine Ausschüttung, gelten für steuerliche Zwecke zunächst die laufenden und die in den Vorjahren erzielten Einkünfte des nicht-österreichischen Investmentfonds i.S.d. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen), danach Beträge, die andere Einkünfte i.S.d. EStG darstellen, und zuletzt Beträge, die keine Einkünfte i.S.d. EStG darstellen, als ausgeschüttet. Verluste können unter Berücksichtigung der Aufwendungen innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen des nicht-österreichischen Investmentfonds verrechnet werden. Ist ein Verlustausgleich im selben Geschäftsjahr nicht möglich, so können die Verluste mit Einkünften aus Kapitalvermögen des nicht-österreichischen Investmentfonds in den Folgejahren, vorrangig mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) oder Einkünften aus

Derivate (§ 27 Abs 4 EStG), verrechnet werden. Verlustvorträge, die in Geschäftsjahren eines Investmentfonds, die vor dem Kalenderjahr 2013 begonnen haben, nicht verbraucht wurden, können in späteren Geschäftsjahren mit Einkünften des Kapitalanlagefonds aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) oder aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) verrechnet werden, wobei bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen nur 25 Prozent der Verlustvorträge verrechnet werden können (für Zwecke der Kapitalertragsteuer ist einheitlich von diesem Prozentsatz auszugehen). Für Geschäftsjahre des Investmentfonds, die ab dem Kalenderjahr 2013 beginnen, hat die Aufgliederung der Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011) den Gesamtbetrag der nicht verbrauchten Verlustvorträge auszuweisen.

2. Ausschüttungen werden im Zeitpunkt des Zuflusses an den Anleger besteuert. Erfolgt die Ausschüttung von Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von Ausschüttungen von Dividenden aus österreichischen Anteilen) an den Anleger über eine auszahlende Stelle in Österreich, so hat diese 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer wird jegliche Einkommensteuerpflicht in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten, sofern die Anteile von einer natürlichen Person als Anleger im Betriebsvermögen (mit der Ausnahme von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten) oder im Privatvermögen gehalten werden. Ausschüttungen von Einkünften aus Kapitalvermögen, für die keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (z.B. aufgrund einer auszahlenden Stelle im Ausland), sind vom Anteilsinhaber in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen (in aller Regel unter Anwendung des Sondersteuersatzes i.H.v. 27,5 Prozent) zu versteuern, sofern nicht eine Zahlstelle in Liechtenstein Abgeltungssteuer nach dem Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein einbehalten hat und dieser Einbehalt den Anteilsinhaber von seiner Einkommensteuerpflicht in Österreich entlastet. Der Abzug von Kosten in Bezug auf den Anteil am nicht-österreichischen Investmentfonds ist unzulässig. Der Anleger kann sich für eine Einkommensbesteuerung zum Regeltarif (progressiver Steuersatz von bis zu 55 Prozent) entscheiden („Regelbesteuerungsoption“). In diesem Fall kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet und dem Anleger gegebenenfalls auf Antrag erstattet werden.
3. Nicht-österreichische (Quellen)steuern, die auf von einem nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschütteten Erträgen lasten, können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens vom Anleger zurückgefördert oder auf die österreichische Steuerschuld eines Anlegers angerechnet werden. Soweit die Ausschüttungen des nicht-österreichischen Investmentfonds aus Dividenden nicht-österreichischer Gesellschaften bestehen, kann die auf der jeweiligen Ausschüttung lastende ausländische Quellensteuer nach Maßgabe der Auslands-KEST Verordnung 2012 zum Höchstausmaß von 15 Prozent des Bruttbetrages der jeweiligen Dividende auf die von der auszahlenden Stelle in Österreich zu erhebende österreichische Kapitalertragsteuer angerechnet werden.
4. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht alle Einkünfte des nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschüttet, gelten sämtliche Erträge des nicht-österreichischen Investmentfonds zu folgenden Zeitpunkten als an die Anteilsinhaber in dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet („ausschüttungsgleiche Erträge“):
 - sofern der Investmentfonds innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres die in Österreich einzubehaltende Kapitalertragsteuer nach § 58 Abs 2 InvFG 2011 ausschüttet, im Zeitpunkt dieser Ausschüttung;

- ▶ ansonsten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle aufgrund einer fristgerechten Meldung;
 - ▶ in allen anderen Fällen (also im Falle eines Nicht-Meldefonds; dazu siehe unten) jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahrs.
1. Innerhalb der (außerbetrieblichen) Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs 2 EStG sowie 60 Prozent des positiven Saldo aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Investmentfonds an die Anteilsinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet. Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilsscheinen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds gilt der gesamte positive Saldo aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als ausgeschüttet. Sofern der Investor einer steuerlichen Buchführungspflicht unterliegt, sind die nicht ausgeschütteten Erträge des nicht-österreichischen Investmentfonds zum Bilanzstichtag periodengerecht zu verbuchen (siehe dazu unten die entsprechenden Ausführungen in Bezug auf Kapitalgesellschaften). Die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen der Kapitalertragsteuer i.H.v. 27,5 Prozent bzw. dem Sondersteuersatz i.H.v. 27,5 Prozent. Der Anleger kann sich für eine Einkommensbesteuerung zum Regeltarif (progressiver Steuersatz von bis zu 55 Prozent) entscheiden. In diesem Fall kann die auf ausgeschüttete, aber steuerfrei realisierte Wertsteigerungen erhobene Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet oder dem Anleger gegebenenfalls auf Antrag erstattet werden. Spätere tatsächliche Ausschüttungen ausschüttungsgleicher Erträge sind steuerfrei.
 2. Die aufgegliederte Zusammensetzung der tatsächlichen Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge, die zur Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge sowie der Anpassungen der Anschaffungskosten erforderlichen steuerrelevanten Daten sind vom Investmentfonds bzw. von dessen steuerlichem Vertreter i.S.d. § 186 Abs 2 Z 2 lit b InvFG 2011 an die OeKB, bekanntzugeben (Meldefonds). In einem solchen Fall ist der Kapitalertragsteuerabzug aufgrund dieser Meldung vorzunehmen.
 3. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurden, sind steuerpflichtige Einnahmen. Als Veräußerung im steuerlichen Sinne gilt auch die Rücknahme von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds sowie gegebenenfalls auch die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden der Anteilsscheine aus dem Depot des Anteilsinhabers, soweit keine der Ausnahmen in § 27 Abs 6 Z 2 EStG anwendbar ist. Darüber hinaus gelten grundsätzlich alle anderen Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen (z.B. eine Wohnsitzverlegung des Anteilsinhabers ins Ausland) als Veräußerung und führen zur Aufdeckung der stillen Reserven (Wegzugsbesteuerung). Bei einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich gegenüber einem EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe besteht dabei die Möglichkeit, eine Ratenzahlung gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit d EStG in Verbindung mit § 6 Z 6 lit c bis lit e EStG oder einen Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen nach den engen Voraussetzungen des § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG zu beantragen.
 4. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Anteilsscheins eines nicht-österreichischen Investmentfonds bei dessen Inhaber. Tatsächlich ausgeschüttete steuerfreie

Ausschüttungen (etwa Erträge, die zunächst als ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG besteuert werden, später aber tatsächlich ausgeschüttet werden), sowie Ausschüttungen, die keine Einkünfte i.S.d. EStG sind, vermindern die Anschaffungskosten des Anteilsscheins bei dessen Inhaber. Für Substanzgewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einem nicht-österreichischen Investmentfonds, die von privaten und betrieblichen Anlegern realisiert werden, gilt ein Kapitalertragsteuersatz (mit Abgeltungswirkung) i.H.v. 27,5 Prozent bzw. der Sondersteuersatz i.H.v. 27,5 Prozent. Der Anleger kann sich für eine Einkommensbesteuerung zum Regeltarif (zum progressiven Steuersatz von bis zu 55 Prozent) entscheiden. In diesem Fall sind Veräußerungsverluste aus dem Verkauf eines Anteils an einem nicht-österreichischen Investmentfonds nur mit anderen Einkünften, die einem besonderen Steuersatz i.S.d. § 27a EStG unterliegen (mit Ausnahme von Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und i. S.v. § 27 Abs 5 Z 7 ausgleichsfähig).

5. Für die Erbschaft oder Schenkung eines Anteils an einem nicht-österreichischen Investmentfonds gilt in Österreich keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer; bei einer Schenkung können jedoch Anzeigepflichten gegenüber den österreichischen Steuerbehörden bestehen.

Meldefonds: Steuerliche Behandlung der von einer Kapitalgesellschaft i.S.d. § 7 Abs 3 österreichisches Körperschaftsteuergesetz gehaltenen Anteile eines nicht-österreichischen Investmentfonds

1. Ist der Anleger eine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 7 Abs 3 österreichisches Körperschaftsteuergesetz (**KStG**), so unterliegen die Ausschüttungen (von Einkünften i.S.d. EStG) eines nicht-österreichischen Investmentfonds einer Körperschaftsteuer zu einem Satz von 25 Prozent. Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich ebenfalls dem oben beschriebenen Abzug von Kapitalertragsteuer i.H.v. 27,5 Prozent. Im Fall von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs 1 KStG und damit insbesondere bei Kapitalgesellschaften kann die auszahlende Stelle jedoch Kapitalertragsteuer i.H.v. lediglich 25 Prozent einbehalten (§ 93 Abs 1a EStG). Mit der auf die Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist die Körperschaftsteuerpflicht nicht abgegolten, sie ist auf die Körperschaftsteuerpflicht anrechenbar. Kapitalgesellschaften i.S.d. § 7 Abs 3 KStG können eine Befreiungserklärung abgeben, die es der österreichischen Hinterlegungsstelle ermöglicht, von der Erhebung der Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 EStG abzusehen. Nicht-österreichische (Quellen)steuern, die auf die von einem nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschütteten Erträge erhoben wurden, können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens vom Anleger zurückgefordert oder auf die österreichische Steuerschuld eines Anlegers (oder die Kapitalertragsteuer gemäß der Auslands-KEST Verordnung 2012) angerechnet werden. Wenn vom nicht-österreichischen Investmentfonds vereinnahmte Dividenden an eine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 7 Abs 3 KStG ausgeschüttet werden, ist die Ausschüttung von der Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 10 KStG befreit. Ausländische Quellensteuern können nicht auf steuerbefreite Dividenden angerechnet werden.
2. Vom nicht-österreichischen Investmentfonds nicht ausgeschüttete Erträge werden zum Bilanzstichtag der Körperschaft periodengerecht verbucht und unterliegen der Körperschaftsteuer. In diesem Zusammenhang gilt es als ausreichend, wenn noch nicht ausgeschüttete Erträge des nicht-österreichischen Investmentfonds, die am Ende des Geschäftsjahrs des nicht-österreichischen Investmentfonds ausgewiesen werden, als Geschäftsgewinn verbucht werden. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht alle Einkünfte des nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschüttet, gelten sämtliche Erträge des nicht-österreichischen Investmentfonds als zu den oben unter Punkt 4. dargestellten Zeitpunkten an die Anteilsinhaber in dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als

ausgeschüttet („ausschüttungsgleiche Erträge“). Innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs 2 EStG und der gesamte positive Saldo aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen an den Anteilsinhaber in dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet. Sofern die ausschüttungsgleichen Erträge (und sonstigen Ausschüttungen) zum Bilanzstichtag bereits als Gewinne verbucht wurden, sind sie steuerfrei. Die Kapitalertragsteuer kann, sofern erhoben, mit der Körperschaftsteuerpflicht verrechnet und gegebenenfalls erstattet werden.

3. Der Anteil an einem nicht-österreichischen Investmentfonds stellt einen gesonderten Vermögenswert dar, der unter bestimmten Voraussetzungen für Steuerzwecke abgeschrieben werden kann, wenn der Wert unter die Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert fällt. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds sind bei Kapitalgesellschaften i.S.d. § 7 Abs 3 KStG körperschaftsteuerpflichtige Einnahmen. Als Veräußerung im steuerlichen Sinne gilt auch die Rücknahme von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds. Darüber hinaus gelten grundsätzlich alle anderen Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen als Veräußerung und führen zur Aufdeckung der stillen Reserven (Weggangsbesteuerung) (siehe dazu bereits oben Punkt 6.). Bei einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich gegenüber einem EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe besteht dabei die Möglichkeit, eine Ratenzahlung gemäß § 6 Z 6 EStG zu beantragen. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert des Anteilsscheins eines nicht-österreichischen Investmentfonds bei dessen Inhaber. Tatsächlich ausgeschüttete steuerfreie Ausschüttungen (etwa Erträge, die zunächst als ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG besteuert werden, später aber tatsächlich ausgeschüttet werden), sowie Ausschüttungen, die keine Einkünfte i.S.d. EStG sind, vermindern die Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert des Anteilsscheins bei dessen Inhaber. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich ausgleichsfähig.

Nicht-Meldefonds: Steuerliche Behandlung der Anteile eines nicht-österreichischen Investmentfonds

1. Erfüllt ein nicht-österreichischer Investmentfonds nicht die Meldepflichten nach § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 (**Nicht-Meldefonds**), so sind Ausschüttungen des Investmentfonds zur Gänze steuerpflichtig. Ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen der Pauschalbesteuerung i.H.v. 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch i. H.v. 10 Prozent des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Die auf diese Weise ermittelten Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres als zugeflossen.
2. Im Fall der Pauschalbesteuerung kann der Anteilsinhaber gemäß § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 die Höhe der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen. Wurde Kapitalertragsteuer abgezogen, ist dieser Nachweis gegenüber dem Abzugsverpflichteten zu erbringen. Dieser hat, wenn noch keine Realisierung erfolgt ist, die Kapitalertragsteuer zu erstatten oder nachzubelasten und die Anschaffungskosten gemäß § 186 Abs 3 InvFG 2011 zu korrigieren. Wurde bereits eine Bescheinigung (über den Verlustausgleich) gemäß § 96 Abs 4 Z 2 EStG ausgestellt, darf eine Erstattung der Kapitalertragsteuer und eine entsprechende Korrektur der Anschaffungskosten nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber den Abzugsverpflichteten beauftragt, dem

zuständigen Finanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln.

Rücktrittsrecht

Anleger, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und ihre Zeichnungserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten einer Bank, einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder eines befugten Gewerbeinhabers, Freiberuflers oder sonstigen Unternehmers noch bei einem von diesem (dieser) für geschäftliche Zwecke benützten Stand auf einer Messe oder einem Markt, aber in jedem Fall erst nach vorangegangenen Besprechungen mit (Gehilfen des) dem Unternehmer(s), abgegeben haben, können von ihrer Zeichnungserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frhestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Die Rücktrittserklärung kann auch an die österreichische Zahlstelle gerichtet werden.

Vermarktungsbeschränkungen

Es ist verboten, Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unerbeten anzurufen oder ihnen unerbetene Faxsendungen oder E-Mails zuzuschicken, um die Anteile der Gesellschaft zu vermarkten. Jegliche die Vermarktung von Anteilen der Gesellschaft betreffende Informationen müssen sich auf diesen Prospekt oder die KIDs (Kundeninformationsdokumente) in deren in Österreich veröffentlichter Form und jegliche zum Veröffentlichungsdatum bestehenden Änderungsfassungen derselben beziehen, sowie Angaben dazu enthalten, wo der Prospekt eingesehen werden kann. Darüber hinaus müssen solche Informationen oder Marketingmitteilungen einen Hinweis darauf enthalten, dass vergangene Wertentwicklungen kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen sind. Informationen an Kunden und potentielle Kunden, insbesondere performancebezogene Informationen oder Marketing- und Vergleichsangaben oder Marketingmitteilungen für die Anteile an der Gesellschaft müssen, sofern sie von Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Österreich verwendet werden, des Weiteren den österreichischen und europäischen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten (wie unter anderem der delegierten Verordnung (EU) 2017/565, soweit anwendbar) entsprechen. Sämtliche Marketingmitteilungen müssen des Weiteren klar als Marketingmitteilungen erkennbar sein. Sämtliche Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen den Namen des Anbieters enthalten, sie müssen zutreffend sein und dürfen insbesondere die potenziellen Vorteile der Anteile an der Gesellschaft nicht hervorheben, ohne gleichzeitig redlich, deutlich und in leicht erkennbarer Weise gut sichtbar auf die einschlägigen Risiken hinzuweisen. Alle Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein dürften. Sie dürfen wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen nicht verschleiern, abschwächen oder unverständlich machen.

Dieser Anhang H wurde am 7. Mai 2019 erstellt.

Zusammenfassung des Zeichnungsverfahrens und Zahlungsangaben

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen füllen Sie bitte das Antragsformular aus, das bei der Übertragungsstelle oder den örtlichen Investor Servicing Teams erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen ist dieses Formular von allen gemeinsamen Antragstellern zu unterzeichnen. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Fax unter Angabe der Registrierungsangaben und des Geldbetrags, der angelegt werden soll, erfolgen. Wird Ihr Antrag über Ihren professionellen Berater gestellt, ist Abschnitt 5 des Antragsformulars auszufüllen. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle oder die örtlichen Investor Servicing Teams.

2. Verhinderung von Geldwäsche und internationale Finanzsanktionen

Bitte lesen Sie die Hinweise auf dem Antragsformular zu den erforderlichen Identitätsnachweisen und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Antragsformular an die Übertragungsstelle oder die örtlichen Investor Servicing Teams.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antrag bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. nachstehende Nr. 4. und 5.).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- bzw. Banküberweisung in der entsprechenden Währung sind auf eines der nebenstehend genannten Konten zu leisten. Der SWIFT- bzw. Banküberweisungsauftrag muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGIF-Fonds und BGIF-Depotnummer/Vertragsreferenznummer“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilinhabers/Name des Beauftragten und Nummer des Anteilinhabers/Beauftragten)

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung für die Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag in frei verfügbaren Geldern auf diesem Konto eingegangen ist.

5. Fremdwährungen

Wenn Sie die Zahlung in einer anderen Währung als der bzw. den Handelswährung(en) des jeweiligen Fonds leisten möchten, ist dies im Antragsformular anzugeben.

Bankverbindungen

US-Dollar:

JP Morgan Chase New York
SWIFT-Code CHASUS33

Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer 001-1-460185, CHIPS UID 359991

ABA-Nummer 021000021

Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

EUR:

JP Morgan Frankfurt
SWIFT-Code CHASDEFX, BLZ 501 108 00

Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer (IBAN) DE40501108006161600066

(bisher 616-16-00066)

Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

GBP:

JP Morgan London
SWIFT-Code CHASGB2L, Sort Code 60-92-42
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer (IBAN) GB07CHAS60924211118940
(bisher 11118940)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Sonstige:

Australischer Dollar:

Zahlung an ANZ National Bank Limited Sydney
SWIFT-Code ANZBAU3M
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-Code CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924224466325
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Chinesischer Yuan Renminbi:

Zahlung an Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Hong Kong (HSBCHKHH)
Gemäß direkter SWIFT-Anweisung an JPMorgan Chase Bank, N.A., CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: JPMorgan Chase Bank, N.A. (CHASGB2L), Kontonummer 848020160209
Zur weiteren Gutschrift an die letztendlich Begünstigte:
BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer (IBAN) GB52CHAS60924241001599
(bisher 41001599)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Hongkong-Dollar:

Zahlung an JP Morgan Hong Kong
SWIFT-Code: CHASHKHH
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-Code CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB24CHAS60924224466319
(bisher 24466319)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Japanischer Yen:

Zahlung an JP Morgan Tokyo
SWIFT-Code: CHASJPJT
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-Code CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB69CHAS60924222813405
(bisher 22813405)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Neuseeland-Dollar:

Zahlung an Westpac Banking Corporation Wellington
SWIFT-Code WPACNZ2W
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-Code CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB83CHAS60924224466324
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Singapur-Dollar:

Zahlung an Overseas Chinese Banking Corp Ltd
SWIFT-Code OCBCSGSG
Begünstigte: JP Morgan Bank London

SWIFT-Code CHASGB2L

Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB13CHAS60924224466323
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer
oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schwedische Krone:

Zahlung an Svenska Handelsbanken Stockholm
SWIFT-Code: HANDSESS
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-Code CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB80CHAS60924222813401
(bisher 22813401)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer
oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schweizer Franken:

Zahlung an UBS Zürich
SWIFT-Code UBSWCHZH8OA
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-Code CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924217354770
(bisher 17354770)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGIF-Depotnummer
oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Möchten Sie mehr erfahren?

 +44 (0)20 7743 3300

 blackrockinternational.com

© 2019 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. BLACKROCK, BLACKROCK SOLUTIONS, iSHARES, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene bzw. nicht eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochterunternehmen in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

PRISMA 18/1925 BGIF PRO GER V1 0419

BLACKROCK®